



Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Acht und vierzigster Jahrgang.

1856.



Min. d. Innern

Wiesbaden,

gedruckt bei Wilhelm Gustav Riedel.



Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 1 den 2. Januar 1856.

(Die revidirte Arzneitaxe und Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums betreffend.)

Die nach den zwischenzeitlich eingetretenen Abänderungen, Erläuterungen und Zusätzen revidirte Arzneitaxe und Gebührenordnung für die Apotheker des Herzogthums wird unter Aufhebung der früheren vom 15. April 1848 mit den nachfolgenden näheren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Jeder Apotheker des Herzogthums ist verbunden, die sechste Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** anzuschaffen, sie in der Officin niederzulegen, alle in derselben aufgeführten Heilmittel stets in bester Qualität und in hinreichender Menge vorräthig zu halten und sich überhaupt nach den Vorschriften derselben genau zu richten.

2) Die in der Pharmacopoe nicht enthaltenen, aber wegen des hier und da noch stattfindenden Gebrauchs in die Arzneitaxe aufgenommenen Heilmittel sind nur auf besonderes Verlangen der Aerzte in der Officin vorräthig zu halten.

3) Bei Zubereitung der in der Pharmacopoe nicht enthaltenen zusammengesetzten Mittel haben die Apotheker nach den in dem Anhange zur Gebührenordnung gegebenen Vorschriften zu verfahren.

4) Hinsichtlich der in der Tabelle B. der Pharmacopoe genannten, in die Classe der Gifte gehörenden Heilmittel, sowie hinsichtlich der in der Tabelle C. aufgeführten heftig wirkenden Mittel gelten die in §. 11 der unter dem 14. März 1818 erlassenen Apotheker-Instruction enthaltenen Bestimmungen.

Vorstehende Verordnung tritt vom Tage ihrer Veröffentlichung an in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 8. December 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

Beilage

zu

Nummer 1 des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau

vom 2. Januar 1856.

Arzneitaxe und Gebührenordnung

für

die Apotheker des Herzogthums Nassau.

1856.

I. Bestimmung der Preise

für die einfachen und für die nach Vorschrift der sechsten Ausgabe der Preußischen Pharmacopoe, sowie nach den für einige Artikel beigefügten besonderen Vorschriften bereiteten zusammengesetzten Arzneien.

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
A.		fl.	kr.
Aceton	1 Drachme	—	7
Acetum aromaticum	1 Unze	—	3
„ camphoratum	〃	—	3
„ colchici	〃	—	4
„ concentratum	〃	—	12
„ crudum (vini)	〃	—	1
	1 Pfund	—	9
„ digitalis	1 Unze	—	6
„ purum (destillatum)	〃	—	2
	1 Pfund	—	18
„ rubi idaei	1 Unze	—	3
„ scilliticum	〃	—	4
Acidum aceticum	1 Drachme	—	6
„ aceticum aromaticum	〃	—	8
„ benzoicum (Flores benzoes)	〃	—	24
	1 Scrupel	—	10
„ boracicum (Sal sedativum Homb.)	1 Drachme	—	6
„ citricum crystallisatum	〃	—	4
„ „ pulveratum	〃	—	5
„ hydrochloratum (Acidum muriaticum, Spirit. salis)	1 Unze	—	5
„ „ crudum	〃	—	2
„ hydrocyanatum (Acidum borussicum) 1 bis 10 Tropfen	der Tropfen	—	1
	1 Drachme	—	3
„ nitricum (Spirit. nitri acidus)	1 Unze	—	8
„ „ crudum	〃	—	3
„ „ fumans	〃	—	12
„ phosphoricum	1 Drachme	—	5
„ „ glaciale	〃	—	15

Namen der Arzneimittel.	Gewicht etc.	Preise.	
		fl.	kr.
Acidum pyro-lignosum crudum	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	20
„ „ „ rectificatum	„	—	32
	1 Unze	—	4
„ succinicum (Sal succini volat:)	1 Drachme	—	13
„ sulphuricum crudum (Oleum vitrioli)	1 Pfund	—	12
	1 Unze	—	2
„ „ dilutum	„	—	6
„ „ rectificat.	„	—	10
„ tannicum (Tanninum)	2 Gran	—	1
„ „	1 Drachme	—	12
„ tartaricum (Sal tartari essent.)	1 Unze	—	12
„ „ pulveratum	1 Drachme	—	3
Aconitinum	1 Gran	—	12
Adeps suillus (ab humiditate plane liberatus)	1 Drachme	—	1
	1 Unze	—	5
Aerugo pulverata	„	—	10
Aether (Aether sulphuricus, Naphtha vitrioli)	1 Drachme	—	3
	1 Scrupel	—	2
„ aceticus (Naphtha aceti)	„	—	3
	1 Drachme	—	6
„ chloratus anaestheticus	„	—	30
„ phosphoratus	„	—	6
Alcohol sulphuris Lampadii	„	—	8
Aloe lucida	1 Unze	—	5
„ „ grosso modo pulverata	„	—	6
„ „ subtilissime pulverata	1 Drachme	—	2
Alumen	1 Unze	—	1
„ pulveratum	„	—	2
„ ustum	„	—	6
„ „ pulveratum	1 Drachme	—	2
Ambra grysea	1 Scrupel	—	30
Ammoniacum (Gummi ammoniacum)	1 Unze	—	8
„ depurat. (pulverat.)	„	—	16
„ carbonicum. (Ammonium carbonic. Sal alkali volatile)	„	—	10
„ pyro-oleosum (Sal cornu cervi volat.)	1 Drachme	—	2
„ cuprico sulphuricum (Cuprum ammoniacale)	1 Scrupel	—	4
„ hydrochloratum crudum (Sal ammoniacum crudum)	1 Pfund	—	54

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Ammoniacum hydrochloratum crudum (Sal ammon. crudum)	1 Unze	—	5
" " " pulverat.	1 Pfund	1	12
" " " "	1 Unze	—	8
" " " depurat.	1 Pfund	1	40
" " " "	1 Unze	—	9
" " " " pulverat.	"	—	10
" " " "	1 Pfund	2	—
" " ferratum	1 Unze	—	20
" uricum purum	1 Scrupel	—	18
" " "	1 Drachme	—	48
Amygdalae amarae	1 Unze	—	4
" " excorticatae	"	—	6
" dulces	"	—	4
" " excorticatae	"	—	6
" " ab oleo pingui liberatae pulv.	1 Drachme	—	2
	1 Unze	—	10
Amygdalinum	1 Scrupel	—	30
	1 Gran	—	2
Amylum	1 Unze	—	2
" marantae (Arrow Root)	"	—	4
Antracokali purum et sulphuratum	1 Drachme	—	3
Aqua amygdalarum amararum	"	—	2
	1 Unze	—	9
" antimiasmatica Koechlini	"	—	3
" aromatica	"	—	3
" asae foetidae composita	"	—	4
" calcariae	"	—	1
	1 Pfund	—	4
" carminativa	1 Unze	—	4
" cascarillae	"	—	1
" castorei Rademach:	1 Drachme	—	8
" cerasorum amygdalata (loco Aquae cerasorum)	2 Unzen	—	3
" chamomillae	1 Unze	—	1
" cinnamomi simplex	"	—	2
" " spirituosa	"	—	3
" cochleariae	"	—	1
" coerulea	"	—	1
" communis filtrata bis zu	6 Unzen	—	1
	1 Pfund	—	2

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	Preise. kr.
Aqua destillata	1 Pfund	—	4
	2 Unzen	—	1
„ florum aurantii	1 Unze	—	3
„ foeniculi	"	—	1
„ foetida antihysterica	"	—	14
„ glandum Rademach:	"	—	3
„ Goulardi	"	—	1
	1 Pfund	—	8
„ juniperi	1 Unze	—	1
„ Kreosoti	"	—	1
„ laurocerasi	"	—	9
	1 Drachme	—	2
„ Magnesiae carbonicae	1/4 Flasche	—	18
	1/2 Flasche	—	28
„ melissae	1 Unze	—	1
„ menthae crispae (Aq. menth.)	"	—	1
„ „ piperitae	"	—	1
„ „ „ spirituosa	"	—	3
„ nicotianae Rademach:	1 Drachme	—	2
„ nucum vomicarum Rademach:	"	—	2
„ Opii	1 Unze	—	14
„ petroselini	"	—	1
„ phagedaenica	"	—	1
„ picea	2 Unzen	—	3
„ plumbi	"	—	1
	1 Pfund	—	8
„ quassiae Rademach:	1 Unze	—	6
„ rosarum	"	—	1
„ rubi idaei	"	—	1
„ salviae	"	—	1
„ sambuci (florum)	"	—	1
„ tiliae	"	—	1
„ valerianae	"	—	1
„ vulneraria vinosa	"	—	3
Argentum foliatum	1 Blättchen	—	1
„ chloratum Rademach:	2 Gran	—	3
„ nitricum fusum (Lapis infernalis)	1 Scrupel	—	18
	1 Drachme	—	48
„ oxydatum	1 Gran	—	3

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Arsenicum album pulveratum	1 Unze	—	6
Asa foetida	"	—	8
" " depurata (pulverata)	"	—	15
Atropinum	1 Gran	—	12
" muriaticum	"	—	12
Auro-natrium chloratum	"	—	4
Aurum chloratum	"	—	15
" foliatum	1 Blättchen	—	2
Auripigmentum praeparatum	1 Unze	—	14

B.

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	fl.	kr.
Baccae juniperi	1 Pfund	—	8
	1 Unze	—	1
" " grosso modo pulveratae	"	—	2
" " subtilissime pulv.	"	—	3
" lauri	"	—	3
" " grosso modo pulveratae	"	—	4
" " subtilissime pulv.	"	—	5
" myrtillorum	"	—	3
" sambuci	"	—	3
" spinae cervinae	"	—	4
Balsamum copaivae	"	—	10
	1 Drachme	—	2
" nucistae	1 Unze	—	14
" peruvianum	1 Drachme	—	4
" tolutanum	"	—	5
Baryta sulphurica nativa	1 Unze	—	1
Baryum chloratum	1 Drachme	—	4
Bdellium pulveratum	1 Unze	—	8
Benzoe	"	—	14
" pulverata	"	—	20
Berberinum	1 Gran	—	3
Bismuthum	1 Unze	—	18
" hydrico nitricum (Magisterium Bismuthi)	1 Drachme	—	15
	1 Scrupel	—	6
" valerianicum	1 Gran	—	2
	1 Scrupel	—	20

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Boletus igniarius	1 Unze	—	6
„ laricis (Agaricus albus)	„	—	6
„ „ praeparatus	„	—	9
Bolus alba grosso modo pulv.	„	—	2
„ „ praeparata	„	—	3
„ armena praeparata	„	—	4
„ rubra grosso modo pulv.	„	—	2
„ „ praeparata	„	—	3
Borax	„	—	6
„ pulverata	„	—	8
Bromum	1 Scrupel	—	16
„ chloratum	1 Gran	—	2
	2 Gran	—	3
Brucinum	1 Gran	—	4
Butyrum recens	1 Unze	—	5
C.			
Cadmium sulphuricum	1 Scrupel	—	6
Calcaria (usta)	1 Unze	—	1
„ hypochlorosa (oxymuriatica)	1 Pfund	—	20
	1 Unze	—	2
„ phosphorica pura	1 Drachme	—	6
Calcium chloratum ad siccum evaporatum pulver.	1 Pfund	—	48
	1 Unze	—	6
„ „ fusum pulver.	„	—	10
	1 Pfund	1	24
„ sulphurato-stibiatum (Calx antimonii cum sulphure)	1 Drachme	—	3
„ sulphuratum (Calcaria sulphurata, Hepar sulph. calcar:)	1 Unze	—	6
Camphora	„	—	8
„ trita	„	—	14
	1 Drachme	—	3
Canella alba	1 Unze	—	5
„ „ pulverata	„	—	7
Cantharides pulveratae	„	—	48
	1 Drachme	—	7
Cantharidinum	1 Gran	—	36

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Capita papaveris .	1 Unze	—	3
Caragaheen conc (Lichen caragaheen)	"	—	5
Carbo animalis (carnis) subtilissime pulv.	1 Drachme	—	5
" ligni populi pulv.	"	—	1
	1 Unze	—	4
" praeparatus	"	—	9
" spongiae pulv. (Spong. ustae)	"	—	40
" vegetabilis (ligni tiliae)	"	—	4
Cardamomum minus	"	—	20
" " pulverat.	1 Drachme	—	4
Caricae	1 Unze	—	3
Caryophylli	"	—	6
" pulverat.	"	—	12
Cassia cinnamomea contusa	"	—	9
" " pulverat.	"	—	12
Castoreum (sibiricum) pulverat.	1 Gran	—	16
" canadense pulverat.	"	—	2
	1 Scrupel	—	18
Cataplasma ad decubitum (Ungt. contra decub: Autenriethi)	1 Unze	—	12
Catechu	"	—	4
" pulverata	"	—	7
Cera alba	"	—	9
" flava	"	—	7
Cerasa acida siccata	"	—	3
Ceratum aeruginis	"	—	7
" cetacei (Empl. cetacei)	"	—	17
" labiale rubrum	1 Drachme	—	3
" resinae burgundicae (Empl. citrinum)	1 Unze	—	6
Cereoli plumbi, (Cereoli mitigantes)	1 Stück	—	8
" simplices	"	—	8
Cerussa pulverata	1 Unze	—	4
	1 Pfund	—	36
Cetaceum	1 Unze	—	11
Charta antirheumatica anglica	1 Bogen	—	24
" cerata	"	—	6
" resinosa	"	—	8
Chinioideum	1 Drachme	—	18
Chinium hydrochloratum (Chinin: muriatic:) von 1 bis 10 Gran	der Gran	—	4
jeder weitere	"	—	2

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Chinium phosphoricum	der Gran	—	6
„ purum . . . . von 1 bis 10 Gran	„	—	4
jeder weitere	„	—	2
„ sulphuricum . . . von 1 bis 10 Gran	„	—	3
jeder weitere	„	—	2
„ valerianicum	„	—	6
Chloroformium	1 Drachme	—	4
Cinchoninum praecipitatum et crystallisatum	1 Gran	—	1
„ sulphuricum	„	—	1
Cinnabaris praeparata	1 Drachme	—	3
Cinnamomum acutum (s. zeylonic. contus.)	1 Unze	—	28
„ „ pulveratum	1 Drachme	—	5
Coccionella pulverata	„	—	8
Coffeinum purum et citricum	1 Gran	—	6
Collodium	1 Drachme	—	3
Colocynthis sine seminibus	„	—	3
„ praeparata	„	—	6
Colophonium	1 Unze	—	2
„ pulveratum	„	—	3
Conchae praeparatae	„	—	8
Coniinum	1 Gran	—	10
Conserva cochleariae, rosarum, sabinae	1 Unze	—	8
Corallia rubra praeparata	„	—	12
Cornu cervi raspatum	„	—	3
„ „ ustum album praeparatum	„	—	4
Cortex adstringens brasiliens: contus.	„	—	8
„ „ „ pulverat.	„	—	10
„ alcornoque cont.	1 Drachme	—	3
„ „ pulv.	„	—	4
„ angusturae contus	1 Unze	—	6
„ „ pulverat.	„	—	9
„ cascarillae contus	„	—	6
„ „ pulv.	„	—	9
„ chinae fuscae contus: (Cort. chinae, C. chin. opt.)	„	—	24
„ „ „ pulverat.	„	—	30
„ „ regiae contus:	„	—	34
„ „ „ pulverat.	„	—	38
„ „ ruber contus:	1 Unze	—	52
„ „ „ pulverat.	1 Drachme	—	8

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	Preise. kr.
Cortex culilabani incis:	1 Unze	—	16
„ „ pulveratus	„	—	20
„ fructus aurantii	„	—	2
„ „ „ concis:	„	—	4
„ „ „ mundat. concis:	„	—	14
„ „ „ „ pulv. (Flavedo)	„	—	18
„ „ citri incis:	„	—	4
„ „ granatorum incis:	„	—	2
„ „ „ pulverat.	„	—	4
„ geofreae concis:	„	—	7
„ „ pulverat.	„	—	9
„ hippocastani contus:	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ mezerei	„	—	3
„ „ incis:	„	—	6
„ „ pulverat.	„	—	8
„ nucum juglandis concis:	„	—	3
„ pruni padi incis:	„	—	4
„ „ „ pulverat.	„	—	6
„ quassiae incis:	„	—	6
„ „ pulverat.	„	—	9
„ quercus incis:	„	—	2
„ „ pulverat.	„	—	4
„ rad. granatorum contus:	„	—	10
„ „ „ pulverat.	„	—	14
„ rhamni frangulae concis:	„	—	5
„ „ „ pulverat.	„	—	7
„ salicis contus:	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ sambuci concis:	„	—	4
„ „ subtilissime pulv.	„	—	6
„ sassafras contus:	„	—	6
„ „ pulverat.	„	—	8
„ simarubae concis:	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	7
„ ulmi interior concis:	„	—	3
Creta alba praeparata	„	—	2
Crocus incis:	1 Drachme	—	22
„ pulveratus	„	—	30

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Cubebae	1 Unze	—	7
" pulveratae	"	—	12
Cuprum aceticum (Aerugo crystallisata)	"	—	12
" aluminatum (Lapis divinus)	"	—	15
" carbonicum	1 Drachme	—	10
" oxydatum Rademach: von 1 bis 6 Gran	der Gran	—	1
	1 Drachme	—	18
" sulphuricum purum	1 Unze	—	8
" " venale (Vitriol. de cypro s. coerul:)	"	—	4
D.			
Dactyli	1 Unze	—	3
Decoctum Zittmanni fortius 1 bis 3 Pfund	1 Pfund	—	28
	24 Pfund	5	15
" " mitius 1 bis 3 Pfund	1 Pfund	—	15
	24 Pfund	2	35
Digitalinum impurum (extracti instar)	1 Gran	—	2
" purum	"	—	15
E.			
Elaeosaccharum anisi	1 Drachme	—	2
" cajeput	"	—	2
" calami	"	—	3
" carvi	"	—	2
" caryophyllorum	"	—	2
" chamomillae citratum	"	—	7
" " purum	"	—	22
" cinnamomi ex oleo cassiae	"	—	4
" " ex oleo cinnamomi zeylanici	"	—	12
" citri	"	—	2
" foeniculi	"	—	2
" juniperi	"	—	3
" macidis	"	—	3
" menthae crispae (Elaeos. menth.)	"	—	3
" " piperitae	"	—	4
" sabinae	"	—	2
" tanaceti	"	—	4

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Elaeosaccharum valerianae	1 Drachme	—	4
" vanillae (ex gr 4 Vanillae et sacch: alb. dr. 1.)	"	—	5
Elaterium album . . . . vom 1. bis 10. Gran	der Gran	—	4
jeder weitere	"	—	3
Electuarium e senna (Elect. lenitivum)	1 Unze	—	10
" Theriaca (Theriaca Andromachi)	"	—	10
Elemi	"	—	12
Elixir acidum Vogleri	"	—	24
" aurantiorum compositum	"	—	24
" balsamicum temperans Hofmanni	"	—	20
" ad longam vitam	"	—	12
" pectorale Regis Daniae	"	—	16
" " Wedelii	"	—	20
" proprietatis Paracelsi	"	—	24
" e succo glycyrrhizae	"	—	12
" viscerale Kleinii	"	—	20
Emplastrum adhaesivum	"	—	6
" " anglicum Wodst.	der □ Zoll	—	2
" ammoniaci	1 Unze	—	12
" aromaticum	"	—	20
" belladonnae	"	—	7
" cantharidum ordinarium	"	—	20
	1 Drachme	—	3
" " perpetuum	1 Unze	—	26
	1 Drachme	—	4
" cerussae	"	—	8
" conii	"	—	8
" diaphoreticum Mynsicht.	"	—	18
" foetidum	"	—	17
" fuscum (seu matris)	"	—	9
" de galbano crocatum	"	—	24
" hydrargyri	"	—	20
" hyoscyami	"	—	7
" meliloti	"	—	7
" miraculosum Rademach:	"	—	14
" opiatum	1 Drachme	—	4
" oxycroceum	1 Unze	—	24
" plumbi compositum	"	—	11

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Emplastrum plumbi simplex	1 Unze	—	7
„ saponatum	″	—	10
„ stibiatum	″	—	12
„ sulphuratum	″	—	12
Euphorbium	″	—	6
„ pulveratum	″	—	12
Extractum absinthii	1 Drachme	—	5
„ aconiti	1 Scrupel	—	5
„ „ siccum	″	—	6
„ aloes acido sulphurico correctum	1 Drachme	—	9
„ aloes aquosum	″	—	7
„ angelicae	″	—	14
„ arnicae	″	—	14
„ belladonnae	1 Scrupel	—	5
„ „ siccum	″	—	6
„ calami	1 Drachme	—	13
„ calendulae	1 Scrupel	—	6
„ „ siccum	″	—	8
„ camabis indicae	″	—	12
„ cardui benedicti	1 Drachme	—	5
„ carnis bovin. (Osmazom.)	″	—	12
„ cascarillae	″	—	10
„ centaurei minoris	″	—	5
„ chamomillae	″	—	5
„ chelidonii	der Scrupel	—	5
„ „ siccum	″	—	6
„ chinae fuscae	1 Drachme	—	24
„ „ frigide paratum	″	—	40
„ cinae aethereum	1 Scrupel	—	20
von 1 bis 8 Gran	der Gran	—	2
„ „ spirituosum	1 Drachme	—	16
„ colocynthidis	″	—	36
„ „ composit. Ph. Lond.	″	—	32
„ columbo	1 Scrupel	—	12
	1 Drachme	—	18
„ conii maculati	1 Scrupel	—	5
„ „ siccum	″	—	6
„ corticis aurantii	1 Drachme	—	11
„ cubebarum aethereum	″	—	24

Namen der Arzneimittel.		Gewichte.	Preise.	
			fl.	kr.
Extractum	cubebarum spirituosum	1 Drachme	—	18
„	digitalis	1 Scrupel	—	5
„	„ siccum	„	—	6
„	dulcamarae	1 Drachme	—	5
„	elaterii (Elaterium nigr.)	1 Scrupel	—	13
„	ferri pomatum	1 Drachme	—	8
„	filicis aethereum	1 Scrupel	—	24
„	foliorum juglandis (spirituos.)	1 Drachme	—	18
„	„ „ aquosum	„	—	8
„	fumariae	„	—	5
„	gentianae	„	—	4
„	glycyrrhizae	„	—	5
„	graminis	„	—	3
„	„ liquidum	1 Unze	—	18
„	gratiolae	1 Scrupel	—	5
„	helenii	1 Drachme	—	10
„	hellebori nigri	„	—	15
„	hyoscyami	1 Scrupel	—	5
„	„ siccum	„	—	6
„	jalapae aquosum	1 Drachme	—	4
„	ipecacuanhae (Emetinum coloratum)	1 Gran	—	2
„	lactucae virosae	1 Scrupel	—	5
„	„ „ siccum	„	—	6
„	levistici	1 Drachme	—	10
„	ligni campechiani	„	—	7
„	„ guajaci	„	—	14
„	„ quassiae	„	—	24
„	lupuli	„	—	18
„	marrubii albi	„	—	6
„	mezerei aethereum	1 Scrupel	—	30
„	millefolii	1 Drachme	—	4
„	monesiae	1 Scrupel	—	16
„	myrrhae aquosum	1 Drachme	—	8
„	nicotianae	1 Scrupel	—	5
„	„ siccum	„	—	6
„	nucum juglandis	1 Drachme	—	6
„	„ vomicarum aq.	„	—	10
		1 Scrupel	—	4

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Extractum nucum vomicarum spirituos.	1 Scrupel	—	18
	1 Gran	—	2
„ ononidis spirituos.	1 Drachme	—	8
„ opii aquosum . . 1 bis 10 Gran	1 Gran	—	1
jede weitere 5	„	—	1
„ pimpinellae	1 Drachme	—	14
„ polygalae amarae	„	—	4
„ pulsatillae	1 Scrupel	—	5
„ „ siccum	„	—	6
„ ratanhiae	1 Drachme	—	15
„ „ american.	„	—	6
„ rhei aquosum	„	—	20
„ „ compositum	„	—	24
„ rubiae tinctorum	„	—	16
„ sabinae	„	—	10
„ salicis	„	—	6
„ sanguinis bovin.	1 Unze	—	12
„ saponariae	1 Drachme	—	6
„ sarsaparillae	„	—	10
„ scillae	„	—	6
„ „ spirituosum	„	—	16
„ secalis cornuti (Ergotinum coloratum)	1 Gran	—	2
„ seminis colchici acidum	1 Drachme	—	16
„ senegae	„	—	20
„ sennae	„	—	10
„ stramonii	1 Scrupel	—	5
„ tanaceti	1 Drachme	—	6
„ taraxaci	„	—	3
„ „ liquidum	1 Unze	—	20
„ taxi baccati	1 Scrupel	—	5
„ tormentillae siccum	1 Drachme	—	6
„ trifolii	„	—	4
„ valerianae	„	—	8
F.			
Fabae albae pulverat. (Farina fabar.)	1 Unze	—	2
„ pichurim majores pulverat.	„	—	12
Farina hordei praeparata	„	—	3

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Farina secalis	1 Unze	—	1
„ seminum lini (vide Placent. sem. lini)			
Fel tauri inspissatum	1 Drachme	—	5
„ „ recens	1—4 Unzen	—	10
Ferro-kali tartaricum (Globuli martiales)	1 Unze	—	8
„ „ „ purum	1 Drachme	—	7
Ferro-kalium cyanatum flavum (Kali borussicum)	1 Unze	—	6
Ferrum carbonicum saccharatum	1 Drachme	—	6
„ chloratum (Ferrum muriatic. oxydulatum)	„	—	3
„ citricum	„	—	16
	2 Gran	—	1
„ cyanatum (Coeruleum berolinense purum)	1 Drachme	—	6
„ hydrico-aceticum in Aqua (Liquor ferri acetici oxydati)	1 Unze	—	24
„ hydricum (Ferrum oxydat. fusc. Ferr. carbon. Crocus martis aperit.)	1 Drachme	—	8
„ „ in Aqua (Liq. ferri oxydati hydratici)	1 Unze	—	12
„ jodatum saccharatum	1 Drachme	—	6
„ „ (non saccharatum, pur.)	„	—	30
„ lacticum	„	—	12
„ oxydatum rubrum	„	—	8
„ oxydulatum nigrum	1 Scrupel	—	6
„ phosphoricum oxydulatum	„	—	5
„ pulveratum (Limatura martis alcoholisata)	1 Drachme	—	3
„ sulphuratum	1 Unze	—	10
„ sulphuricum purum	„	—	5
	1 Drachme	—	1
„ „ „ siccum	1 Unze	—	10
„ „ venale (Vitriolum martis)	„	—	1
Flores acaciarum	„	—	4
„ arnicae incis:	„	—	8
„ „ pulverat.	„	—	10
„ aurantii (seu naphae)	„	—	16
„ bellidis	„	—	4
„ cassiae contus.	„	—	8
„ „ pulverat.	„	—	14
„ chamomillae romanae	„	—	5
„ „ „ concis.	„	—	6
„ „ vulgaris	„	—	2

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Flores chamomillae vulgaris concis.	1 Unze	—	3
„ „ „ pulv.	„	—	6
„ convalariae majalis	„	—	6
„ „ „ pulv.	„	—	10
„ farfarae concis.	„	—	4
„ lamii albi concis.	„	—	8
„ lavandulae	„	—	3
„ „ concis.	„	—	4
„ malvae arboreae concis.	„	—	5
„ „ vulgaris concis.	„	—	7
„ meliloti citrini	„	—	4
„ millefolii concis.	„	—	3
„ persicorum	„	—	16
„ rheados concis	„	—	6
„ rosarum incarnatarum conc.	„	—	6
„ „ rubrar. conc.	„	—	16
„ „ „ pulverat.	„	—	18
„ sambuci	„	—	2
„ „	1 Pfund	—	20
„ „ concis.	1 Unze	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ stoechados citrin.	„	—	3
„ „ „ concis.	„	—	4
„ tanaceti concis.	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ tiliae	„	—	8
„ „ cum bracteis	„	—	4
„ verbasci	„	—	6
„ „ concis.	„	—	8
Folia althaeae concis.	„	—	4
„ aurantii concis.	„	—	5
„ „ pulv.	„	—	6
„ belladonnae concis.	„	—	5
„ „ pulv.	„	—	8
„ Buco concis.	„	—	14
„ cardui benedicti concis.	„	—	4
„ „ „ pulv.	„	—	6
„ digitalis concis.	„	—	4
„ „ pulv.	„	—	6

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Folia farfarae concis.	1 Unze	—	3
„ fraxini concis.	„	—	4
„ hyoscyami concis	„	—	6
„ „ pulv.	„	—	7
„ ilicis aquifolii concis.	„	—	6
„ juglandis concis.	„	—	3
„ „ pulv.	„	—	6
„ lauri	„	—	2
„ laurocerasi concis.	„	—	10
„ malvae concis.	„	—	4
„ melissae concis.	„	—	6
„ menthae crispae conc. (Herb. menthae)	„	—	6
„ „ piperitae conc.	„	—	6
„ millefolii conc.	„	—	3
„ nicotianae (virginan.) concis.	„	—	8
„ „ „ pulv.	„	—	12
„ „ rusticae concis.	„	—	6
„ „ „ pulv.	„	—	8
„ rhododendri crysanth. conc.	„	—	14
„ „ „ pulv.	„	—	18
„ „ ferruginis conis.	„	—	4
„ roris marini concis.	„	—	3
„ rutae concis.	„	—	6
„ salviae concis.	„	—	5
„ „ pulv.	„	—	7
„ sennae	„	—	8
„ „ concis.	„	—	12
„ „ pulverat.	„	—	14
„ „ spiritu vini extracta	1 Drachme	—	6
„ „ „ „ pulv.	„	—	7
„ stramonii incis.	1 Unze	—	4
„ „ pulverat.	„	—	7
„ toxicodendri (rhois) concis.	„	—	13
„ toxicodendri (rhois) pulv.	„	—	16
„ trifollii fibrini concis.	„	—	3
„ uvae ursi concis.	„	—	4
„ „ „ pulv.	„	—	6
Fructus aurantii immaturi (Poma aurantii immatur.)	„	—	4
„ „ „ pulv.	„	—	6

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	Preise. kr.
Fructus capsici annui (Piper hispan.)	1 Unze	—	5
„ „ „ pulv.	„	—	12
„ citri recens	1 Stück	—	8
Fuligo splendens grosso modo pulv.	1 Unze	—	2
G.			
Galbanum depuratum pulverat.	1 Unze	—	18
Gallae	„	—	6
„ pulv.	„	—	8
Gentianinum	1 Gran	—	3
Glandes quercus tostae pulv.	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	16
„ „ pulveratae non tostae	1 Unze	—	3
Glycerinum	1 Drachme	—	10
Graphytes depuratus laevigatus	„	—	5
Gummi arabicum	1 Unze	—	10
„ „ pulveratum	„	—	14
Gutti	„	—	14
„ pulveratum	„	—	24
H.			
Helminthocorton	„	—	4
Hepar antimonii grosso modo pulv.	„	—	10
Herba absinthii concis.	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ aconiti concis.	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	7
„ anagallidis concis.	„	—	4
„ „ pulv.	„	—	6
„ arnicae concis.	„	—	3
„ ballotae lanatae	„	—	16
„ bursae pastoris concis.	„	—	3
„ cannabis indicae pulv.	1 Scrupel	—	3
	1 Drachme	—	8
„ capillorum veneris concis.	1 Unze	—	4
„ centaurii minoris concis.	„	—	3
„ chelidonii concis.	„	—	3

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Herba chenopodii ambrosioidis (seu botryos mexicanae) concis.	1 Unze	—	6
„ conii maculati concis.	„	—	4
„ „ „ pulv.	„	—	6
„ fumariae concis.	„	—	3
„ galeopsidis grandiflorae concis.	„	—	3
„ gratiolae concis.	„	—	4
„ „ pulv.	„	—	6
„ hederae terestris concis.	„	—	3
„ hyssopi concis.	„	—	4
„ lactucae virosae concis.	„	—	5
„ ledi palustris concis.	„	—	4
„ linariae concis.	„	—	3
„ lobeliae inflatae concis.	„	—	18
„ „ „ pulv.	„	—	24
„ lycopodii concis.	„	—	4
„ majoranae concis.	„	—	5
„ „ pulv.	„	—	7
„ mari veri concis.	„	—	10
„ „ „ pulv.	„	—	12
„ marrubii concis.	„	—	3
„ meliloti citrini concis.	„	—	3
„ ononidis concis.	„	—	6
„ origani cretici concis.	„	—	8
„ „ vulgaris concis.	„	—	3
„ polygalae amarae concis.	„	—	5
„ „ „ pulverat.	„	—	7
„ pulsatillae concis.	„	—	4
„ „ pulv.	„	—	6
„ sabinae concis.	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ scordii concis.	„	—	3
„ serpylli concis.	„	—	3
„ solani nigri concis.	„	—	3
„ tanaceti concis.	„	—	3
„ taraxaci concis.	„	—	3
„ thymi concis.	„	—	4
„ verbasci concis.	„	—	3
„ veronicae concis.	„	—	3

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	fl.	kr.
Herba virgae aureae concis.	1 Unze	—	6
„ violae tricoloris concis.	—	—	3
„ „ „ pulv.	„	—	6
Hirudines	1 Stück	—	10
Hydrargyrum	1 Unze	—	20
	1 Drachme	—	3
„ aceticum oxydulatum (Mercurius acetatus)	1 Scrupel	—	8
„ amidato-bichloratum (Mercur. praec. alb.)	1 Drachme	—	10
„ bichloratum corrosivum (Mercur. sublimat. corros.) 1 bis 3 Gran	1 Gran	—	1
4 Gran bis 1 Scrupel	1 Scrupel	—	4
„ bijodatum rubrum (Mercurius jodatus ruber)	„	—	16
	1 Gran	—	2
„ chloratum mite (Calomel, Mercurius dulcis) von 1 bis 5 Gran	der Gran	—	1
	1 Drachme	—	8
„ cyanatum	1 Scrupel	—	4
„ depuratum	1 Unze	—	30
„ et stibium sulphuratum (Aethiops antimonicalis)	1 Drachme	—	4
„ jodatum flavum (Mercur. jodatus flavus)	1 Scrupel	—	4
	1 Gran	—	1
„ nitricum oxydulat. crystall.	1 Drachme	—	6
„ oxydatum rubrum praeparat. (Mercurius pracip. rub.) 1 bis 2 Gran	1 Gran	—	1
3 Gran bis zum Scrupel	1 Scrupel	—	3
	1 Drachme	—	6
„ oxydulatum nigrum (Mercurius solubilis Hahnemann.)	„	—	10
von 1 bis 5 Gran	der Gran	—	1
„ sulphuratum nigrum (Aethiops mineralis)	1 Drachme	—	5

I.

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	fl.	kr.
Ichtyocolla (Colla piscium)	1 Drachme	—	9
Indicum (Indigo) pulverat.	„	—	8
Infusum sennae compositum (Aq. laxativa Wien.)	1 Unze	—	6

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Jodum (Jodina) . . . . von 1 bis 4 Gran	der Gran	—	1
	1 Scrupel	—	8
Jujubae concis:	1 Unze	—	4
K.			
Kali aceticum	1 Drachme	—	5
	1 Unze	—	36
„ carbonicum acidulum (Kali bicarbonicum) . .	1 Drachme	—	3
„ „ crudum (Cineres clavellat.) . .	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	20
„ „ depuratum	1 Unze	—	6
„ „ purum (e tartaro)	1 Drachme	—	4
	1 Unze	—	24
„ chloricum depuratum	„	—	14
„ citratum	„	—	3
„ hydricum fusum (Lapis causticus Chirurgor.) .	1 Drachme	—	4
„ „ siccum	„	—	2
„ nitricum crudum (Nitr. crudum) . . .	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	24
„ „ „ grosso modo pulv. . . .	„	—	30
	1 Unze	—	3
„ „ depuratum	„	—	6
	1 Pfund	1	—
„ „ „ pulverat.	1 Unze	—	7
„ picro-nitricum . . . . 1 bis 10 Gran	der Gran	—	1
	1 Scrupel	—	18
„ stibicum (Antimon. diaphoret. ablutum) . .	1 Drachme	—	4
„ sulphuricum acidum	1 Unze	—	10
„ „ crudum grosso modo pulv. (Arcanum duplicat.)	„	—	3
	1 Pfund	—	27
„ „ depuratum pulv.	1 Unze	—	7
„ tartaricum crystallisatum (Tartarus tartarisatus, Tartar. solubilis) .	„	—	16
„ „ „ pulverat.	„	—	18
	1 Drachme	—	3
Kalium bromatum (Kali hydrobromicum) . . .	„	—	18
„ cyanatum	1 Gran	—	3

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Kalium jodatum (Kali hydrojodinicum)	1 Scrupel	—	7
	1 Drachme	—	18
„ sulphuratum (Hepar. sulphuris)	„	—	4
„ „ pro balneo et usu veterinario	1 Unze	—	5
	1 Pfund	—	42
Kino pulveratum	1 Drachme	—	3
Kreosotum	„	—	4
Kusso (Brayera anthelmintica)	„	—	8
„ pulverat.	„	—	10
L.			
Lacca in globulis pulv.	1 Unze	—	10
„ „ ramulis	„	—	8
Lactucarium (e lactuca viros. s. anglic.)	1 Gran	—	1
„ gallicum seu Thridace	1 Scrupel	—	6
Lapides cancrorum praeparat.	1 Unze	—	12
„ spongiarum pulverat.	„	—	4
Lapis calaminaris praeparat.	„	—	5
„ haematites praeparat.	„	—	6
„ pumicis praeparat.	„	—	6
Lichen islandicus concis.	„	—	2
	1 Pfund	—	18
„ „ „ pulverat.	1 Unze	—	5
„ „ ab amaritie liberat. concis.	„	—	6
„ pyxidatus concis.	„	—	5
Lignum campechianum raspatum	„	—	2
„ guajaci (seu sanctum) raspatum	„	—	3
„ „ pulv.	„	—	5
„ juniperi concis.	„	—	2
„ quassiae raspatum	„	—	5
„ „ pulveratum	„	—	8
„ santalinum pulverat.	„	—	5
„ sassafras concis.	„	—	4
Linimentum aeruginis	„	—	9
„ ammoniacatum (Linim. volat.)	„	—	10
„ ammoniacato-camphoratum	„	—	11
„ saponato-ammoniacatum	„	—	3
„ „ camphoratum (Bals. Opodeldoc)	„	—	12

Namen der Arzneimittel.		Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Jodum (Jodina)	von 1 bis 4 Gran	der Gran	—	1
		1 Scrupel	—	8
Jujubae concis:		1 Unze	—	4
K.				
Kali aceticum		1 Drachme	—	5
		1 Unze	—	36
„ carbonicum acidulum (Kali bicarbonicum)		1 Drachme	—	3
„ „ crudum (Cineres clavellat.)		1 Unze	—	2
		1 Pfund	—	20
„ „ depuratum		1 Unze	—	6
„ „ purum (e tartaro)		1 Drachme	—	4
		1 Unze	—	24
„ chloricum depuratum		"	—	14
„ citratum		"	—	3
„ hydricum fusum (Lapis causticus Chirurgor.:)		1 Drachme	—	4
„ „ siccum		"	—	2
„ nitricum crudum (Nitr. crudum)		1 Unze	—	2
		1 Pfund	—	24
„ „ „ grosso modo pulv.		"	—	30
		1 Unze	—	3
„ „ depuratum		"	—	6
		1 Pfund	1	—
„ „ „ pulverat.		1 Unze	—	7
„ picro-nitricum	1 bis 10 Gran	der Gran	—	1
		1 Scrupel	—	18
„ stibicum (Antimon. diaphoret. ablutum)		1 Drachme	—	4
„ sulphuricum acidum		1 Unze	—	10
„ „ crudum grosso modo pulv. (Arcanum duplicat.)		"	—	3
		1 Pfund	—	27
„ „ depuratum pulv.		1 Unze	—	7
„ tartaricum crystallisatum (Tartarus tartarisatus, Tartar. solubilis)		"	—	16
„ „ „ pulverat.		"	—	18
		1 Drachme	—	3
Kalium bromatum (Kali hydrobromicum)		"	—	18
„ cyanatum		1 Gran	—	3

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Kalium jodatum (Kali hydrojodinicum)	1 Scrupel	—	7
	1 Drachme	—	18
„ sulphuratum (Hepar. sulphuris)	"	—	4
„ „ pro balneo et usu veterinario	1 Unze	—	5
	1 Pfund	—	42
Kino pulveratum	1 Drachme	—	3
Kreosotum	"	—	4
Kusso (Brayera anthelmintica)	"	—	8
„ pulverat.	"	—	10
L.			
Lacca in globulis pulv.	1 Unze	—	10
„ „ ramulis	"	—	8
Lactucarium (e lactuca viros. s. anglic.)	1 Gran	—	1
„ gallicum seu Thridace	1 Scrupel	—	6
Lapides cancrorum praeparat.	1 Unze	—	12
„ spongiarum pulverat.	"	—	4
Lapis calaminaris praeparat.	"	—	5
„ haematites praeparat.	"	—	6
„ pumicis praeparat.	"	—	6
Lichen islandicus concis.	"	—	2
	1 Pfund	—	18
„ „ „ pulverat.	1 Unze	—	5
„ „ ab amaritie liberat. concis.	"	—	6
„ pyxidatus concis.	"	—	5
Lignum campechianum raspatum	"	—	2
„ guajaci (seu sanctum) raspatum	"	—	3
„ „ pulv.	"	—	5
„ juniperi concis.	"	—	2
„ quassiae raspatum	"	—	5
„ „ pulveratum	"	—	8
„ santalinum pulverat.	"	—	5
„ sassafras concis.	"	—	4
Linimentum aeruginis	"	—	9
„ ammoniacatum (Linim. volat.)	"	—	10
„ ammoniacato-camphoratum	"	—	11
„ saponato-ammoniacatum	"	—	3
„ „ camphoratum (Bals. Opodeldoc)	"	—	12

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Liquor ammoniaci acetici (Liq. ammonii acetici)	1 Unze	—	10
	1 Drachme	—	2
„ „ anisatus	„	—	2
	1 Unze	—	9
„ „ carbonici (Liq. ammonii carbon. aq.)	„	—	3
„ „ „ pyro-oleosi (Liq. cornu cervi rectificat.)	„	—	6
„ „ caustici	„	—	7
„ „ succinici (Liq. cornu cervi succinatus)	1 Drachme	—	6
„ ammonii sulphurati (Spir. Beguini)	„	—	6
„ anodynus terebinth. Rademach.	„	—	3
„ calcii chlorati Rademach.	1 Unze	—	6
„ chlori (Aq. oxymuriat., c. Aqua destill. parat.)	1 Drachme	—	2
	1 Unze	—	5
„ „ cum Aqua fontan. parat.	„	—	2
„ cupri ammoniato-muriatici	1 Drachme	—	3
„ ferri acetici	„	—	4
„ „ chlorati (ferri muriat. oxydul.)	1 Unze	—	6
„ „ sesquichlorati (oxydati)	1 Drachme	—	3
„ hydrargyri bichlorati corros. (Liquor hydrarg. muriat. corros.)	1 Unze	—	1
„ „ nitrici (S. hydrarg. nitric. oxydulat.)	1 Drachme	—	1
„ Kali acetici (s. terrae foliat. tart.)	1 Unze	—	16
„ „ carbonici (Oleum tartari per deliquium)	„	—	8
„ „ hydrici (Lixivium caustic.)	„	—	10
„ myrrhae (Liquamen myrrhae)	„	—	12
„ natri hydrici (caustici)	„	—	10
„ „ nitrici Rademach.	„	—	4
„ plumbi hydroco-acetici (Acet. saturn. Extr. saturn.)	„	—	5
	1 Pfund	—	18
„ stibii chlorati (Butyrum antimonii)	1 Unze	—	13
Lithargyrum pulveratum	„	—	3
	1 Pfund	—	30
M.			
Macis concis.	1 Drachme	—	3
„ pulveratum	„	—	4
Magnesia citrica	1 Unze	—	30

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Magnesia hydrico-carbonica (Magnesia alba)	1 Unze	—	12
„ sulphurica cruda grosso modo pulv. (Sal amarum)	"	—	3
	1 Pfund	—	24
„ „ depurata	1 Unze	—	3
„ „ „ sicca pulv.	"	—	5
„ tartarica Rademach.	"	—	24
„ usta	1 Drachme	—	4
Malthum hordei	1 Pfund	—	8
Manganum nativum pulverat.	1 Unze	—	2
„ sulphuricum oxydulat.	1 Drachme	—	2
Manna (calabarina)	1 Unze	—	10
„ canellata seu electa	"	—	15
Massa pilularum e cynoglosso	1 Drachme	—	6
Mastiche	1 Unze	—	42
„ pulverat.	1 Drachme	—	8
Medulla bovis	1 Unze	—	9
Mel	"	—	2
	1 Pfund	—	20
„ depuratum (seu despumatum)	1 Unze	—	6
„ rosatum	"	—	8
Mica panis albissima pulv.	"	—	5
Minium pulveratum	"	—	4
Mixtura camphorata	"	—	3
„ oleoso-balsamica (Balsam. vitae Hofmanni)	1 Drachme	—	3
„ sulphurico-acida (Elix. acidum)	1 Unze	—	10
	1 Drachme	—	2
„ vulneraria acida (Aqua vulneraria Thedenii)	1 Unze	—	3
Morphium	1 Gran	—	4
„ aceticum	"	—	4
„ muriaticum	"	—	5
„ sulphuricum	"	—	5
Morsuli antimoniales Kunkelii	1 Unze	—	10
Moschus (tunquinensis) von 1 bis 10 Gran	1 Gran	—	16
jeder weitere	"	—	12
Mucilago Cydoniae bis zu	1 Unze	—	5
jede weitere	"	—	2
„ Gummi arabici	"	—	4
„ salep. bis zu	"	—	5
jede weitere	"	—	2

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Myrrha	1 Unze	—	18
„ pulverata	„	—	24
N.			
Natrium chloratum (Natrum muriaticum)	1 Unze	—	1
Natro-Kali tartaricum (Tartarus natronatus, Sal Seignette)	„	—	12
„ „ „ pulverat.	„	—	16
Natrum aceticum	„	—	10
	1 Drachme	—	2
„ „ siccum	„	—	3
„ carbonicum acidulum (Natrum bicarbonicum)	„	—	2
	1 Unze	—	8
„ „ crudum (Alkali minerale)	„	—	2
„ „ depuratum	„	—	4
„ „ „ siccum	„	—	10
„ chloricum (muriaticum oxygen.)	1 Drachme	—	16
„ citricum	1 Unze	—	30
	1 Drachme	—	5
„ nitricum depurat.	1 Unze	—	7
„ „ „ pulverat.	„	—	9
„ phosphoricum	„	—	16
	1 Drachme	—	3
„ sulphuricum crudum (Sal mirabile Glaub.)	1 Unze	—	1
„ „ grosso modo pulv.	„	—	2
	1 Pfund	—	22
„ „ depuratum	1 Unze	—	3
„ „ „ siccum	„	—	7
„ tartaricum	„	—	24
	1 Drachme	—	4
Nicotinum	1 Gran	—	10
Nuces moschatae pulv.	1 Unze	—	20
„ vomicae pulveratae	1 Drachme	—	6
O.			
Oleum absinthii aethereum	1 Scrupel	—	16
„ „ coctum s. infus.	1 Unze	—	7
„ amygdalarum	„	—	14

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Oleum amygdalarum aethereum (amarar.)	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	—	20
„ anethi	1 Drachme	—	12
„ animale aethereum (s. Dipellii)	〃	—	12
„ „ foetidum	1 Unze	—	3
„ anisi aethereum	1 Scrupel	—	3
„ asphalti aethereum	1 Drachme	—	8
„ bergamottae	〃	—	8
„ balsami copaivae	〃	—	6
„ Cacao	〃	—	4
„ cajeputi	〃	—	8
„ „ rectificatum	〃	—	12
„ calami	1 Scrupel	—	12
„ camphoratum	1 Unze	—	9
„ carvi	1 Scrupel	—	3
„ caryophyllorum	1 Drachme	—	8
„ chamomillae citratum	1 Scrupel	—	38
	1 Tropfen	—	2
„ „ infusum (coct.)	1 Unze	—	7
„ „ purum	1 Tropfen	—	6
	1 Scrupel	1	40
„ cinae seminis aethereum	〃	—	15
„ cinnamomi (Oleum cassiae)	1 Drachme	—	8
	4 Tropfen	—	1
„ „ zeylanici	1 Scrupel	—	48
	1 Tropfen	—	3
„ contra Taeniam Chaberti	1 Unze	—	14
„ citri corticis (s. de cedro)	1 Drachme	—	6
„ crotonis . . . von 1 bis 8 Tropfen	2 Tropfen	—	1
	1 Scrupel	—	4
„ cubebarum aethereum	〃	—	4
„ cumini	〃	—	3
„ empyreumaticum ligni fosilis	1 Drachme	—	3
„ florum aurantii	1 Tropfen	—	3
	1 Scrupel	—	38
„ foeniculi	〃	—	3
„ galbani aether.	〃	—	10
„ hyoscyami infus.	1 Unze	—	10
„ hyperici infus.	〃	—	7

Namen der Arzneimittel.		Gewichte.	Preise.	
			fl.	kr.
Oleum	jasmini	1 Drachme	—	4
„	jecoris aselli	1 Unze	—	3
		1 Pfund	—	28
„	juniperi (baccarum)	1 Scrupel	—	8
„	„ venale	1 Unze	—	10
„	lauri (Ol. laurin. unginos)	„	—	9
„	laurocerasi	1 Tropfen	—	3
		1 Scrupel	—	20
„	lavandulae	1 Drachme	—	3
„	lini	1 Unze	—	3
		1 Pfund	—	24
„	macidis	1 Scrupel	—	5
„	majoranae	„	—	12
„	menthae crispae (Ol. menth.)	„	—	20
„	„ piperitae	„	—	20
„	nucistae (nuc. moschat. expr.)	1 Drachme	—	3
„	nucum juglandis expr.	1 Unze	—	5
„	olivarum (commune)	„	—	5
„	„ Provinciale	„	—	9
„	origani cretici	1 Drachme	—	12
„	„ vulgaris	„	—	7
„	papaveris	„	—	6
„	petroselini	1 Scrupel	—	6
„	phosphoratum	1 Unze	—	24
„	ricini	„	—	8
„	rosarum	1 Tropfen	—	4
„	rorismarini	1 Drachme	—	2
„	rutae	1 Scrupel	—	12
„	sabinae	1 Drachme	—	8
„	salviae	„	—	30
„	sassafras	„	—	2
„	serpylli	„	—	12
„	sinapis	„	—	30
„	„ bis zu 10 Tropfen	1 Tropfen	—	2
„	spicae	1 Unze	—	8
„	succini	1 Drachme	—	1
„	„ rectificatum	„	—	2
„	tanaceti	1 Scrupel	—	20
„	terebinthinae	1 Unze	—	5
		1 Pfund	—	36

Namen der Arzneimittel	Gewichte.	Preiße. fl.	kr.
Oleum terebinthinae rectificatum	1 Unze	—	8
„ „ sulphuratum	„	—	8
„ thymi	1 Drachme	—	3
„ valerianae	1 Scrupel	—	18
Olibanum	1 Unze	—	6
„ pulverat.	„	—	9
Opium pulveratum von 1 bis 5 Gran	1 Gran	—	1
„ über 5 Gran bis	1 Scrupel	—	6
	1 Drachme	—	16
Opopanax depuratum	1 Unze	—	48
Os saepiae	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	8
Ova gallinacea	1 Stück	—	3
Oxalium	1 Drachme	—	3
Oxymel colchici	1 Unze	—	6
„ scilliticum	„	—	8
„ simplex	„	—	7

P.

Namen der Arzneimittel	Gewichte.	Preiße. fl.	kr.
Passulae majores concisae	1 Unze	—	3
„ minores concisae	„	—	3
Pasta arsenicalis Pierquin	1 Drachme	—	12
„ Cacao saccharata	1 Unze	—	8
„ „ cum lichene islandico	„	—	9
„ glycirrhizae (liquiritiae)	„	—	12
„ gummosa (s. althaeae)	„	—	12
Petroleum (Oleum petrae alb. et rubr.)	„	—	8
„ rectificatum	„	—	12
Phosphorus 1 bis 3 Gran	1 Gran	—	1
„ über 3 Gran bis	1 Scrupel	—	4
Picrotoxinum	1 Gran	—	4
Pilulae aloeticae ferratae	1 Drachme	—	4
„ jalapae (purgantes)	„	—	21
„ odontalgicae	1 Scrupel	—	6
„ resinae jalapae (purgant. edition tertiae.)	1 Drachme	—	15
„ thermales	„	—	16
Piper album	1 Unze	—	10

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	Preise. kr.
Piper album pulveratum	1 Unze	—	10
„ longum	„	—	4
„ „ pulveratum	„	—	6
„ nigrum pulverat.	„	—	6
Piperinum	1 Gran	—	2
Placenta seminis lini grosso modo pulveratum	1 Unze	—	2
Plumbum aceticum crudum	„	—	4
„ „ depuratum	„	—	6
„ carbonicum	1 Drachme	—	3
„ jodatum	1 Scrupel	—	12
	1 Drachme	—	30
„ nitricum	„	—	2
Pulpa cassiae	1 Unze	—	26
„ tamarindorum	„	—	6
Pulvis aerophorus (cum Natro bicarbonico.)	1 Drachme	—	2
„ „ laxans	1 Dosis	—	9
„ „ cum Magnesia carbon.	1 Drachme	—	3
„ aromaticus	„	—	3
„ Cosmi arsenicalis	„	—	4
„ glycirrhizae compositus (pectoralis)	1 Unze	—	8
„ gummosus	1 Drachme	—	2
„ ipecacuanhae opiatus (s. Doweri)	„	—	6
„ Magnesiae cum Rheo	„	—	3
„ opiatus	„	—	4
„ sternutatorius	„	—	2
„ stibiatus (s. resolvens)	1 Unze	—	12
„ temperans	„	—	8

Q.

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	Preise. kr.
Quassiinum	1 Gran	—	4

R.

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	Preise. kr.
Radix alismae plantaginis concis.	1 Unze	—	6
„ „ „ pulverat.	„	—	8
Radix alcannae concis.	„	—	2
„ althaeae concis.	„	—	3
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	4

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Radix althaeae pulverat.	1 Unze	—	5
„ angelicae concis.	„	—	4
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	6
„ ari concis.	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	6
„ aristolochiae rotund. concis.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	6
„ armoraciae recent. raspat.	„	—	2
„ arnicae concis.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	6
„ artemisiae concis.	„	—	6
„ „ pulverat.	1 Drachme	—	2
„ asari concis.	1 Unze	—	3
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ bardanae concis.	„	—	3
„ belladonnae concis.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	8
„ bryoniae concis.	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
„ Caincae concis.	„	—	15
„ „ subtiliss. pulverat.	„	—	20
„ calami concis.	„	—	3
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ caricis arenariae concis.	„	—	3
„ „ „ pulverat.	„	—	5
„ carlinae grosso modo pulverat.	„	—	4
„ caryophyllatae concis.	„	—	3
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ chinae concis.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	6
„ cichorei concis.	„	—	3
„ „ grosso modo pulv.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ colchici	„	—	3
„ „ concis.	„	—	4

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Radix columbo concis.	1 Unze	—	10
„ „ pulverat.	„	—	12
„ consolidae majoris concis.	„	—	2
„ „ grosso modo pulv.	„	—	3
„ „ pulverat.	„	—	4
„ contrajervae concis.	„	—	15
„ „ pulverat.	„	—	18
„ curcumae pulv.	„	—	5
„ Dauci recent. raspat.	„	—	1
„ dictamni albi concis.	„	—	4
„ filicis concis.	„	—	5
„ „ pulverat.	1 Drachme	—	2
„ foeniculi concis.	1 Unze	—	4
„ galangae concis.	„	—	6
„ „ pulverat.	„	—	8
„ gentianae rubrae concis.	„	—	2
„ „ grosso modo pulv.	„	—	3
„ „ pulverat	„	—	4
„ glycirrhizae concis.	„	—	4
„ „ grosso modo pulv.	„	—	5
„ „ echinatae pulverat.	„	—	8
„ graminis concis.	„	—	2
„ hellenii (enulae) concis.	„	—	4
„ „ grosso modo pulverat.	„	—	5
„ „ pulverat	„	—	6
„ hellebori albi concis.	„	—	6
„ „ „ subtiliss. pulverat.	„	—	8
	1 Drachme	—	2
„ „ nigri concis.	1 Unze	—	9
„ „ „ pulverat.	„	—	12
„ jalapae pulverat	1 Drachme	—	4
„ imperatoriae concis.	1 Unze	—	3
„ „ grosso modo pulv.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ ipecacuanhae contus.	1 Drachme	—	9
„ „ pulverat.	1 Scrupel	—	5
	1 Drachme	—	6
„ iridis florentinae concis.	1 Unze	—	3
„ „ „ pulverat.	„	—	5

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Radix lapathi acuti concis.	1 Unze	—	3
„ „ „ pulverat.	"	—	5
„ levistici concis.	"	—	4
„ „ pulverat.	"	—	6
„ meu concis.	"	—	3
„ „ pulverat.	"	—	5
„ ononidis concis.	"	—	3
„ „ pulverat.	"	—	5
„ paeoniae concis.	"	—	3
„ „ pulverat.	"	—	4
„ pimpinellae concis.	"	—	4
„ „ pulverat.	"	—	6
„ polypodii concis.	"	—	3
„ „ pulverat.	"	—	5
„ pyrethri concis.	"	—	4
„ „ pulverat.	"	—	6
„ ratanhae concis.	"	—	9
„ „ pulverat.	"	—	12
„ rhei	1 Drachme	—	4
„ „ concis.	"	—	6
„ „ pulverat.	"	—	8
„ „ rhapontici grosso modo pulv.	1 Unze	—	8
„ rubiae tinctorum concis.	"	—	4
„ „ „ pulverat.	"	—	6
„ salep pulverat	"	—	18
„ saponariae concis.	"	—	3
„ sarsaparillae concis.	"	—	16
„ sarsaparillae pulv.	"	—	20
„ scillae concis.	"	—	5
„ „ pulverat.	"	—	10
„ senegae concis.	1 Drachme	—	4
„ „ pulv.	"	—	6
„ serpentariae virginian. conc.	1 Unze	—	12
„ „ „ pulv.	"	—	16
„ sumbul concis.	1 Drachme	—	6
„ „ pulverat.	"	—	8
„ taraxaci concis.	1 Unze	—	2
„ „ pulverat.	"	—	6
„ „ cum herba concis.	"	—	3

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Radix tormentillae concis.	1 Unze	—	3
„ „ grosso modo pulv.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ valerianae minoris concis.	„	—	4
„ „ grosso modo pulv.	„	—	5
„ „ pulverat.	„	—	6
„ zedoariae concis.	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	6
„ zingiberis concis	„	—	4
„ „ pulverat.	„	—	6
Resina empyreumatica (Pix liquida)	„	—	2
„ „ solida (Pix navalis)	„	—	2
„ guajaci (nativa)	„	—	12
„ „ pulverat.	„	—	18
„ jalapae	1 Drachme	—	36
	1 Scrupel	—	14
„ pini Burgundica	1 Unze	—	3
Rotulae menthae piperitae	„	—	12

S.

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	fl.	kr.
Saccharum albissimum pulv. siccat.	1 Unze	—	5
	1 Drachme	—	1
„ lactis pulverat.	1 Unze	—	6
Sagapenum depuratum	„	—	16
Sago (ostindic.)	„	—	4
Sal thermarum Carolinensium	„	—	18
	1 Drachme	—	3
„ „ „ siccum	„	—	5
	1 Unze	—	30
„ „ Wiesbadensium	„	—	16
	1 Drachme	—	3
Salicinum	3 Gran	—	1
Sandaraca	1 Unze	—	9
„ pulverata	„	—	12
Sanguis draconis pulverat.	„	—	32
Santoninum	1 Gran	—	2
Sapo camphoratus	1 Unze	—	6
„ „ fortis	„	—	8

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Sapo domesticus pulv.	1 Unze	—	5
„ guajacinus	1 Drachme	—	3
„ hispanicus albus (s. venetus)	1 Unze	—	4
„ „ „ pulverat.	〃	—	8
„ jalapinus	1 Drachme	—	24
„ medicatus pulverat.	1 Unze	—	24
„ niger (seu viridis)	〃	—	2
	1 Pfund	—	16
„ stibiatus (seu antimonialis)	1 Drachme	—	6
„ terebinthinatus (Bals. vitae extern)	1 Unze	—	8
Scammonium halepense pulverat.	1 Drachme	—	20
Sebum ovillum	1 Unze	—	5
Secale cornutum grosso modo pulverat.	1 Drachme	—	2
„ „ pulverat.	〃	—	4
Semen amomi pulverat.	1 Unze	—	6
„ anethi	〃	—	3
„ anisi stellatum contus.	〃	—	10
„ „ „ pulverat.	〃	—	12
„ „ vulgaris contus.	〃	—	3
„ „ „ pulverat.	〃	—	5
„ avenae excorticat.	〃	—	1
„ Cacao tostum pulverat.	〃	—	6
„ cannabis contus.	〃	—	2
„ cardui mariae	1 Drachme	—	2
„ carvi contus.	1 Unze	—	3
„ „ pulverat.	〃	—	6
„ cinae	〃	—	6
„ „ contus.	〃	—	8
„ „ pulverat.	〃	—	10
„ colchici contus.	〃	—	5
„ coriandri contus.	〃	—	2
„ „ pulverat.	〃	—	5
„ cumini contus.	〃	—	4
„ „ pulverat.	〃	—	6
„ Cydoniae	〃	—	24
	1 Drachme	—	4
„ erucae s. sinapis albae	1 Pfund	—	24
„ „ „ pulverat.	1 Unze	—	3
„ foeniculi	〃	—	3

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Semen foeniculi grosso modo pulv.	1 Unze	—	4
„ „ pulverat.	„	—	5
„ foenu graeci pulv.	„	—	2
	1 Pfund	—	20
„ hordei excorticat.	„	—	12
„ hyoscyami	1 Unze	—	4
„ „ pulv.	„	—	6
„ lini	„	—	1
„ „ grosso modo pulv.	„	—	2
	1 Pfund	—	20
„ lycopodii	1 Unze	—	9
„ paeoniae	„	—	6
„ papaveris albi	„	—	3
„ petroselini	„	—	4
„ phellandrii contus.	„	—	3
„ „ grosso modo pulv.	„	—	4
„ „ pulv.	„	—	5
„ psylii	„	—	3
„ sabadillae pulv.	„	—	12
„ sinapis (viridis)	1 Pfund	—	24
„ „ pulv.	1 Unze	—	3
„ stramonii pulv.	„	—	8
„ tanaceti pulv.	„	—	4
Serum lactis (dulce)	„	—	2
	1 Pfund	—	12
„ „ aluminatum	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	12
„ „ tamarindinatum	1 Unze	—	3
	1 Pfund	—	18
Siliqua dulcis concisa	1 Unze	—	2
Sinapismus	„	—	2
Solutio arsenicalis Fowleri	1 Drachme	—	3
Species ad cataplasma (emollientes)	1 Unze	—	4
	1 Pfund	—	36
„ „ decoctum lignorum	„	—	36
	1 Unze	—	4
„ „ fomentum	„	—	6
„ „ gargarisma	„	—	4
„ „ infusum pectorale	„	—	5

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Species aromaticae	1 Unze	—	8
„ laxantes St. Germain	„	—	16
„ Marienbadenses	„	—	12
„ resolventes externae	„	—	4
Spiritus aethereus (Liq. anodym. mineral. Hoffmanni)	1 Drachme	—	3
	1 Unze	—	10
„ aetheris acetici (Liq. anodyn. vegetab.)	1 Drachme	—	2
„ „ chlorati (Spirit. salis dulcis)	„	—	4
„ „ nitrosi (Spir nitri dulc.)	„	—	4
„ ammoniaci caustici Dzondii	1 Unze	—	15
„ angelicae compositus	„	—	7
„ balsami peruviani	„	—	14
„ cajeputi	„	—	12
„ camphorato-crocatus	„	—	9
„ camphoratus	„	—	6
„ cochleariae	„	—	8
„ ferri chlorati aethereus (Liq. anodyn. martiatus)	„	—	40
„ formicarum	„	—	8
„ juniperi	„	—	7
„ lavandulae	„	—	7
„ „ compositus	„	—	10
„ mastichis compositus (seu matricalis)	„	—	12
„ melissae compositus	„	—	9
„ Mindereri	„	—	7
„ roris marini	„	—	7
„ rosarum	„	—	20
„ sabinae	„	—	14
„ saponatus	„	—	5
„ serpylli	„	—	7
„ sinapis	„	—	17
„ terebinthinae	„	—	8
„ vini (frumenti)	2 Unzen	—	3
„ „ alcoholisatus	1 Unze	—	12
„ „ Gallicus	„	—	6
„ „ rectificatissimus	„	—	5
„ „ rectificatus	„	—	4
Spongiae ceratae	1 Drachme	—	5
„ compressae	„	—	12
„ marinae	„	—	8

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Stannum limatum	1 Unze	—	10
Stibio-Kali tartaricum (Tartarus emeticus) 1 bis 2 Gran	1 Gran	—	1
„ „ 3 Gran bis zu	1 Scrupel	—	3
	1 Drachme	—	5
Stibium oxydulatum fuscum (Crocus metallorum)	1 Unze	—	14
„ purum	„	—	18
„ sulphuratum aurantiacum (Sulph. aurat. antim.)			
1 bis 2 Gran	der Gran	—	1
über 2 Gran bis	1 Scrupel	—	3
„ „	1 Drachme	—	8
„ sulphuratum nigrum (Antimon. crud.)	1 Unze	—	3
„ „ „ laevigatum	1 Drachme	—	2
„ „ rubeum (Kermes miner.)	1 Scrupel	—	18
Stipites dulcamarae concis.	1 Unze	—	3
„ „ pulverat.	„	—	5
Strobuli lupuli concis.	„	—	8
Strychninum aceticum	1 Gran	—	6
„ nitricum	„	—	6
„ purum	„	—	6
Styrax liquidus	1 Unze	—	6
Succinum	„	—	10
„ pulveratum	„	—	16
„ raspatum	„	—	5
Succus citri recenter expressus	„	—	8
„ „ venalis	„	—	4
„ Dauci inspissatus (Roob Dauci)	„	—	4
„ glycirrhizae crudus.	„	—	6
„ „ depurat. (Consistentiae extracti liquidi)	„	—	16
„ „ „ pulverat.	„	—	20
„ herbarum recent. express. 6 Drachmen bis zu 1 Unze	„	—	7
jede weitere Unze	„	—	2
„ juniperi inspissatus (Roob.)	„	—	8
„ „ crudus (pro usu veterinareo)	„	—	3
	1 Pfund	—	30
„ sambuci inspissatus	1 Unze	—	11
„ „ crudus (pro usu extern. et veterin.)	„	—	4
	1 Pfund	—	36
Sulphur citrinum pulveratum	1 Unze	—	2
„ depuratum (lotum)	„	—	5

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Sulphur jodatum	1 Scrupel	—	9
„ praecipitatum	1 Drachme	—	5
„ sublimatum (Flores sulphuris)	1 Unze	—	2
	1 Pfund	—	20
Syrupus althaeae	1 Unze	—	6
„ amygdalarum (s. emulsivus)	„	—	8
„ balsami peruviani	„	—	6
„ berberum	„	—	6
„ cerasorum	„	—	6
„ chamomillae	„	—	6
„ chinae	„	—	10
„ cinnamomi (e cassia)	„	—	10
„ communis (hollandicus)	„	—	2
	1 Pfund	—	20
„ corticis aurantii	1 Unze	—	8
„ croci	„	—	12
„ ferri jodati Wackenroder	1 Drachme	—	12
„ florum aurantii	1 Unze	—	6
„ foeniculi	„	—	6
„ glycirrhizae	„	—	7
„ ipecacuanhae	„	—	8
„ menthae	„	—	6
„ „ piperitae	„	—	6
„ mororum	„	—	6
„ papaveris albi (seu Diacodii)	„	—	8
„ rhei	„	—	8
„ rhoeados (s papaver. rubei.)	„	—	6
„ ribium	„	—	6
„ rubi idaei	„	—	6
„ senegae	„	—	10
„ sennae cum Manna (s. mannae)	„	—	8
„ simplex	„	—	4
„ spinae cervinae (s. domestic.)	„	—	7
„ succi citri (s. acetositatis)	„	—	10
„ violarum	„	—	10
„ zingiberis	„	—	6
T.			
Tacamahaca	1 Unze	—	12

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Tamarindi	1 Unze	—	4
Tartarus ammoniatus (T. solubil. ammoniac.)	1 Drachme	—	3
„ boraxatus (Cremor tart. solubil.)	1 Unze	—	15
„ crudus	″	—	4
	1 Pfund	—	36
„ depuratus	1 Unze	—	8
	1 Pfund	1	28
Terebinthina cocta	1 Unze	—	5
„ communis	″	—	2
„ laricina (seu veneta)	″	—	4
Tinctura absinthii	″	—	10
„ aconiti	″	—	10
„ „ aetherea	1 Drachme	—	4
„ „ Rademach.	″	—	2
„ aloes	1 Unze	—	10
„ amara	″	—	10
„ ambrae cum Moscho	1 Drachme	—	24
„ angelicae	1 Unze	—	10
„ arnicae	″	—	10
„ „ aetherea	1 Drachme	—	4
„ „ e succo recente	1 Unze	—	10
„ aromatica	″	—	14
„ „ acida	″	—	16
„ asae foetidae	″	—	16
„ balsami peruviani	″	—	14
„ benzoes	″	—	14
„ „ composita (Bals. commendat.)	″	—	14
„ bursae pastoris Rademach.	″	—	16
„ calami	″	—	10
„ „ composita	″	—	12
„ cannabis indicae	1 Drachme	—	6
„ cantharidum	″	—	4
„ capsici annui	1 Unze	—	12
„ cardamomi composita	1 Drachme	—	3
„ „ simplex	″	—	2
„ cardui mariae Rademach.	″	—	4
„ carminativa Wedelii	1 Unze	—	16
„ cascarillae	″	—	10
„ castorei (moscowitici)	1 Drachme	1	48

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Tinctura castorei aetherea	1 Drachme	1	50
" " canadensis	"	—	14
" " " aetherea	"	—	16
" catechu	1 Unze	—	10
" chelidonii Rademach.	"	—	16
" chinae composita	"	—	20
" " simplex	"	—	20
" chinoidini	1 Drachme	—	4
" cinnamomi (e cassia)	1 Unze	—	14
" " zeylanici	"	—	18
" coccionellae Rademach.	1 Drachme	—	6
" " septem punctatae	"	—	6
" colocynthidis	1 Unze	—	17
	1 Drachme	—	3
" conii	1 Unze	—	10
" corticis aurantii	"	—	12
" croci	1 Drachme	—	5
" cupri acetici Rademach.	"	—	5
" digitalis	1 Unze	—	10
" " aetherea	1 Drachme	—	4
" " ex herba recente	1 Unze	—	10
" euphorbii	"	—	10
" ferri acetici aetherea	1 Drachme	—	6
" " " Rademach.	1 Unze	—	18
" " chlorati (muriatici)	"	—	16
" " pomati	"	—	15
" ferro tartarica (martis tartarisata Ludovici)	"	—	8
" fuliginis	"	—	6
" fungorum cynosbati	"	—	18
" gallarum	"	—	10
" galbani	"	—	10
" gentianae	"	—	10
" guajaci ammoniata (s. volat.)	"	—	16
" hellebori nigri	"	—	14
" hyoscyami	"	—	14
" jodi	1 Drachme	—	6
" ipecacuanhae	1 Unze	—	15
" kalina (antimonii acris.)	"	—	16
" kino	"	—	14

Namen der Arzneimittel	Gewichte	Preise fl.	Preise kr.
Tinctura laccae	1 Unze	—	6
„ ledi palustris	"	—	10
„ ligni guajaci	"	—	10
„ „ quassiae	"	—	12
„ lobeliae	"	—	15
„ macidis	1 Drachme	—	3
„ martis aperitiva	1 Unze	—	16
„ menthae crispae	"	—	10
„ „ piperitae	"	—	10
„ mezerei	"	—	10
„ moschi	1 Drachme	—	22
„ myrrhae	1 Unze	—	18
„ nicotianae	"	—	15
„ nucum vomicarum	1 Drachme	—	3
	1 Unze	—	18
„ „ „ Rademach.	1 Drachme	—	2
„ opii benzoica	1 Unze	—	18
„ „ crocata (Laud. liquid. Sydenh.)	1 Drachme	—	8
	1 Scrupel	—	3
„ „ simplex	"	—	2
	1 Drachme	—	5
„ para (Paraguy Roux)	"	—	16
„ phellandrii	1 Unze	—	10
„ pimpinellae	"	—	10
„ pini composita	"	—	10
„ pulsatillae ex herba recente	"	—	18
„ pyrethri	"	—	10
„ radicis artemisiae Rademach	"	—	16
„ „ bryoniae Rademach	"	—	16
„ ratanhae	"	—	10
„ resinae guajaci	"	—	14
„ rhei aquosa (Anima rhei)	"	—	12
„ „ composita (s. amara)	"	—	18
„ „ vinosa (s. Darelii)	"	—	20
„ rhois toxicodendri	"	—	16
„ sabinae	"	—	9
„ scillae	"	—	14
„ „ kalina	"	—	10
„ seminis colchici	"	—	14

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Tinctura sennae	1 Unze	—	10
„ stramonii	„	—	14
„ „ aetherea	1 Drachme	—	4
„ succini	1 Unze	—	16
„ sumbul aetherea	1 Drachme	—	8
„ trifolii	1 Unze	—	9
„ thujae	1 Drachme	—	2
„ valerianae	1 Unze	—	10
„ „ acetico-aetherea	1 Drachme	—	7
„ „ aetherea	„	—	4
„ „ ammoniacata	„	—	3
„ vanillae	„	—	14
Tragacantha	1 Unze	—	18
„ pulverata	„	—	24
Trochisci bechici (nigri)	„	—	10
„ ipecacuanhae	„	—	12
Turiones pini concis.	„	—	3
Tutia praeparata	„	—	8
U.			
Unguentum ad fonticulos	1 Drachme	—	4
„ basilicum	1 Unze	—	6
„ bursae pastoris	„	—	10
„ calaminaris Rademach.	„	—	14
„ cantharidum	1 Drachme	—	4
„ cereum	1 Unze	—	10
„ cerussae	„	—	8
„ „ camphoratum	„	—	10
„ conii ex herba receate	„	—	8
„ digitalis	„	—	8
„ „ ex herba recent.	„	—	8
„ elemi	„	—	12
„ flavum (s. althaeae)	„	—	7
„ helenii (s. caulae)	„	—	11
„ hydrargyri album	„	—	16
„ „ cinereum	„	—	18
„ „ citrinum	„	—	14
„ „ rubrum	„	—	10

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise. fl.	kr.
Unguentum jodi Rademach.	1 Unze	—	24
„ Kalii jodati	1 Drachme	—	4
„ linariae	1 Unze	—	6
„ majoranae	„	—	6
„ mezerei	1 Drachme	—	13
„ narcotico-balsamicum	„	—	5
„ oxygenatum	1 Unze	—	8
„ populi	„	—	8
„ plumbi	„	—	10
„ rorismarini compositum	„	—	14
„ rosatum	„	—	9
„ sabinae	„	—	10
„ stibio-kali tartarici	„	—	18
„ stapidis agriae	„	—	18
„ styracis	„	—	10
„ sulphuratum (simplex)	„	—	6
„ „ compositum	„	—	6
„ „ „ Pharmac. Londinens.	„	—	6
„ terebinthinatum (s. digestivum)	„	—	8
„ zinci	„	—	14
V.			
Vanilla	1 Scrupel	—	18
„ praeparata (s. saccharata)	„	—	8
Veratrium	1 Gran	—	4
Vinum camphoratum	1 Unze	—	8
„ gallicum album	„	—	6
„ ipecacuanhae	„	—	21
„ Madeirense	„	—	7
	1 Pfund	1	—
„ malacense	1 Unze	—	5
	1 Pfund	—	48
„ martiatum	1 Unze	—	6
„ radicis colchici	„	—	15
„ rhenanum album bonum	„	—	3
	1 Pfund	—	24
„ „ rubrum bonum	1 Unze	—	4
	1 Pfund	—	36

Namen der Arzneimittel.	Gewichte.	Preise.	
		fl.	kr.
Vinum seminis colchici	1 Unze	—	19
„ stibiatum	„	—	10
Viscum album concis.	„	—	4
„ „ pulv.	„	—	6
Z.			
Zincum aceticum	1 Drachme	—	12
„ chloratum (s. muriaticum)	„	—	12
„ cyanatum (hydrocyanicum)	1 Gran	—	3
„ ferro-cyanatum (borussic.)	„	—	1
„ oxydatum album (Flores zinci)	1 Drachme	—	12
„ purum	1 Unze	—	5
„ sulphuricum	„	—	6
„ „ venale	„	—	2
„ „ pulverat.	„	—	4
„ valerianicum	1 Gran	—	3

II. Allgemeine Bestimmungen.

1) Das durch die neue Maß- und Gewichtsordnung eingeführte und jetzt in Geltung befindliche Apothekergewicht ist gleich dem Preußischen Medicinalgewicht, wovon 1 Pfund gleich ist 350,78348 Französischen Grammen, und ¾ Pfund gemeinen Preußischen Gewichtes.

Nach §. 52 der neuen Maß- und Gewichtsverordnung sind die Apotheker des Herzogthums verbunden Normalgewichte, von dem Central-Eichbureau zu Wiesbaden zu beziehen, welche sie nicht zum Auswiegen, sondern dazu zu benutzen haben, um damit die wirklich gebraucht werdenden Gewichte in fortwährender Uebereinstimmung zu erhalten.

Für die richtige Uebereinstimmung der in den Officinen gebraucht werdenden Apothekergewichte mit dem Normalgewichte sind die Apotheker verantwortlich.

Um ihnen jedoch die Berichtigung dieser zum Gebrauche bestimmten Gewichte zu er-

leichtern, ist es den Eichstellen gestattet, dieselbe nach den folgenden Bestimmungen vorzunehmen; dagegen ist den letzteren die Berichtigung der Normalgewichte untersagt.

Die Größe des Apothekergewichts ist folgendermaßen festgesetzt worden:

Bezeichnung und Eintheilung.					
Pfund. ℔	Unzen. ℥	Drachmen. ʒ	Scrupel. ℈	Gran. Gr.	Größe in Herzoglich Nassauischen Lothen.
1.	12.	96.	288.	5760.	22,4501.
	1.	8.	24.	480.	1,8708.
		1.	3.	60.	0,2339.
			1.	20.	0,0780.
				1.	0,0039.

2) Werden größere als die bemerkten Gaben von den in der Tabelle D der Pharmacopoe bezeichneten Arzneimitteln von einem Arzte verordnet, so ist dieses entweder durch ein eingeklammertes Ausrufezeichen (!) oder durch Unterstreichung bemerklich zu machen.

3) Diejenigen Mittel, welche in Tabelle A der Pharmacopoe aufgeführt sind und von den Apothekern gekauft werden können, dürfen auch nach einer andern Methode als der in der Pharmacopoe aufgenommenen bereitet werden, insofern das Product dadurch in derselben Reinheit gewonnen wird.

4) Außer den in der Pharmacopoe zusammengestellten Reagentien sind noch folgende vorräthig zu halten:

1) Acidum nitricum fumans,
2) „ sulphurosum,
3) „ tartaricum,
4) Ammoniacum oxalicum,
5) Aqua barytae,
6) Aurum chloratum,
7) Baryta carbonica,
8) Calcaria carbonica,
9) Calcium chloratum,
10) Cuprum,
11) Ferrum sesquichloratum,
12) Kalium cyanatum,
13) Magnesium chloratum,
14) Natrum phosphoricum,
15) Platina chlorata,
16) Stannum,
17) Stannum chloratum.

5) Wird eine Säure, z. B. **Acidum muriaticum, Acid. nitric etc** ohne Bestimmung der Concentration verschrieben, so ist immer die verdünnte zu verabreichen.

6) Wird **Extr. nucum vomicarum** ohne nähere Angabe verordnet, so ist immer das **aquosum** zu dispensiren.

7) Nach Anordnung der neuen Pharmacopoe ist vom Tage der Einführung an unter

Castoreum und **Tinctura castorei** immer das Russische, Polnische und Deutsche zu verstehen, dagegen das Canadische und dessen Tinktur nur bei ausdrücklicher Bezeichnung derselben zu verabreichen.

8) Ist die Quantität eines Arzneistoffes nur unbestimmt, durch **quantum satis etc.** auf einem Recepte ausgedrückt, so hat der Apotheker die verbrauchte Menge zwischen Einschlußzeichen auf das Recept zu bemerken.

9) Ergibt sich bei Berechnung eines einzelnen Artikels ein Kreuzerbruch, so darf der Kreuzerbruch jedesmal für voll aufgerechnet werden.

10) Sind bei einem Arzneimittel verschiedene Preise für kleinere und größere Gewichte desselben ausgeworfen, und sind dabei die Grenzen, in deren Umfang dieselben gelten sollen, nicht schon speciell bestimmt, so wird der Preisansatz des kleineren Gewichtes so weit berechnet, bis die Taxe des größeren Gewichtes erreicht ist. Wenn demnach die Unze **Acetum crudum** 1 Kreuzer und das Pfund 9 Kreuzer kostet, so werden 9 Unzen 9 Kreuzer kosten und derselbe Preis von 9 Kreuzer bleibt für 10, 11 und 12 Unzen.

11) Bei allen für die Veterinärpraxis bestimmten Arzneimitteln, sie mögen im Handverkauf verlangt, oder in einem Recepte verordnet werden, sind 25 % von der Taxe nachzulassen. Und zwar ist bei solchen Recepten immer der ganze Preis zu berechnen und von diesem 25 % abzuziehen, so daß z. B. ein Recept, welches nach der Arzneitaxe und Gebührenordnung auf 1 Gulden taxirt ist, nur auf 45 Kreuzer berechnet werden darf.

12) Bei allen für die Veterinärpraxis bestimmten Arzneimittel, die im gepulverten Zustande verlangt werden, ist immer grobes Pulver zu verabreichen, wenn nicht auf dem Recept ausdrücklich feines verlangt wird.

13) Werden Salze in flüssigen Arzneien verordnet, so sind, wenn Decocta oder Infusa oder Aq. fervens das Lösungsmittel bilden, nur krystallisirte, in allen anderen Fällen aber gepulverte (jedoch nicht zerfallene) zu berechnen. Ist die verordnete Menge des Salzes, wie nicht selten bei Tart. depur. und bei Kali sulphuric., in der kalten Arznei nicht vollständig löslich, so darf das Salz nicht warm gelöst, sondern es muß der kalten Arznei als Pulver zugemischt werden.

14) Sind zu einem Kräutersafte mehrere Kräuter verschrieben, so darf die Colatur, wenn der Arzt nicht ausdrücklich das gesonderte Auspressen des einzelnen Krautes verlangt, nur als einfacher Saft berechnet werden. —

III. Gebührenordnung für die pharmaceutischen Arbeiten.

	Xr.
1) Für Abdampfen einer Flüssigkeit bis zu einer Unze	2
für jede weitere Unze	1
2) Für eine Abkochung (im Dampf- oder Wasserbad, balneum mariae) zu bereiten	
bis zu 6 Unzen	6
über 6 bis zu 12 Unzen	8
„ 1 „ „ 2 Pfund	10
für jedes weitere Pfund	12

Hat der Arzt die Menge des Vegetabils nicht bestimmt, so wird bei Decoctum oder Decoctum saturatum auf jede Unze Colatur 1 Drachme des betreffenden Vegetabils genommen. Ausnahmen bilden Decoctum althaeae und Decoct. lichenis island., von welchen die Unze aus einer halben Drachme Substanz, so wie Decoct. salep. und Decoct. Caragaheen, von welchen die Unze aus 5 Gran Substanz bereitet werden soll.

Ist Decoctum concentratum oder Decoctum concentratissimum verordnet, so wird die Menge des Vegetabils für das erstere um die Hälfte vermehrt, für das letztere verdoppelt.

Bei heftig wirkenden Mitteln muß die Quantität jederzeit vom Arzte angegeben werden.

3) Für eine Abkochung mit Aufguß (Decocto-infusum), welche dadurch zu bereiten ist, daß das zu infundirende Vegetabil dem fertigen Decocte zugesetzt und noch 10 Minuten bis 1/4 Stunde damit im Dampfbade gelassen wird, gelten die Sätze No. 2 mit Hinzurechnung von 1 Kreuzer für jeden Satz.

4) Für einen heißen Aufguß (Infusum), welcher im Dampfbad zu bereiten ist, wird das Nämliche wie bei No. 2 berechnet.

Die Bemerkung unter No. 2 wegen der Menge der Vegetabils findet auch hier ihre Anwendung.

	Kr.
5) Für einen kalten Aufguß wird die Hälfte der Ansätze von No. 2 berechnet.	
6) Für eine **Digestion** bis zu 6 Stunden	8
" " " " " 12 "	16
" " " " " 24 "	24
7) Für Bereitung einer **Emulsion** aus Oel, Gummiharz, Harz, Wachs, Balsamen oder Saamen	
bis zu 8 Unzen	4
über 8 bis zu 24 Unzen	6
über 2 bis zu 4 Pfund	8
8) Für eine Filtration (**inclusive** des Filtrirpapiers) bis zu 12 Unzen . .	2
bei größeren Quantitäten für jedes weitere Pfund	1
9) Für Bereitung einer **Gelatina** aus Caragaheen, Hirschhorn oder isländischem Moos bis zu 2 Unzen	6
über 2 bis zu 4 Unzen	8
für jede weitere Unze	1
10) Für Bereitung einer Latwerge ohne Unterschied der Quantität	2
11) Für Bereitung einer Mixtur ohne Unterschied der Quantität	2
wenn Wärme dazu nöthig ist, was auf dem Recepte ausdrücklich bemerkt sein muß	3
12) Für die Bereitung von Morsellen bis zu 8 Unzen	12
über 8 bis zu 12 Unzen	16
" 1 " " 2 Pfunden	24
13) Für das Kochen eines nicht in der Arzneitaxe aufgenommenen Pflasters bis zu ½ Pfund	12
für jede weitere Unze	1
14) Für das Schmelzen von Pflastern bis zu 2 Unzen	2
für jede 2 weitere Unzen	1
15) Für Mischen und Malaxiren eines Pflasters bis zu 2 Unzen . . .	2
über 2 bis zu 6 Unzen	4
" 6 " " 10 "	6
16) Für das Streichen eines Pflasters bis zu 25 Quadratzoll Fläche . .	3

	Kr.
Bei größeren Pflastern gilt dieser Ansatz für je 25 □", so daß 50 □" 6 kr. und 75 □" 9 kr. in taxiren sind.	
Leder und Taffent hiezu sind für 25 □" mit 3 kr. und Leinwand mit 2 kr. zu berechnen.	
17) Für Bereitung von Pillen, nebst Anstoßen der Masse dazu und Bestreuen mit **Lycopodium** oder jedem andern wohlfeileren Pulver bis zu 1 Drachme	4
über 1 Drachme bis zu ½ Unze	8
über ½ Unze bis zu 1 Unze	10
Ist bei Pillen zur Bestreuung **Pulvis aromaticus** oder ein anderes theuereres Pulver als **Lycopodium** verschrieben, so darf auf die Drachme Pillen nur 1 Scrupel des fraglichen Pulvers in Rechnung gebracht werden.	
18) Für das Versilbern der Pillen von jeder Drachme	4
19) Für das Vergolden der Pillen von jeder Drachme	6
20) Für die Bereitung der Pferdepillen (**Boli**) nebst Anstoßen der Masse, Bestreuen mit **Lycopodium**, Einschlagen in Papier und Signatur bei 1 Stück	3
für jedes weitere Stück	1
Beträgt das Gewicht des einzelnen Stückes über 1 Unze, so wird die Hälfte mehr gerechnet nud 2 Boli von je 1½ Unzen Gewicht kosten also 4+2=6 kr.	
21) Für das Dividiren von Pulvern nebst Capseln, gewöhnlichem Umschlag und Signatur bis zu 6 Stück jedes Stück	1
für je 3 weitere Stück	1
Sind Wachspapierkapseln verschrieben, oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so werden 3 Stück um 1 kr. höher berechnet.	
22) Für das Mischen eines Pulvers ohne Unterschied der Quantität . . .	2
23) Für das Dividiren der Species nebst Einfassung und Signatur bis zu 6 Stück	3
je 3 weitere Stück	1

	Kr.
24) Für Mischung der Species ohne Unterschied der Quantität	2
25) Für das Dispensiren eines groben Pulvers oder Species in einem Papiersacke mit Signatur ohne Rücksicht auf die Menge	2
26) Für Mischung einer in die Arzneitaxe nicht aufgenommenen Salbe bis zu 2 Unzen	2
über 2 bis zu 6 Unzen	4
„ 6 „ „ 12 „	6
für jedes weitere Pfund	3
Ist dabei Wärme nöthig, z. B. um Wachs, Harz zu schmelzen &c., so werden dafür 2 kr. mehr gerechnet.	
27) Für das Kochen einer nicht in die Arzneitaxe aufgenommenen Salbe von 1 Pfund	12
28) Für eine Saturation	4
Dieselbe ist jedesmal frisch durch die schon im Voraus ermittelten Quantitäten der Säure so zu bereiten, daß ein möglichst kohlensäurereicher Trank entsteht, welcher demnach in starken Gefäßen verabreicht werden muß.	
29) Für Bereitung der Trochisci und Rotulae bis zu 4 Unzen	8
über 8 bis zu 12 Unzen	12
„ 1 „ „ 2 Pfund	24
30) Für Einpacken in Papier und Versiegelung einer zu versendenden Arznei	2
31) Für dasselbe mit Stiefelfutter	6
32) Für Verpackung und Versiegelung eines Giftes und Eintragung desselben in das Giftbuch bei jeder Quantität	6

IV. Taxe der Gefäße und anderer Einfassungen.

I. Gläser.

	Kr.
1) Für grüne Gläser mit Stopfen, Verband und Signatur:	
bis zu 1 Unze	3

	Kr.
über 1 Unze bis zu 4 Unzen	4
„ 4 „ „ „ 8 „	6
„ 8 „ „ „ 14 „	8
„ 14 „ „ „ 24 „	10
2) Für weiße Gläser mit Stopfen, Verband und Singnatur:	
bis zu 1 Unze	5
über 1 „ bis zu 4 Unzen	7
„ 4 „ „ „ 8 „	9
„ 8 „ „ „ 14 „	14
„ 14 „ „ „ 16 „	16
3) Für weiße Gläser mit eingeriebenen gläsernen Stöpseln:	
bis zu 1 Unze	12
über 1 „ bis zu 4 Unzen	16
„ 4 „ „ „ 8 „	24
„ 9 „ „ „ 16 „	36
Eine solche Einfassung ist jedesmal mit den Worten: **ad vitrum cum epistomio vitreo** auf dem Recepte zu bemerken und nicht blos mit den Worten: **ad vitrum bene clausum.**	
4) Schwarze, dunkelrothe und dunkelgolbgelbe Gläser für lichtscheue Präparate: **Liquor chlori, Argentum nitricum, Tinct. jodi** zc. wird das Nämliche wie Nr. 2 für weiße Gläser berechnet.	
II. Schachteln.	
5) Für Schachteln mit Papierüberzug, sowie für ordinäre Pappschachteln mit Signatur bis zu 1 Unze (nach dem Gewichte des Zuckers bestimmt.)	2
über 1 Unze bis zu 2 Unzen	4
„ 2 „ „ „ 4 „	6
„ 4 „ „ „ 8 „	8

Für eine ausgezeichnetere Einfassung der Arzneimittel, als feine Pappschachteln, wird das doppelte berechnet, dagegen wird bei Armen für Schachteln ohne Ueberzug, jedoch mit Signatur, nur die Hälfte wie bei Nr. 5 berechnet.

	Kr.
6) Für Pulverconvolute, statt des Umschlags:	
für 2 bis 6 Stück	3
„ 7 „ 12 „	4
„ 13 „ 18 „	6
„ 19 „ 24 „	8
Für feinere Pulverconvolute wird die Hälfte mehr berechnet.	
Werden bei Repetitionen Pulverconvolute zurückgebracht, so darf für dieselbe nichts in Anrechnung kommen.	
III. Krüge und Töpfe.	
7) Für steinerne Krüge und Töpfe mit Verband und Signatur:	
bis zu 2 Unzen	2
über 2 bis 6 Unzen	4
„ 6 „ 12 „	6
„ 12 „ 16 „	8
8) Für Fayencetöpfchen wird das Doppelte des vorhergehenden Ansatzes (7) berechnet.	
Weiße Gläser, Fayencetöpfchen, ausgezeichnetere Schachteln oder Pulverconvolute müssen auf dem Recepte bemerkt werden.	
9) Bei Repetitionen von Arzneien für das Reinigen der zurückgebrachten Gefäße, deren Annahme nicht verweigert werden darf, für neue Signatur und Tectur wird für das Stück angerechnet	2

V. Anhang.

Vorschriften zur Darstellung derjenigen Heilmittel, welche nicht in der Pharmacopoe enthalten, aber wegen vorkommenden Gebrauchs in die Taxe aufgenommen sind.

1. *Acetum camphoratum.*

Rec. Camphorae tritae drachm. 1.
Gum. arabic. pulv. drachm. 2.
Sacch. albi drachm. 3.
Aceti crudi unc. 10.
Misce fiat solutio.

2. *Acetum colchici.*

Paretur e Radice colchici recente uti Acetum scilliticum.

3. *Aether phosphoratus.*

Rec. Phophori bene sicci et in lamellas tenuissimas dissecti gr. 10.
Immitte in vitrum, et affunde Aetheris unc. 1.
Vitro clauso stent per quutuor dies, saepius agitando. Tum liquorem a phosphoro residuo defunde, et in vasis parvis bene obturatis in loco obscuro non nimis frigido serva, quamdiu phosphorus non demittitur.

4. *Anthracokali purum.*

Rec. Kali hydrici fusi, recenter parati dr. 7.
In vase idoneo caloris ope liquatis ad misce
Lithantracis anglici, subtilissime pulverati dr. 5
Mixta ab igne remota terendo celerime in pulverem redigantur, qui statim in vasa vitrea parva calefacta ingeratur et in iis bene obturatis servetur.

5. *Anthracokali sulphuratum.*

Rec. Paretur uti Antracokali purum nisi quod loco Lithantracis mixtum e Lithantracis anglici pulv. dr. 5.
et
Sulphuris depurati unc. ½.
paratum adhibeatur.

6. *Aqua antimiasmatica Koechlini.*

Rec. Liquoris cupri ammoniacato-muriatici dr. 2.
Aquae destillatae unc. 20.
Misceantur.

7. *Aqua aromatica.*

Rec. Folior. salviae.
„ rorismarini.
„ menthae piperit.
Flor. lavendulae, singul. unc. 4.
Sem. foeniculi.
Cassiae cinnamom., singul unc. 2.
Concisis et contusis affunde
Spiritus vini rectificati libr. 6.
Aquae communis libr. 20.
Macerentur per nychthemerum, tum destillentur libr. 12.

8. *Aqua carminativa.*

Rec. Herb. absinthii pontici unc. ½.
„ centauri minor.
„ pulegii.
„ origani ana drachm. 2.
Flor. chamomill. roman.
„ „ vulgar. ana libr. 1½.

Semin. anethi unc. 2.
„ anisi.
„ foeniculi ana unc. 1.
„ carvi unc $^1/_2$.
Flaved. cortic. aurantior unc. 2.
Incisis et contusis infundantur
Aquae fontanae librae 12.
Post macerationem per quadriduum destillando elice libr. 8.

9. *Aqua castorei Rademacheri.*

Rec. Castorei canadens. unc. 4.
Minutim concisis et in retortam immissis affunde
Spiritus vini rectificatiss. unc. 4.
Aq. communis quantitatem suffrcientem.
Post digestionem per horas duodecim destillent e retorta librae duae cum unciis octo. Sit paululum turbida.

10. *Aqua cochleariae.*

Rec. Herb cochleariae florentis libr. 2.
Aquae communis q. s.
Destillent librae 10.

11. *Aqua coerulea.*

Rec. Aquae calcariae unc. 6.
„ destillatae libr. 4
Mixtis adde
Ammoniaci hydrochlorati depur. dr. 2.
Cupri limati dr. 1.
Stent per horas 12. Tum filtra.

12. *Aqua glandum Rademach.*

Rec. Glandum quercus recentium a cupulis liberatarum contusarum libr. 5.
Affunde
Spiritus vini rectificatisimi unc. 15.
Aquae communis q. s.
Destillent librae septem cum dimidia. Sit limpida, empyreumatis expers.

13. *Aqua juniperi.*

Paretur e baccis juniperi, uti aqua foeniculi.

14. *Aqua laurocerasi.*

Rec. Folior. laurocerasi recentium libr. 2.
Concisis affunde tantum Aquae fluviatilis aut pluvialis, ut massa pulti similis formetur. Hanc, spiritus vini rectificatissimi unc. 3. affusis, in vesicam destillatoriam immitte, et flat destillatio per vapores, donec librae tres elicitae fuerint.
Sit limpida aut paululum turbida.

15. *Aqua melissae.*

Paretur e foliis melissae uti aqua chamomillae.

16. *Aqua menthae crispae.*

Paretur e foliis menthae crispae uti aqua chamomillae.

17. *Aqua nicotianae Rademach.*

Rec. Foliorum recentium Nicotianae tabaci aut, si ea desint, Nicotianae rusticae libr. 8.
Concisis affunde
Spiritus vini rectificatissimi libr. $1^1/_2$.
Aquae communis q. s.
Destillent librae octo.
Sit limpida, odoris non foetidi.

18. *Aqua nucum vomicarum Rademach.*

Rec. Nucum vomicarum minutim concissarum libr. 2 et unc. 8.
Affunde
Spiritus vini rectificatissimi unc. 3.
Aqua communis libr. $4^1/_2$.
Post macerationem per nychthemerum destillent librae quatuor.
Sit limpida.

19. *Aqua petroselini.*

Rec. Seminis petroselini contusi libr. 1.
Aquae communis q. s.
Destillentur libr. 12.

20. *Aqua picea.*

Rec. Resinae pini empyreumaticae liquidae unc. 3.
Aquae communis libr. 3.
Mixta sepone, saepe agitando per biduum. Tum liquorem liquidum decanta.
Sit limpida; subflava, odoris et saporis picei.

21. *Aqua Quassiae Rademach.*

Rec. Corticis ligni quassiae unc. 9.
Ligni quassiae libr. 4.
Minutim concisis affunde
Spiritus vini rectaficatiss. unc. 16.
Aquae communis libr. 16.
Post macerationem per duos dies destillent leni igne librae 10 cum unc. 8.
Sit limpida.

22. *Aqua rubi idaei.*

Rec. Placentae baccarum rubi idaei recentium post expressionem succi residuae librae 16.
Contritis adde
Kali carbonici crudi unc. 2.
Aquae communis q. s.
Destillent librae duae cum unciis 8, quae ad usum medicum cum partibus septem Aquae destillatae dilluantur.
Si Spiritus rubi id. odoris grati prostat, Aqua rubi id. ex tempore parari potest ex Spir. rubi id. gtt. V. et Aq. dest. unc. 1.

23. *Aqua salviae.*

Paretur e foliis uti Aqua chamomillae.

24. *Aqua sambuci.*

Paretur e floribus sambuci uti aqua chamomillae.

25. *Aqua tiliae.*

Rec. Florum tiliae recentium libras 4.
Concissis affunde
Aquae communis q. s.
Destillent librae duae. Ad usum medicum diluantur cum partibus 7 Aq. destillatae.
Sit limpida.

26. *Aqua valerianae.*

Paretur e radice valerianae minoris uti Aqua cascarillae.
Sit limpida.

27. *Aqua vulneraria vinosa.*

Rec. Foliorum salviae,
„ menthae piperitae,
„ rutae,
„ rorismarini,
Herb. absinthii
Florum lavendulae singul. unc. 2.
Concisis affunde
Spiritus vini rectificati libr. $1\frac{1}{2}$.
Aquae communis q. s.
Post macerationem per nychthemerum destillent librae 6.
Sit turbida.

28. *Argentum chloratum Radem.*

Rec. Argenti nitrici fusi dr. 1.
Solve in
Aquae destillatae unc. 1.
Solutis et filtratis instella liquorem e Natrii chlorati granis 24
et Aquae destillatae unc. 1.
paratum et filtratum.
Praeeipitatum enatum Aqua destillata sedulo ablue et in vitrum immitte, cui insit
Spiritus vini recteficati unc. 1.
Mixtum digere in loco umbroso, donec praecipitati color albus in cinereum mutatus fuerit. Tum in filtro collige, inter chartam bibulam absque calore sicca et pulverem cinereum serva.

29. *Argentum oxydatum.*

Rec. Argenti nitrici unciam dimidiam
Solve in
Aquae destillatae libris 4.
Solutioni filtratae instella
Liquoris Kali hydrici diluti tantum, ut argentum perfecte praecipitetur.
Praecipitatum bene elotum et lenissimo calore siccatum servetur in vasis nigratis bene clausis.

30. *Calcaria phosphorica pura.*

Rec. Calcii chlorati unciam 1.
solve in
Aquae destellatae uncils 3
quibus filtratis sub continua agitatione admisce liquorem e
Natri posphorici unc. 2. et
Aquae destillatae libra 1.
paratum et filtratum, aut quantum hujus liquoris ad praecipitationem requiratur. Praecipitatum in filtro collectum ablue et sicca.
Sit pulvis albissimus, parum crysallinus.

31. *Calcium sulphurato-stibiatum.*

Rec. Conchar. praeparat. unc. 2.
Stibii laevigati drachm. 2.
Sulphuris depurati unc. ½.
Mixta in crucibulo obtegantur strato concharum praeparatarum, et incandescant, donec particula exemta colorem ostendat subfuscum. Tum, rejecto strato concharum, massam exime et refrigeratam ac bene tritam in vasis vitreis drachmae unius capacibus et bene obturatis serva.

32. *Calcium sulphuratum.*

Rec. Gypsi subtilissime pulver. libras 3.
Carbonum vegetabilum subtiliss. pulv. libr. 1.
Intime mixta in crucibulo obtegantur strato carbonum vegetabilum pulveratorum, et igne primum remissiore, demum fortiore per horam dimidiam urantur. Crucibulo refrigerato stratum carbonum rejice, massam exemtam contere et in vase bene clauso serva.

33. *Carbo animalis.*

Paretur e carne vitulina a pinguedine liberata.

34. *Ceratum aeruginis.*

Rec. Cerae flavae unc. 6.
Resinae pini Burgundicae unc. 3.
Terebinthinae communis unc. 2.
Leni calore liquatis ac non nimis calidis adde
Aeruginis subtilissime pulv. unc. ½.
Bene mixta in capsulas papyraceas effunde et ceratum refrigeratum in taleolas discinde.

35. *Ceratum labiale rubrum.*

Rec. Olei amygdalar. unc. 1½.
Cerae albae unc. 1.
Cetacei dr. 1.
Liquefiant in sartagine et tingantur frustulo Radicis alcanae donec gratum colorem induerit.
Cola et adde
Ol. corticis citri.
„ bergamottae singul. gutt. 12.
Tum in capsulas papyraceas effunde et ceratum refrigeratum in Taleolas discinde.

36. *Cereoli Plumbi.*

Rec. Cerae flavae unc. 3.
Liquatis admisce agitando
Liquor. plumbi hydrico-acetici dr. 1.
Ab igne remotis immerge telas linteas tenues e quibus lege artis fiant cereoli superficie levi et forma exacta.

37. *Cereoli simplices.*

Rec. Cerae flavae unc. 3.
Ol. olivarum unc. ½.
Post lenem humidi evaporationem, e massa, ab igne remota, fiant cereoli uti supra.

38. *Collodium.*

Rec. Gossypii drachmas tres.
Immergantur in mortario bene subigendo, miscellae e
Kali nitrici pulv. unc, 4.
Acid. sulphuric., concentrati anglic. unc. 6.
paratae per horam dimidiam, tunc aqua perfecte eluantur, et gossypium sic. praeparatum, lenissima calore optime siccetur. Tunc

Rec. Hujus gossypii fulminantis drachmam.
Hoc tenuissime extensum in vitrum orificio ampliori optime claudendum immissum, humectetur cum.
Spiritu vini absoluti dr. 3.
Tum sensim admisceatur, saepius conquassando.
Aetheris unciae tres.
Saepius conquassando reponantur, donec miscella liquorem spissiorem quasi mucilaginosum, paululum turbidum, exhibeat.
In vitro perfecte clauso servetur.

39. *Conserva rosarum.*

Rec. Florum rosarum rubrarum recentium libram 1.
Contundantur in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem. Tum admisce
Sacchari albissimi pulverati libr. 2.
Eodem modo parari potest
Conserva sabinae, cochleariae.

40. *Cuprum oxydatum Rademacheri.*

Rec. Acidi nitrici uncias 8.
In cucurbitam immissis adde
Ramentorum cupri unciam 1. aut quantum, adjuvante calore, solvitur.
Liquor filtratus inter agitandum ad siccum evaporet. Residui portiunculam in crucibulum candescens injice, qua decomposita novam portiunculam immitte, idque repete, donec totum in crucibulum ingestum fuerit. Tum massam per horam circiter candescentem in igne retine, et refrigeratam in vase bene obturato serva.
Sit pulvis niger, odoris et saporis expers.

41. *Electuarium theriaca.*

Rec. Mellis depurati libras 6.
Paululum calefacto ad misce
Opii pulverati in Vini hispanici quantitate sufficiente soluti unc. 1.
Tum adde
Radicis angelicae pulveratae unc. 6.
„ serpentariae virg. pulv. unc. 4.
„ valerianae minoris,
„ scillae
„ zedoariae
Cassiae cinnamomeae singularum pulveratarum unc. 2.
Cardamomi minoris
Myrrhae,
Ferri sulphurici puri singulorum pulveratorum unc. 1.
Fiat electuarium fuscum, quod in loco frigido caute serva.
Nota. Uncia circiter grana quinque opii continet.

42. *Elixir acidum Vogleri.*

Rec. Acid. sulphurici diluti.
Spiritus aetheris nitrosi singulorum par pondus.
Misce.

43. *Elexir balsamicum temperans Hoffmanni.*

Rec. Extracti absinthii
„ cardui benedicti.
„ centauri minoris.
„ gentianae singul. unciam 1.
Flavedin. cortic. aurantii unc. 4.
Affunde
Vini hispanici optim. libras 2.
Tinctur. cortic. aurantii unc. 2.
Stent per triduum infusa in digestione, postea filtrata reponantur.

44. *Elexir ad longam vitam.*

Rec. Aloes drachm. 10.
Boleti laricis
Radic. rhei
„ zedoariae
„ gentianae rub.
„ galangae,
Myrrhae
Electuar. theriacae singul. Scrup. 8.
Croci drachm. 2.

Sacchar. albi unc. 4.
Concisis et contusis affunde.
Spiritus vini rectificat. libras 4.
Macera per octo dies, tum exprime et filtra.

45. *Elixir pectorale Regis Daniae.*

Rec. Radic. angelicae uncias 3.
„ levistici unc. $\frac{1}{2}$.
Flor. chamomillae roman. unc. $1\frac{1}{2}$.
Seminis anisi unc. 8.
„ foeniculi unc. 5.
Macidis dr. 3.
Nucum moschat.
Myrrhae elect. singul. unc. 1.
Cinerum clavellator. unc. 18.
Concisis et contusis affundantur in cucurbita vitrea
Spiritus vini rectificati librae 4.
Aquae fontanae librae 2.
Stent in digestione per triduum, tunc adde
Ammoniaci hydrochlorati pulverati libr. 1.
Destiltentur, juncturis vitri probe clausis, lento igne ad residuum librae unius. Liquor prolectus volatilis superfundatur
Succi liqueritiae hispanici unc. 5, in Aquae foeniculi libra una soluti.
Croci orientalis drachm. 2.
Digerantur per aliquot dies, postea Elixir, per chartam filtratum, servetur.

46. *Elixir pectorale Wedelii.*

Rec. Radiis helenii.
„ iridis florent.
„ scillae singul. unc. 1.
„ liquiritiae unc. $\frac{1}{2}$.
Ligni santali rubri unc. 1.
Herb. rorellae unc. $1\frac{1}{2}$.
Seminis anisi unc. $\frac{1}{2}$.
Benzoes dr. 6.
Myrrhae unc. $\frac{1}{2}$.
Ammoniaci dr. 2.
Croci dr. 3.
Extrahantur Spiritus vini rectific. libr. 2.
Exprimantur et filtrentur.

47. *Elixir e succo Glycirrhizae.*

Rec. Succi Glycirrhizae depur. unc. 2.
solve in
Aquae foeniculi unc. 6.
Liquori decantato adde
Liquoris ammoniaci anisati uncias 2.
Serva in vase bene clauso.

48. *Elixir viscerale Kleinii.*

Rec. Corticis fructus aurantii a parenchymate interno albo mundati concis. uncias 2.
Myrrhae contus. dr. 2.
affunde.
Vini madeirensis uncias 20.
Macera per sex dies, tum exprime et in tinctura solve
Extracti cardui benedicti dr. 6.
„ cascarillae dr. 2.
Kali acetici unc. $\frac{1}{2}$.
Postquam subsiderint, filtra.

49. *Emplastrum aromaticum.*

Rec. Cerae flavae unc. 8.
Sebi ovilli unc. 6.
Terebinthinae commun. unc. 2.
Liquatis et semirefrigeratis admisce
Olibani pulverati unc. 4.
Benzoës puveratae unc. 2.
Olei nucistae unc. $1\frac{1}{2}$.
„ menthae piperit.
„ caryophyllorum ana dr. 2.
Fiat emplastrum griseo-fuscum, quod bene serva.

50. *Emplastrum belladonnae.*

Rec. Cerae flavae libram $\frac{1}{2}$.
Colophonii.
Olei olivarum singulorum uncias 3.
Liquatis et semirefrigeratis admisce
Foliorum belladonae puverat. libr. $\frac{1}{2}$.
ut fiat emplastrum.

Eodem modo paranda sunt:
Emplastrum conii.
„ hyoscyami.
„ meliloti.

51. *Emplastrum diaphoreticum Mynsichtii.*

Rec. Cerae flavae uncias 6.
Colophonii uncias 2.
Liquatis et semirefrigeratis
adde
Ammoniaci depurati unc. 1.
Galbani depurat unc. ½.
in
Terebinthinae communis unc. 2.
in balneo vaporis solutas.
Deinde admisce
Myrrhae pulverat. unc. 2.
Succini pulverati unc. 1½.
Olibani.
Mastichis singulor. pulverat. unc. ½.
ut fiat emplastrum.

52. *Emplastrum miraculosum Rademach.*

Rec. Minii subtilissime pulverati unc. 8.
Olei olivarum unc. 16.
Coquantur sub perpetua agitatione donec colorem e fusco nigrum trahant.
Semirefrigeratis admisce
Succini pulverati dr. 3.
Camphorae tritae dr. 2
Aluminis usti pulv. dr. 1.
ut fiat emplastrum, quod in capulas papyraceas effunde.
Sit e nigro fuscum, camphoram redolens.

53. *Emplastrum stibiatum.*

Rec. Cerati resinae burgundicae dr. 2½.
Stibio Kali tartaric. subtilissime pulv. dr. ½.
Misce.

54. *Emplastrum sulphuratum.*

Rec Colophonii unc. 18.
Liquatis et semirefrigeratis admisce
Myrrhae.
Asphalti singul pulverat. unc 4.
adde
Ammoniaci.
Galbani.
Sagapeni, singul. depurat. unc. 4.
in
Terebiethinae communis unc 6.
in balneo vaporis solutas. Tum sub agitatione admisce.
Olei lini sulphurati.
„ terebinthinae sulphurati singulor. unc. 8.
et sub finem
Camphorae in olei olivarum pauxillo solutae unc. 1.
Fiat emplastrum nigrum, molle.

55. *Extractum aloes acido sulphurico correctum.*

Rec. Extracti aloes uncias 4.
solve in
Aquae destillatae unciis 16.
Solutis guttatim admisce
Acidi sulphurici rectificati unc. ½.
Mixtum evaporat in balneo vaporis, calore 65 ad 75° non superante, ad massam pilularum, quae leni calore exsciccetur et in pulverem redigatur.
Sit pulvis e fusco niger, solutione in aqua turbidula.

56. *Extractum angelicae.*

Paretur e Radice angelicae uti extractum hellebori nigri.
Eodem modo paranda sunt:
Extractum arnicae (e radice).
„ calami.
„ helenii.
„ levistici.
„ pimpinellae.

57. *Extractum calendulae.*

Paretur ex herba calendulae florescenti uti extractum Aconiti.

Eodem modo paranda sunt:
Extractum sabinae.
„ pulsatillae.
„ taxi baccatae.

58. *Extractum cannabis indicae.*

Paretur ex herba cannabis indicae uti extractum nucum vomicarum spirituosum Pharmac. Borussic. nisi quod liquores obtenti in extracti absinthii spissitudinem redigantur.

59. *Extractum centaurii minoris.*

Paretur ex herba centaurii minoris florescente uti extractum absinthii.
Pari modo paranda sunt:
Extractum chamomillae.
„ foliorum juglandis aquosum.
„ fumariae
„ glycirrhizae radicis.
„ jalapae.
„ marubii.
„ millefolii.
„ saponariae.
„ tanaceti.

60. *Extractum cinae spirituosum.*

Rec. Semin. cinae recens. pulverat. quantum vis
In cucrubitam immissis affunde
Spiritus vini rectificatissimi
tantum ut ad pollicem usque innatet.
In balneo aquae calefiant usque ad ebulitionem, tum interdum agitata stent per aliquot horas, liquidum affundatur in filtrum bene obtegendum. Semina fortiter experimantur et liquores eliciti filtro quoque immittantur. His operationibus ter repetitis liquores filtratos evapora in balneo aquae ad mellis tenuioris spisssitudinem.
Eodem modo paranda sunt:
Extractum cubebarum spirituosum.
„ ononidis spirituosum.
„ scillae spirituosum.

61. *Extractum Colocynthidis compositum.*

Rec. Colocynthidis a seminibus liberat. dr. 6.
Digere cum
Spiritus vini rectificatissimi libr. 1. per quatuor dies. Colatura evaporet in balneo vaporis, calore 70° C. non superante, ad Syrupi spissitudinem.
Dein adde
Aloes pulveratae unc. 1½.
Scammonii haleppens. pulv. unc. ½.
Cardamomi minoris dr. 1.
Saponis veneti dr. 3.
Denuo evaporent leni calore ad massam pilularum.

62. *Extractum cubebarum aethereum.*

Paretur e Cubebis pulveratis uti extractum cinae aethereum, Pharm. Boruss.
Sit spissitudinis syrupi, coloris fusci, in aqua non solubile.

63. *Extractum elaterii.*

E fructibus Momordicae elaterii maturis contusis succus exprimatur, qui per cribrum setaceum foraminibus minutis coletur. Liquidum in balneo vaporis ad spissitudinem extracti absinthii evaporet.
Sit e viridi fuscum, in aqua solutione turbida solubile.

64. *Extractum ligni campechiani.*

Paretur uti extractum cascarrillae.
Pari modo paranda sunt:
Extractum ligni guajaci.
„ rubiae tinctorum.
„ sarsaparillae.
„ tormentillae.

65. *Extractum secalis cornuti.*

Rec. Secalis cornuti grosso modo pulverati libr. 1.
Digere cum
Spiritus vini rectificatiss. libr. 4.
per dies tres, tunc exprime.

Residuo affunde
Spiritus vini rectificatiss. libr. 2.
Digere ut antea et exprime.

Tincturae mixtae et filtratae evaporent in balneo vaporis (50—60° C.), continuo agitando, ad extracti spissitudinem.

Sit e fusco nigrum, solutione in aqua turbida.

66. *Extractum seminis colchici acidum.*

Rec. Seminis colchici contus. unc. 6.
Aceti vini libras 2.

Digerantur per aliquot dies, tunc exprimantur et filtrentur. Liquor filtratus leni calore evaporet ad extracti absinthii spissitudinem.

Nota. Extracta narcotica sicca modo sequenti (loco methodi Parmacop. Boruss.) paranda sunt.

Rec. Extracti (aconiti etc.) unc. 1.
Pulv. rad. glycyrrhizae alkoholisatae dr. 6.

Misce et exsicca temperatura 40—50° R non superante; tum adde ejusdem pulveris radicis glycyrrhizae tantum, ut extracti sicci pondus sit unc. II.

Sumatur duplum in dispensatione.

67. *Ferrum carbonicum sacharatum.*

Rec. Natri carbonic. depur. unc. 28.
Solve in
Aquae destillatae libr. 10.

Solutioni aut balneo vaporis aut alio modo fervefactae adde paulatim Crystallorum ferri sulphurici libr. 2.

Effervescentia peracta et liquido per horam dimidiam adhuc calefacto, praecipitatum filtro separetur et aqua fervida bene lotum fortiter exprimatur. Massam abtentam,
Sacchari albissimi unc. 12.
admixtis in balneo vaporis exsicca et in pulverem contritam in vitris bene clausis serva.

68. *Ferrum cyanatum.*

Rec. Ferro-Kalii cyanati flavi uncias 2.
Solve in
Aquae destillatae unciis 10.
et filtra.
Solutis instilla inter agitationem liquorem limpidum e
Ferri sulphurici puri unciis $2^1/_2$.
et
Aquae destillatae unciis 16.
paratum.

Praecipitatum reiterata decantatione edulcora, donec in liquore supernatante non nisi vestigia acidi sulphurici reperiantur. Tum praecipitatum in filtro collige, aëri expositum leni colore sicca et terendo in pulverem redige.

Sit pulvis saturate coeruleus.

69. *Ferrum oxydulatum nigrum.*

Rec. Ferri sulphurici puri uncias 3.
Solve in
Aquae destillatae ferventis, Acidi sulphurici parva quantitate acidulatae copia sufficiente.

Incalescat liquor ad lentem ebullitionem, illique admisceatur sensim sensimque
Acidum nitricum,
donec vapores acidi nitrosi non amplius gignantur, et liquidum kalio cyanato rubro colore fusco, non coeruleo tingatur.

Solutionem dilue aquae destillatae unc. circiter 8 ad 10.
Tunc iterum recipe
Ferri sulphurici puri unc. 3.
Solve in Aquae destillatae bullientis sufficiente quantitate.

Solutionem adhuc ferventem liquori praecedente exacte commisce, et liquidis conjunctis statim inter agitandum affunde
Liquorem ammoniaci caustici in excessu.

Incalescat mixtio ad ebullitionem, tunc coletur, residuum eluatur et, leni calore siccatum et in pulverem redactum, servetur in vase bene obturato.

70. *Ferrum oxydatum rubrum.*

Rec. Ferri hydrici quantum vis.

Subtilissime tritum in crubiculum immitte, quod, leviter tectum, igni primum remissiori, dein usque ad candescentiam aucto expone, donec ferri hydrici color fuscus in colorem e fusco rubrum mutatus fuerit. Refrigeratum et triturando in pulverem subilissimum redactum serva.

71. *Graphites depuratus.*

Rec. Graphitae anglicae subtilissime laevigatae libr. 1.

Decoque in Aquae communis. q. s. per horam. Tum, aqua decantata, affunde
Acidi nitrici crudi
„ hydrochlorati singul. unc. 2.
Aqua communis unc. 8.

Digere per viginti quatuor horas saepius agitando. Liquorem acidum decanta et residuum Aquae communis sufficiente quantitate edulcora et sicca.

72. *Hepar antimonii.*

Rec. Kali nitrici crudi siccati
Stibii sulphurati nigri crudi singulor. par pondus.

Pulverata et perfecte mixta in sartargine ferrea ope prunae accendantur.

Post detonationem massa refrigerata in pulverem crassum redigatur.

73. *Kali citratum.*

Rec. Kali carbonici depurat. unc. ½.
Acidi citrici in q. s. Aquae destillatae soluti
quantum sufficit ad saturationem.

Liquor filtratus in balneo vaporis ad siccum evaporet et residuum in vase bene clauso servetur.

74. *Kalium cyanatum (Kali hydrocyanicum.)*

Rec. Kali hydrici sicci unc. ½
Solve, mortarii lapidei ope, in Spiritus vini rectaficatissimi, (cujus pond. specif. = 0,825) unciis 2.

In hanc solutionem statim filtratam et quantum fieri possit frigefactam ingere gas acidi hydrocyanic. e Kali borussici unc. 1 et Acidi sulphuric. rectificati dr. 6 (cum Aquae destill. unc. quatuor dilut.) lege artis extractum.

Praecipitatum crystallinum inde exortum in filtrum conjice, ut liquor innatans separetur. Quo facto crystallos per tres vices cum Spirit. vini rectificatissimi (pond. specif. = 0,825) parva copia ablue, inter chartam bibulam exprime et quam celerrime, adjuvante calore, siccatas in vitro optime claudendo serva.

75. *Lichen islandicus ab amaritie liberatus.*

Rec. Lichenis islandici concis. unc. 4.
Affunde
Aq. communis fervid. libr. 2.
in quibus solutae sint
Kali carbonici depurati dr. 1.

Sepone per horas tres, tum liquorem decanta, residuum aqua communi frigida probe ablue et sicca.

76. *Linimentum ammoniacato-camphoratum.*

Rec. Liquoris ammoniaci caustici part. 1.
Olei camphorati part. 4.
Misce.

77. *Liquor anodynus terebinthinatus Rademach.*

Rec. Spiritus aetherei unciam 1.
Olei terebinthinae rectificat. Scrup. 2.
Misce.

78. *Liquor Calcii chlorati Rademach.*

Rec. Calcii chlorati unciam 1.
Aquae destillatae uncias 2.
Solve et filtra.

79. *Liquor Cupri ammoniato-muriatici.*

Rec. Cupri carbonici grana 36.
solve in
Acidi hydrochlorati q. s.
et adde
Ammoniaci hydrochlorati depurati unciam 1.
Aquae destillatae uncias 4.
Solve et filtra.

80. *Liquor natri nitrici Rademach.*

Rec. Natri nitrici depurati unciam. 1.
Aquae destillatae uncias 2.
Solve et filtra.

81. *Magnesia tartarica Rademach.*

Rec. Acidi tartarici unciam 1.
Solve in
Aquae destillatae fervidae unciis 2.
et paulatim adde
Magnesiae hydrico-carbonicae dr. 5.
aut quantum ad saturationem acidi requiratur.
Mixtum evaporet in balneo vaporis ad siccum. Residuum album contritum serva.

82. *Massa pilularum e Cynoglosso.*

Rec Rad. cynoglossi.
Seminis hyoscyami.
Opii, singulorum pulverat. unc. ½.
Myrrhae pulverat. dr. 6.
Olibani pulverat. dr. 5.
Styracis calamitae.
Caryophyllorum.
Cassiae cinnamom. singul. pulv. dr. 2.
Misce et caute serva.
Nota. Grana septem granum circiter unum Opii continent.

83. *Mixtura camphorata.*

Rec. Camphorae dr. 1.
Sacchari albi unc. ½.
Aquae destillatae ferventis unc. 10.
Camphoram, Spiritus vini rectificatissimi ope pulveratam, tere cum saccharo; deinde Aquam sensim affunde et mixturam, postquam refrixerit in vase tecto, cola et serva.

84. *Morsuli antimoniales Kunkelii.*

Rec. Sacchari albi libram 1.
Aquae communis libram ½.
Mixta coque lege artis ad spissitudinem tabulandi. Tum liquido, vase ab igne remoto, inter agitationem admisce:
Stibii sulphurati nigri laevigati unc. 2.
Amygdalarum dulcium excorticatarum et concisarum unciam 1½.
Cassiae cinnamomeae grosso modo pulv.
Cardamoni minor. pulv. singulor scr. 1.
Dein mixta celeriter in modulum humectatum effunde, et massam inde obtentam adhuc calidam disseca, ut fiant morsuli ponderis drachmarum binarum.
Nota. Morsulus quilibet stibii sulphurati nigri grana circiter 15 continebit.

85. *Natrum citricum.*

Rec. Acidi citrici crystall. part. 1.
Aquae destillatae partes tres.
Solutioni obtentae fervefactae adde
Natri carbonici depur. tantum, quantum ad neutralisationem requiritur.
Lixivium filtratum evaporatione diminue, ut in crystallos redigatur.

86. *Natrum tartaricum.*

Paretur uti Natr. citricum.

87. *Oleum absinthii coctum. s. infusum.*

Rec. Herbae absinthii recenter siccatae libram ½.

Spirit. vini rectificati unc. 2.
Olei olivarum provincialis libr. 4.
Macera per aliquot horas, tum coque leni calore, donec herbae aliquantulum, prunis immissum, sine decrepitatione deflagrat. Tum exprime et filtra.
Eodem modo paranda sunt:
Oleum chamomillae vulgaris.
„ hyoscyami.
„ hyperici.

88. *Oleum camphoratum.*

Rec. Camphorae tritae part. 1
Olei papaveris albi part. 8.
Solve et filtra.

89. *Oleum lini sulphuratum.*

Rec. Olei lini libram 1.
In vase terreo vitreato aut ferreo amplo et satis alto calefacto paulatim adde
Sulphuris sublimati unc. 3.
Coque, spathula semper movendo et effervescentiam evitando, donec massa spissescat et refrigerata gelatinae instar colore fusco-rubro appareat.

90. *Oleum terebinthinae sulphuratum.*

Rec. Olei lini sulphurati part. 1.
„ terebinthinae part. 3.
Solve digerendo

91. *Oxymel colchici.*

Paretur ex Aceto colchici uti
Oxymel squilliticum.

92. *Pasta arsenicalis Pierquin.*

Rec. Acidi nitrici unciam 1.
Hydrargyri bichlorati corros. unc. 4.
Ammoniaci hydrochlorati unc. 2.
Arsenici albi dr. 1.
Destillent ad siccum, adde residuo Aceti puri q. s. ad pastam formandam.

93. *Pasta Cacao saccharata.*

Rec. Cacao a corticibus liberatae et in massam pultiformem redactae
Sacchari albi (ana) par pondus:
Misce et effunde in cistulas.

94. *Pasta Cacao cum lichene islandico.*

Rec. Pasta cacao saccharat. libr. 1.
Calefactae admisce.
Lichenis islandici ab amaritie liberati pulverat. unc. 1.
Radic. salep. pulverat. dr. 1.
Massam intime mixtam aut in cistulas effunde aut in pulverem redige.

95. *Pilulae resinae ialappae editionis tertiae Ph. B.*

Rec. Saponis jalapini part. 3.
Hydrargyri chlorati mitis part. 1.
Misce, fiat massa ex qua formentur pilulae ponderis granorum 2.

96. *Pilulae thermales.*

Rec. Resinae jalapae unc. 2.
Hydrargyri chlorati mitis unciam 1. et scrup. 8.
Scammonii pulverati dr. 6.
Saponis medicati pulv. unc. $^1/_2$.
Radic. jalappae pulv. dr. 6.
Olei ligni sassafras gutt. 40.
Misce, fiat massa pilularis.
Ex granis 42 formentur pilulae Nr. 30.
Conspergendae pulv. ligni santali rubr.

97. *Pulpa Cassiae.*

Paretur e Cassiae fistula contusa simili modo ac pulpa tamarindorum Pharm. Bor.

98. *Pulvis aerophorus cum Magnesia carbonica.*

Rec. Magnesiae hydrico-carbonicae dr. 2.
Acidi tartarici pulv. dr. $^1/_2$.
Elaeosacch. citri dr. 1.
Misce.

99. *Pulvis Cosmi arsenicalis.*

Rec Cinnabaris praep. dr. 2.
Cinerum solearum ustar. gr. 8.
Sanguinis draconis gr. 12.
Arsenici albi scrup. 2.
Misce fiat pulvis.

100. *Pulvis opiatus.*

Rec. Pulveris gummosi dr. 9.
„ opii dr. 1.
Misce exacte.

101. *Pulvis sternutatorius.*

Rec. Herbae majoranae uncias 3.
„ mari veri.
Flor. convallariae majalis.
Radic. iridis florentinae singul. unc. 1
Misce, fiat pulvis.

102. *Pulvis stibiatus.*

Rec. Kali sulphurici uncias 4.
„ nitrici
„ stibici singul. uncias 2.
Misce.

103. *Pulvis temperans.*

Rec. Kali sulphurici
„ nitrici singul. par pondus.
Misce.

104. *Sapo camphoratus.*

Rec. Saponis domestici puri rasi unc. 16.
Coque cum Aquae destill. ferventis unc. 8.
in vase terreo vitreato leni igne et sedulo agitans ad consistentiam pultis.
Adde
Olei olivarum provincialis unc. 5.
Coque eodem igne sub continuam agitationem ad consistentiam pultis tenuis Massae ab igne remotae ac refrigeratae admisce
Camphorae, in Olei olivarum provincial. Unciis duabus solutae, unc. 1.
Miscellam per aliquot momenta agitatam effunde in formas.

105. *Sapo camphoratus fortis.*

Pari modo paretur, nisi quod Olei olivarum unciae 7, Camphorae unciae 2, in eadem Olei olivarum copia solutae, addantur.

106. *Sapo stibiatus.*

Rec. Stibii sulphurati aurantiaci unc. 1.
Solve digerendo in
Liquoris Kali hydrici unc. 3 aut quantum ad solutionem requiratur.
Liquori
Aquae destillatae duplo
diluto et filtrato admisce
Saponis medicati unc. 6
Mixta evaporent leni igne ad massae pilularis spissitudinem, addendo, si massa adhuc rubet,
Liquoris Kali hydrici q. s.
ut colorem ex albido cinereum induat.
Statim in vasa minuta ingeratur.

107. *Species ad Cataplasma (Ph. Bor. III.)*

Rec. Folior malvae
Rad: althaeae
Herb. meliloti citrini cum flor.
Flor. chamomill. vulg.
Seminis lini singul. part aequales.
Grosso modo pulverata misceantur.

108. *Species ad fomentum.*

Rec. Strobilorum lupuli libram 1.
Florum chamomill. vulgar.
„ lavendulae
Folior. rorismarini,
Herb. serpylli singul. unc. 3.
Concisa misceantur.

109. *Species ad Gargarisma.*

Rec. Foliorum althaeae,
Florum sambuc.
„ malvae vulgar. singul. par. pondus.
Concisa misce.

110. *Species Marienbadenses.*

Rec. Folior. sennae aleand. elect. unc. 1.
Mannae elect. unc. 2.
Flor. malvae sylvestr.
Rad. liquiritiae
„ polypodii (ana) dr. 2.
Caricar. concis. dr. 3.
Sacchari albi grosso modo pulv. unc. ½
Misce.

111. *Species resolventes externae.*

Rec. Herb. absinthii,
„ origani vulgar. singul. unc. 6.
Florum chamomillae vulg.
„ lavendulae,
„ sambuci singul. unc. 2.
Concisa misce.

112. *Spiritus balsami peruviani (vide Tinctura.)*

113. *Spiritus cajeputi.*

Rec. Olei cajeputi dr. ½.
Alcohol vini unciam 1.
Misce.

114. *Spiritus camphorato-crocatus.*

Rec. Spiritus camphorati libram 1.
Tincturae croci unc. 1.
Misce.

115. *Spiritus lavendulae compositus.*

Rec. Spiritus lavendulae libram 1.
„ roris marini unc. 3.
Cassiae cinnamom. contus.
Nucum moschatar. contus.
Ligni santalini rub. concis. singul. dr. 1.
Digere qer biduum et filtra.

116. *Spiritus masticbes compositus.*

Rec. Mastiches,
Myrrhae,
Olibani, singular. contus. unc. 3.
Spiritus vini rectificat. libras 6.
Post marcerationem per viginti quatuor horas destillentur librae 4½.

117. *Spiritus melissae compositus.*

Rec. Herb. melissae recent. libr. ½.
Cortic. fructus citri rec. unc. 4.
Nucum moschatarum,
Seminis coriandri (ana) unc. 2.
Cinnamomi acuti,
Caryophyllorum (ana) unc. 1.
Concisis affundantur
Spiritus vini rectificati librae 6.
Aquae melissae librae 2.
Post digestionem per biduum destillentur ad quintae partis remanentiam.

118. *Spiritus Mindereri.*

Rec. Liquoris ammoniaci acetici,
Aquae destillatae partes aequales.
Misce.

119. *Spiritus rosarum.*

Rec. Olei rosarum Scrupulum 1.
Spiritus vini rectificatissimi uncias 6.
Mixta filtrentur.

120. *Spiritus rorismarini.*

Paretur e foliis rorismarini uti spiritus juniperi.
Simili modo parari potest
Spiritus serpylli.

121. *Spiritus sabinae.*

Rec. Olei sabinae dr. ½.
Spiritus vini rectificatissimi unciam 1.
Misce.

122. *Spiritus sinapis.*

Rec. Olei sinapis gutt. 10.
Spirit. vini rectificatissimi unciam 1.
Solve.

123. *Spiritus terebinthinae.*

Rec. Ol. terebinthinae rectificati dr. 1.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 1.
Misce.

124. *Stibium oxydulatum fuscum.*

Rec. Stibii sulphurati nigri,
Kali nitrici sicci partes aequales.
Pulverata et mixta in olla ferrea munda accendantur pruna admota. Post detonationem massa refrigerata in pulverem redigatur, Aqua fervida sedulo edulcoretur, et siccetur.

125. *Sulphur jodatum.*

Rec. Sulphuris depurati dr. 2.
Jodi unciam 1.
Terendo mixta in curcurbitam ingere, quam leni igni expone, donec massa prorsus liquefacta sit. Refrigeratum in vase vitreo clauso serva.

126. *Syrupus Berberidum.*

Paretur e baccis berberidis maturis uti syrupus rubi idaei.
Eodem modo parentur:
Syrupus mororum
„ ribium.

127. *Syrupus Chamomillae.*

Rec. Flor. chamomillae vulg. unc. 4.
Aquae communis. fervid. uncias 27.
Stent in vase clauso per aliquot horas.
In liquoris expressi et filtrati unc. 20. solve
Sacchari albi libr. 3.
Ebulliant semel ut fiat Syrupus.

128. *Syrupus chinae.*

Rec. Corticis chinae fusc. contus. unc. 4.
Cassiae cinnamomeae unc. 1.
Vini gallici rubri libr. 2.
Digere per tres dies in vase clauso.
In liquoris expressi et filtrati unc. 18. solve
Sacchari albi libras 2 cum unc. 8.
Unica ebullitione fiat syrupus.

129. *Syrupus ferri jodati Wakenroder.*

Rec. Ferri pulverati dr. 1.
Jodi dr. 3.
Immitte in vitrum aquae unciarum 6 capax cui insit:
Aquae destillatae unc. 1.
Fiat solutio, vitrum paululum agitando et, si necesse est, leniter calefaciendo. Liquorem filtra in patinam porcellanicam
Sacchari albi pulv. dr. 6
continentem, et ferrum non solutum Aquae destillatae unc. 1 ablue.
Totum balnei vaporis calori expone ut saccharum solvatur et liquor ad dr. 15 evaporet.
Syrupus inde natus in vasis parvis optime clausis servandus est.
Nota. Syrupi hujus drachma continebit Jodi gr. 12 aut ferri jodati gr. 14.

130. *Syrupus foeniculi.*

Rec. Aquae foeniculi unc. 10.
Sacchari albi unc. 16.
Solve digerendo et fiat syrupus unica ebullitione.
Pari modo paretur:
Syrupus menthae (Syr. menth. crisp.)
„ menthae piperitae.

131. *Syrupus papaveris albi seu Diacodii.*

Rec. Capitum papaveris ante maturitatem plenam collectorum, siccorum, contusorum.
Siliquarum dulcium a seminibus liberatarum, singul. unc. 3.
Radic. glycirrhizae glabr. concis. unc 2.
Aquae communis fervidae libr. 4.
Stent in balneo vaporis per horas duas.
Liquor expressus in eodem balneo evaporet, ut post filtrationem unciae 15 supersint, in quibus solve
Sacchari albi libras 2.
Semel ebulliendo fiat Syrupus.

132. *Syrupus rhoeados.*

Rec. Flor. rhoeados concis. unc. 2.
Aquae communis fervidae libr. 2.
Digere per noctem. In liquoris expressi et filtrati unciis 20 solve
Sacchari albi libr. 3.
Unica ebullitione fiat syrupus.

133. *Syrupus violarum.*

Rec. Florum violarum recentium a calycibus mundator. unc. 8.
Aquae communis fervid. libr. 2.
Stent in vase clauso per horas 12.
In liquoris expressi et filtrati unc. 20. solve
Sacchari albi libras 3.
In balneo aquae fiat syrupus.

134. *Syrupus zingiberis.*

Rec. Radic. zingiberis minutim concis. unc. 2.
Aquae communis fervidae unc. 16.
Stent in vase clauso per aliquot horas.
In liquoris expressi et filtrati unc. 13. solve
Sacchari albi libr. 2.
Semel ebulliendo fiat syrupus.

135. *Tinctura aconiti aetherea.*

Rec. Herb. aconiti concis. unciam 1.
Spiritus aetherei uncias 8.
Macera, saepius agitans, in vitro bene clauso per hebdomadem; tum exprime tincturam et filtra.
Pari modo paretur:
Tinctura digitalis aetherea.

136. *Tinctura aconiti Rademacheri.*

Rec. Herbae aconiti florentis recentis quantum vis
Concisa in mortario lapideo contundatur et ope preli fortiter exprimatur.
Succo expresso adde
Spiritus vini rectificatissimi
aequalem quantitatem, et digere mixtum in vase clauso, interdum agitando, per aliquot dies. Tum filtra.
Sit limpida, coloris e subfusco viridis.

137. *Tinctura ambrae cum Moscho.*

Rec. Ambrae griseae dr. 1.
Moschi scrup. 1.
Spiritus aetherei unc 6.
Macera in vase clauso per octo dies, subinde agitando, tum filtra.

138. *Tinctura arnicae e succo recenti.*

Rec. Herbae arnicae recentis florescentis cum radicibus collectae quantum vis.
Concisam in mortario lapideo contunde, tum succum exprime, quem colatum cum Spiritus vini rectificatissimi pari pondere misce et post filtrationem serva.

139. *Tinctura balsami peruviani.*

Rec. Balsami peruviani unc. 1.
Spiritus vini rectificatissimi unc. 8.
Solve digerendo et filtra.

140. *Tinctura benzoes composita.*

Rec. Benzoes contus. unc. 4½.
Aloes contus unc. ½.
Balsami peruvian unc. ½.
Spiritus vini rectificatissimi libr. 3.
Ceterum paretur uti Tinctura aloes.

141. *Tinctura bursae pastoris Rademach.*

Rec. Herbae bursae pastoris florentis recentis quantum vis.
Concisa in mortario lapideo contundatur et ope preli fortiter exprimatur. Succo expresso adde Spiritus vini rectificatissimi aequalem ponderis quantitatem, et digere mixtum in vase clauso, interdum agitando, per aliquot dies. Tum filtra.
Sit limpida, coloris e subfusco viridis.

142. *Tinctura calami composita.*

Rec. Radic. calami unc. 3.
„ zedoariae,
„ zingiberis singul. unc. 1.
Fructuum aurantii immat. unc. 2.

Minutim concisis et contusis affunde
Spiritus vini rectificati libr. 3.
Ceterum paretur uti tinctura absinthii.

143. *Tinctura cannabis indicae.*

Rec. Herbae cannabis indic. unc. ½.
Spiritus vini rectificatissimi unc. 4.
Macera per octo dies, tum exprime et filtra.

144. *Tinctura cardamomi composita.*

Rec. Cardamomi minoris,
Seminis carvi,
Coccionellae tritae (ana) dr. 2½.
Cinnamomi dr. 5
Passular. major. unc. 5.
Spiritus vini rectificati unc. 40.
Macera per dies quatuordecem et cola.

145. *Tinctura cardamomi simplex.*

Rec. Cardamomi minoris dr. 7.
Spiritus vini rectificati unc. 10.
Macera per quatuordecem dies in vase clauso saepe agitando, tunc exprime et filtra.

146. *Tinctura cardui mariae Rademach.*

Rec. Seminis cardui mariae non contusi,
Spiritus vini rectificatissimi
Aquae destillatae, singulor. uncias 5
Digere in vase clauso per octo dies, saepe agitando, tum exprime et filtra.
Sit limpida, coloris subfusci.

147. *Tinctura carminativa.*

Rec. Radic. zedoariae unc. 4.
„ calami
„ galangae, singul. unc. 2.
Florum chamomillae roman.
Seminis anisi vulgar.
„ carvi singul. unc. 1.
Caryophyllorum
Baccar. lauri singul. dr. 6.
Macidis unc. ½.
Corticis fructus aurantii a parenchymate interno albo mundat. dr. 2.
Minutim concisis et contusis affunde
Spiritus vini rectificatissimi
Aquae menthae piperit. singul. libr. 2.
Macera in vase clauso per octo dies, subinde agitando; tum exprime et filtra.
In dispensatione partibus 7 hujus tincturae adde
Spiritus aetheris nitrosi part. 1.

148. *Tinctura chelidonii Rademach.*

Paretur ex herba chelidonii florenti recenti uti tinctura bursae pastoris ejusdem auctoris.
Sit limpida, coloris e subfusco viridis.

149. *Tinctura chinoidini.*

Rec. Chinoidini unc. ½
Spirit. vini rectificatiss. unc. 4.
Solve digerendo et filtra.

150. *Tinctura coccionellae Rademach.*

Rec. Coccionellar. subtilissime tritar. dr. 2.
Spirit. vini rectificatissmi unc. 3.
Digere per aliquot dies, tum filtra,

151. *Tinctura coccionellae septem punctatae.*

Rec. Coccionellarum septem punctat. dr. 1.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 1.
Macera per octo dies et filtra.

152. *Tinctura Croci.*

Paretur e croco uti tinctura arnicae.

153. *Tinctura cupri acetici Rademach.*

Rec. Cupri sulphurici puri unc. 3.
Plumbi acetici depurati unc. 3. cum dr. 3.
Terantur in mortario lapideo, donec in massam pulti fluidae similem redacta feurint.
Tum additis
Aquae destillatae unc. 17,
ebulliant semel in vase cupreo.

Refrigeratis admisce,
Spirit. vini rectificatiss. unç. 13,
et mixta in vase clauso macera, saepe agitando, per quatuor hebdomades. Tum filtra.

Sit limpida, coloris e subcoeruleo viridis, et pond. specif. = 0,885 — 0,890.

154. *Tinctura digitalis ex herba recenti.*

Paretur e foliis digitalis recentibus uti tinctura conii.

155. *Tinctura euphorbii.*

Rec. Euphorbii grosso modo pulv. unc. 1.
Spiritus vini rectificatiss. libr. 1.

Macera in vase clauso, interdum agitando per quatuor dies, tum filtra.

156. *Tinctura ferri acetici Rademach.*

Rec. Ferri sulphurici puri unc. 2 cum dr. 7.
Plumbi acetici depurati unc. 3.

Terantur in mortario ferreo, quoad in massam pulti similem redacta fuirent; tum, additis,
Aquae destillatae unc. 6
et
Aceti crudi unç. 12.
taleflant in vase ferreo usque ad ebullitionem.

Refrigeratis affunde
Spiritus vini rectificatissimi uncias 10,
et mixta in vase clauso macera, saepe agicando, per aliquot menses, donec liquor colorem rufum induerit. Tum filtra.

Sit limpida, odoris et coloris vini Malacensis. (Pond. specif. = 0,875—0,885?)

157 *Tinctura ferri chlorati.*

Rec. Ferri chlorati recenter parat. part. 1.
Spiritus vini rectificati part. 7.
Solve et filtra.

158. *Tinctura ferro-tartarica Ludovici.*

Rec. Ferri sulphurici cryst. unciam 1.
Tartari depurati uncias 4.
Coque in vase ferreo, cum Aquae fontanae libris 6.
sub continua agitatione, fere ad siccitatem; residuum exponatur aliquot dies aëri, ut humidum attrahat.
Massae gryseae adde
Aquae cinnamomi simplicis unc. 4.
Spiritus vini rectificati unc. 8.

In phiola alta ebulliant simul, spatio horae unius; post refrigerationem liquorem tinctum decanta et colatum serva.

Residuum cum novo spiritu, Aq. cinnamomi diluto tractari postest.

159. *Tinctura fungorum Cynosbati Rademach.*

Paretur e fungis cynosbati uti tinctura nucum vomicarum ejusdem auctoris.

160. *Tinctura Gallarum.*

Rec. Gallarum grosso modo pulverat. unc. 1.
Spiritus vini rectificati uncias 6.

Macera in vase clauso, interdum agitando, per 6 dies, tum exprime et filtra.

161. *Tinctura hellebori nigri.*

Paretur e radice contusa uti tinctura absinthii.

162. *Tinctura hyoscyami.*

Paretur e foliis hyoscyami uti tinctura digitalis.

163. *Tinctura Kalina.*

Rec. Kali hydrici sicci recenter parati uncias 4.

In mortario ferreo calefacto in pulverem tritis affunde

Spiritus vini alcoholisati, in curcurbita parum calefacti, libras 2.

Bene agitentur, tum in curcubita clausa digerantur in balneo arenae per 4 dies. Tincturam decanta et serva.

164. *Tinctura Kino.*

Paretur e Kino uti tinctura aloes.

165. *Tinctura laccae.*

Rec. Laccae in granis grosso modo pulv. unciam 1.
Aluminis unc. ½.
Aquae destillatae unc. 7.

Stent in balneo vaporis, interdum agitando, per horam dimidiam.

Liquori semirefrigerato colaturae unciarum 6 adde
Aquae salviae
„ rosarum singul. unc. 2.
et filtra.

166. *Tinctura ledi palustris Rademach.*

Rec. Herb. ledi palustris contus. unc. 1.
Spiritus vini rectificati unc. 8.

Macera per dies octo, tum exprime et filtra.

167. *Tinctura ligni guajaci.*

Paretur e ligno guajaci grosso modo pulverato uti tinctura cascarillae.

168. *Tinctura ligni quassiae.*

Paretur e ligno quassiae grosso modo pulverato sicut tinctura cascarillae.

169. *Tinctura martis aperitiva.*

Rec. Ammoniaci hydrochlorati ferrati unc. 1.
Spirit. vini rectificatiss. unc. 4.

Macera in vase clauso interdum agitando, per dies 6; tum filtra.

170. *Tinctura menthae crispae.*

Paretur e foliis menthae crispae uti tinctura absinthii.

171. *Tinctura menthae piperitae.*

Paretur e foliis menthae piperitae uti tinctura absinthii.

172. *Tinctura nucum vomiacarum.*

Rec. Nucum vomicar. pulv. unc. 1.
Spiritus vini rectificatissimi unc. 4.

Macera per dies octo, tunc exprime et filtra.

173. *Tinctura nucum vomicarum Rademacheri.*

Rec. Nucum vomicarum minutim concisarum uncias 5.
Spiritus vini rectificatissimi
Aquae destillatae, singul. libram 1.

Digere in vase clauso, interdum agitando, per dies tres, tum exprime et filtra.

174. *Tinctura Para.*

Rec. Herb. spilanthis oleraceae uncias 4.
Radic. inulae bifrontis
„ pyrethri (ana) unc. 1.
Alcohol vini unc. 8.

Post digestionem dierum 14 cola cum expressione et filtra.

175. *Tinctura phellandrii.*

Rec. Sem. phellandrii aquat. cont. unc. ½.
Spiritus vini rectificati unc. 6.

Digere per horas 24; adde
Vini muscati uncias 6.
tunc cola et filtra.

176. *Tinctura pini composita.*

Rec. Turionum pini concis. unc. 3.
Ligni guajaci rasp. unc. 2.

Lipni sassafras concis.
Baccar. juniperi contus. singul. unc. 1.
Spiritus vini rectificati libras 3.
Ceterum paretur uti tinctura absinthii.

177. *Tinctura pyrethri.*

Paretur e rad. pyrethri grosso modo pulv. uti tinct. cascarillae.

178. *Tinctura pulsatillae.*

Paretur ex herba recenti et florescenti uti tinctura conii.

179. *Tinctura radicis artemisiae Radem.*

Paretur e radice artemisiae uti tinctura nucum vomicarum ejusdem auctoris.

180. *Tinctura rad. bryoniae Radem.*

Paretur e radice recenti cum herba uti tinctura bursae pastoris ejusdem auctoris.

181. *Tinctura rhei composita (Tinct. rhei amara.)*

Rec. Rad. rhei concis. unciam 1.
„ gentianae dr. 1½.
„ serpentar. virgin. dr. 1.
Spirit. vini rectificat.
Vini albi ana unc. 6.
Digere per dies tres, tunc exprime et filtra.

182. *Tinctura rhois toxicodendri.*

Rec. Folior. rhoïs toxicodendri recent. contus.
Spirit. vini rectificatiss. ana par pondus.
Macera per dies 14; tunc colentur et filtrentur.

183. *Tinctura sabinae.*

Rec. Herb. sabinae sicc. minutim concis. unc. 3.
Spirit. vini rectificat. libr. 3.
Stent in digestione ad extractionem, tunc cola et filtra.

184 *Tinctura scillae kalina.*

Rec. Radicis scillae concis. unc. 2.
Kali hydrici sicci dr. 2.
Spirit. vini rectificati unc. 12.
Digere per triduum, tum cola et filtra.

185. *Tinctura succini.*

Rec. Succini pulverati unc. 6.
In sartagine ferrea leniter tostis affunde
Spirit. vini rectificatissimi libr. 2.
In cucurbita, alombico clausa, digerantur leni calore per aliquot dies. Tincturam bene saturatam filtra et serva.

186. *Tinctura sumbul aetherea.*

Rec. Rad. sumbul grosso modo pulver. unc. 1.
Spiritus aetherei unc. 8.
Macera per octo dies in vase clauso subinde agitando, tum exprime et filtra.

187. *Tinctura thujae.*

Rec. Herb. thujae recent. contus. unc. 3.
Spirit. vini rectificatissimi unc. 6.
Post macerationem per dies tres exprime et filtra.

188. *Tinctura valerianae acetico-aetherea.*

Rec. Radic. valerianae grosso modo pulver. unc. ½.
Aetheris acetici unc. 1.
Spiritus vini rectificatissimi unc. 3.
Macera per dies octo, vitrum subinde agitans, tum exprime et filtra.

189. *Tinctura valerianae ammoniacata.*

Rec. Radic. valerian. minor. grosso modo pulverat. uncias 2.
Spiritus vini rectificatissimi unc. 8.
Liquoris ammoniaci caustic. unc. 4.

Macera in vase clauso, interdum agitando, per 8 dies, tunc decanta et filtra.

190. *Trochisci bechici.*

Rec. Gummi arabici pulverat. unc. 2.
Radic. iridis florent.
„ glycyrrhizae echin.
Semin. foeniculi
„ anisi vulgar. singul. pulverat. unc. 4
Succi glycyrrhizae depurat. pulv. libr. 1.
Sacchari albi libras 9.
Tragacanthae pulverat cum Aquae communis q. s. in mucilaginem redactae. unc. 1.
Misce flat lege artis massa, ex qua formentur trochisci granorum octo.

191. *Unguentum ad fonticulos.*

Rec. Cerae albae unc. 3.
Olei olivarum prov. unc. 9.
Pulv. cantharidum unc. 3.
„ euphorbii dr. 6.
Lento igne per aliquot tempus liquata colentur.

192. *Unguentum bursae pastoris Radem.*

Rec. Herb. bursae pastoris recentis libr. 1.
Concisae et contusae adde
Adipis suilli libras 2.
Coque leni calore ad humidi consumtionem, tum exprime.
Sit coloris subviridis.

193. *Unguentum calaminaris Rademach.*

Rec. Adipis suilli libr. 1.
Cerae flavae unc. 3.
Liquefiant leni calore; tum admisce
Lapidis calaminaris
Boli armenae
Lythargyri
Plumbi carbonici (Ceruss.) singulor. laevigator. uncias 2.
et semi refrigeratis
Camphorae tritae dr. 2.
ut flat unguentum e cinereo rubrum.

194. *Unguentum cerussae camphoratum.*

Rec. Unguenti cerussae libr. 1.
Camphorae subtilissime tritae unc. ½.
Misce ut flat unguentum albissimum.

195. *Unguentum conii ex herba recenti.*

Paretur ex herba recenti et florenti sicut unguentum linariae.

196. *Unguentum digitalis.*

Rec. Herbae digitalis siccae unc. 1.
Spirit. vini rectificati unc. ½.
Adipis suilli unc. 8.
Coque leni igne ad humidi consumtionem, tum exprime et cola.

197. *Unguentum digitalis Rademach.*

Rec. Extracti digitalis dr. 1.
Adipis suilli unc. 1.
Misce exacte.

198. *Unguentum flavum s. althaeae.*

Rec. Adipis suilli libr. 4.
Radic. curcumae pulv. unc. 1.
Aquae communis unc. 2.
Coquantur leni igne ad humidi consumtionem, tum adde
Cerae flavae
Resinae pini burgund. singul. unc. 3.
Liquefacta colentur.

199. *Unguentum helenii.*

Rec. Radic. enulae siccae pulv. unc. 3.
Coque c. s. q. Aquae communis in mucilaginem, colato admisce
Adipis suilli libr. 1.
ut flat unguentum.

200. *Unguentum hydrargyri album.*

Rec. Hydrargyri amidato-bichlorati unc. 1.
Adipis suilli unc. 9.
Misce exactissime ut fiat unguentum albissimum.

201. *Unguentum hydrargyri citrinum.*

Rec. Hydrargyri depurati unc. 1.
Solve in
Acidi nitrici unciis duabus, aut quantum ad metallum solvendum, adjuvante calore requiritur.
Liquorem adhuc calidum paulatim misce cum
Adipis suilli liquefacti et semi refrigerati libr. 1.
Tum in capsulas papyraceas effunde.

202. *Unguentum jodi Rademach.*

Rec. Jodi grana 25.
Ope aliquot guttarum Spiritus vini rectificatissimi subtilissime tritis admisce
Adipis suilli unc. 1.
Paretur ad dispensationem.

203. *Unguentum linariae.*

Rec. Herbae linariae florentis recentis libr. 1
Concisae et contusae adde
Adipis suilli libr. 2.
Coque leni igne ad humidi consumtionem, tum exprime et cola.
Sit coloris subviridis.

204. *Unguentum majoranae.*

Paretur ex herba majoranae florenti recenti, sicut unguentum linariae.

205. *Unguentum narcotico-balsamicum.*

Rec. Balsami peruvian. nigri
Extr. conii maculati ana dr. 1.
Plumbi acetici cryst. subt. pulv. scrup. 1.
Tinct. opii crocatae scrup. ½.
Ungt. cerei unc. 1.
Misce exactissime.

206. *Unguentum oxygenatum.*

Rec. Adipis suilli unc. 16.
In vase figulino liquefactis adde
Acidi nitrici unc. 2.
Mixta sub continua agitatione ope bacilli vitrei, tam diu leni calori expone, donec chartam exploratoriam coeruleam non amplius mutent. Tunc in cistulas effunde et refrigeratum in vase clauso serva.

207. *Unguentum populeum.*

Paretur e gemmis populi recentibus uti unguentum linariae.]

208. *Unguentum sabinae.*

Rec. Herbae sabinae siccae grosso modo pulveratae uncias 8.
Spiritus vini rectificati unc. 2.
Adipis suilli libras 3.
Coque leni igne ad humiditatis exhalationem, tum adde
Cerae flavae libram ½.
Liquatis et colatis, serva.

209. *Unguentum staphidis agriae.*

Rec. Seminis staphidis agriae grosso modo pulverat. uncias 9.
Spiritus vini rectificati uncias 4.
Adipis suilli uncias 13½.
Coque leni igne ad humidi consumtionem, tum exprime et cola.

210. *Unguentum styracis s. de styrace.*

Rec. Styracis liquidi,
Elemi
Cerae flavae singul. unc. 7½.
Colophonii unc. 2.
Olei olivarum provin. libras 2½.
Liquatis et colatis, serva.

211. *Unguentum sulphuratum.*

Rec. Sulphuris depurati part. 1.
Adipis suilli part. 2.
Misce.

212. *Unguentum sulphuratum compositum.*

Rec. Zinci sulphurici venalis sicc. et pulv.
Sulphuris depurat. singul. unc. 2.
Adipis suilli unc. 8.
Misceantur.

213. *Unguentum sulphuratum compositum Pharmacop. Londinensis.*

Rec. Sulphuris depurati unc. 8.
Pulveris rad. hellebori albi unc. 2.
Kali nitrici pulverat dr. 1.
Saponis viridis unc. 6.
Adipis suilli libr. 1½.
Olei bergamottae gutt. 30.
Misce, flat unguentum.

214. *Unguentum terebinthinatum.*

Rec. Terebinthinae laricinae unc. 12.
Mellis unc. 4.
Olei olivarum unc. 3.
Aloes pulveratae unc. 1.
Misce exacte, ut flat unguentum subfuscum, ante dispensationem bene agitandum.

215. *Vanilla praeparata.*

Rec. Vanillae concisae unciam 1.
Sacchari albi unc. 3.
Misce flat pulvis.

216. *Vinum ipecacuanhae.*

Paretur e radice ipecacuanhae grosso modo pulverata uti vinum seminis colchici.

217. *Vinum martiatum (ferratum).*

Rec. Ferri in filis fracti uncias 2.
Cassiae cinnamomeae contusae unc. 1.
Vini rhenani libras 2.
Digere in vase clauso, interdum agitando, per quatuor dies, tum filtra.

Berichtigungen.

Seite 24 Zeile 9 von oben Kali citratum statt „die Unze 3 kr." lies „die Drachme 3 kr."

Seite 30 Zeile 19 von oben Oleum papaveris statt „die Drachme 6 kr." lies „die Unze 6 kr."; daselbst Zeile 10 von unten Oleum salviae statt „die Drachme 30 kr." lies „der Scrupel 30 kr."; daselbst Zeile 9 von unten Oleum sassafras statt „die Drachme 2 kr." lies „der Scrupel 2 kr."; daselbst Zeile 8 von unten Oleum serpylli statt „die Drachme 12 kr." lies „der Scrupel 2 kr."; daselbst Zeile 7 von unten Oleum sinapis statt „die Drachme 30 kr." lies „der Scrupel 30 kr."

Seite 32 Zeile 6 von oben statt „pulveratum" lies „pulverata".

Seite 34 Zeile 3 von unten Radix ipecacuanhae pulver. statt „die Drachme 6 kr." lies „die Drachme 12 kr."

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 2 den 7. Januar 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau &c. &c.

haben in Anbetracht der in mehreren deutschen Staaten zur Beschränkung des Umlaufs von fremdem Papiergeld ergangenen Verordnungen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Fremdes Papiergeld, sei es daß es auf Beträge im 24 ½ Gulden- oder auf Beträge im 14 Thaler-Fuße lautet, ohne Unterschied, ob es von Staaten, Gemeinden, Banken oder irgend anderen Körperschaften oder Anstalten ausgegeben ist, darf im Herzogthum zu Zahlungen nicht gebraucht werden, soweit nicht in §. 2 Ausnahmen gemacht sind.

§. 2.

Bis auf anderweite Bestimmung sind von dem vorstehenden Verbote ausgenommen und neben den Noten der Nassauischen Landesbank als Zahlungsmittel zugelassen nachbenannte Papiergeldgattungen:

1) die Königlich Preußischen Kassenanweisungen und die Noten der Königlich Preußischen Bank,
2) die Königlich Sächsischen Cassenbillette,
3) das Königlich Würtembergische Papiergeld,

4) das Großherzoglich Badische Papiergeld,

5) die Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine,

6) die Noten der Königlich Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank,

7) die Noten der Bank zu Frankfurt a. M.

§. 3.

Wer solches Papiergeld, welches nach §. 1. und 2. zu Zahlungen nicht gebraucht werden darf, zur Leistung von Zahlungen ausgibt oder anbietet, verfällt in eine Geldbuße von drei Gulden bis zu dreißig Gulden.

Der Umtausch des für unzulässig erklärten Papiergeldes gegen Münze oder nach §. 2. zugelassenes Papiergeld oder gegen sonstige Werthpapiere bleibt gestattet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1856 in Kraft.

So gegeben Wiesbaden, den 5. Januar 1856.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

(Die Berichtigung der bestehenden Charten und die behufs des Eintrags von Grundflächen in die Stockbücher vorzunehmenden Vermessungen betreffend.)

Zur Vollziehung der §§. 3 und 4 der Vorschriften über die Fortführung der bestehenden Lagerbücher und Charten vom 31. Mai 1854 und des §. 63 der Instruction über die Vollziehung der Gesetze, die behufs des Eintrags dinglicher Rechte an Immobilien zu führenden öffentlichen Bücher, sowie das Pfandrecht betreffend, vom 31. Mai 1854, wird mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums Folgendes verordnet:

§. 1.

Es werden provisorisch Bezirke, deren jeder mehrere Aemter, oder auch ein Amt umfassen kann, gebildet, und es wird für jeden dieser Bezirke ein geprüfter Geometer auf Widerruf bestimmt, welcher die in den §§. 3 und 4 der genannten Vorschriften und in §. 63 der genannten Instruction erwähnten geometrischen Arbeiten vorzunehmen hat.

Die hiernach bestimmten Bezirke und Geometer werden durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Die Geometerbezirke beziehen sich nicht auf die Vornahme der Güterconsolidationen und Güterregulirungen, vielmehr verbleibt in dieser Beziehung den Gutsbesitzern nach §. 3 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation vom 2. Januar 1830 die Wahl des Geometers.

§. 2.

Wenn in einem Bezirke bezüglich der in §. 1 benannten geometrischen Arbeiten Aushülfe erforderlich wird, so wird dazu der Geometer eines anderen Bezirks bestimmt, oder auch ein sonstiger geprüfter Geometer als Substitut bestellt.

§. 3.

Die Bezirksgeometer haben die ihnen obliegenden Geschäfte zeitig, pünktlich und gewissenhaft auszuführen. Dieselben sind zunächst dem Herzoglichen Beamten, in dessen Amtsbezirk die ihnen übertragenen Arbeiten vorzunehmen sind, untergeordnet, und letzterer hat gegen sie dieselbe Disciplinarstrafbefugniß, welche ihm gegen die untergeordneten Localbehörden zusteht.

§. 4.

Die Geometer haben über alle ihre Arbeiten ein Tagebuch zu führen.

§. 5.

Als Vergütung werden bis auf etwaige anderweite Verordnung Tagegebühren und zwar für die Verwendung von fünf Stunden und weniger, einschließlich des Ganges, Ein Gulden dreißig Kreuzer und von mehr als fünf Stunden Drei Gulden bestimmt, woneben jedoch die Zahlungspflichtigen den Ruthenleger, die Handlanger, Pfähle, Schreib- und Zeichenmaterialien und den Transport der Instrumente besonders zu vergüten haben, sofern sie solche nicht selbst stellen.

Dabei ist für solche Arbeiten, welche sich ausnahmsweise zur Ausführung im Accord eignen, die Abschließung eines solchen nicht ausgeschlossen. Wird ein solcher abgeschlossen, so unterliegt er der Genehmigung des Herzoglichen Amts.

§. 6.

Die Gebührenrechnungen der Geometer sind auf Bescheinigung der Feldgerichte von dem Herzoglichen Amte festzusetzen. Hinsichtlich der executiven Beitreibung der Gebühren finden die Vorschriften in §. 5 pos. 2 der Verordnung vom 10. August 1850, das Beitreibungs- und Hülfsvollstreckungsverfahren in den Finanzsachen des Staats, sowie der Civil- und Kirchengemeinden betreffend, Anwendung.

§. 7.

Wenn ein Bezirksgeometer sich bezüglich seiner Arbeiten Vernachlässigung, Verzögerung oder Uebersetzung einer Rechnung zur Schuld kommen lassen sollte, so ist ihm nach Be-

schaffenheit der Umstände eine Disciplinarstrafe anzusetzen, oder er wird nach Lage der Sache zeitweise oder gänzlich von seinen Geschäften entfernt. Letzteres tritt auch dann ein, wenn er sich durch fortgesetztes unwürdiges Betragen des öffentlichen Zutrauens verlustig machen sollte.

Uebrigens ist im Allgemeinen (cf. §. 1) die Function der bestimmt werdenden Bezirksgeometer widerruflich.

§. 8.

Die Bestimmungen in den §§. 3 und 7 hinsichtlich der zu handhabenden Disciplin finden mit Beziehung auf die §§. 37, 38 und 39 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation vom 2. Januar 1830 bei den Güterconsolidationen und Güterregulirungen ebenwohl Anwendung.

§. 9.

Die Bezirksgeometer werden auf die Befolgung der ihren Geschäftskreis betreffenden Verordnungen und Dienstinstructionen verpflichtet. Es umfaßt diese Verpflichtung auch die Befolgung der besonderen Instructionen für die Vollziehung der Güterconsolidationen und Güterregulirungen für den Fall, daß ihnen solche übertragen werden.

Die Verpflichtung erfolgt bei demjenigen Amte des Geometerbezirks, in welchem der Geometer sein Domicil hat.

Solche geprüfte Geometer, welche etwa nicht als Bezirksgeometer bestellt werden, werden (cfr. §. 3 der Instruction für die Vollziehung der Güterconsolidation vom 2. Januar 1830) sobald sie Güterconsolidationen oder Güterregulirungen vornehmen wollen, auf die Befolgung der diese Geschäfte betreffenden Instructionen verpflichtet.

Wiesbaden, den 14. December 1855.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem E. Lade zu Geisenheim die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtssecretär Schröder von Dillenburg nach Hochheim, die Amtsaccessisten Wißmann zu Selters und Herz zu Rennerod als Accessisten an das Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg, die Amtsaccessisten Vonhausen von Usingen nach Diez, Dippel von Diez nach Selters, und Biringer von Herborn nach Rennerod zu versetzen, den Recepturaccessisten Wirth zu Usingen zum Amtsaccessisten daselbst, den Recepturaccessisten Travers zu Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Justizamte, den Amtsaccessisten Kreizner zu Hadamar zum Recepturaccessisten daselbst zu ernennen und dem Amtssecretär Jung zu Montabaur die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturbeamten Rath Otto zu Catzenelnbogen und Rath Wagner zu Nassau den Dienstcharacter eines Hofkammerrathes gnädigst verliehen, den Recepturseeretär Münzel zu Wiesbaden zum Revisor bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt, den Recepturseeretär Schellenberg von Idstein nach Langenschwalbach, die Recepturaccessisten Spies von Eltville und Keller von Langenschwalbach nach Idstein, Ackermann von Usingen nach Eltville und Mohr von Weilburg nach Hachenburg, den Salzmagazinsverwalter Heun von Herborn in gleicher Eigenschaft nach Rennerod gnädigst versetzt und den Recepturaccessisten Lang von Hachenburg zum Zollinspector und Salzmagazinsverwalter in Herborn gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Oberförster: Ferber von St. Goarshausen nach Rennerod, Müller von Wehrheim nach Kroppach, Wilhelmi von Holzhausen nach Diez, Müller von Diez nach St. Goarshausen, Metz von Rennerod nach Holzhausen und Paßbach von Kroppach nach Wehrheim zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Bergmeistereiverwalter Berggeschwornen Stein zu Diez zum Bergmeister des Bezirks Diez gnädigst ernannt, und den Berggeschwornen Giebeler von der Bergmeisterei Weilburg in gleicher Eigenschaft an die Bergmeisterei Diez, mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Wiesbaden, gnädigst versetzt.

Lehrer Borges zu Langenseifen ist in den Ruhestand, Lehrer Rühl von Dickschied nach Langenseifen, Lehrer Fischer von Diethardt nach Dickschied, Lehrer Seibert von Hausen nach Diethardt und Lehrer Lauler von Georgenborn nach Hausen versetzt, Schulvicar Schmitt von Langhecke zum Lehrer in Georgenborn ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle in Langhecke der Schulcandidat Jansen von Stahlhofen beauftragt worden. Lehrer Busch zu Dornassenheim ist zum Lehrer in Höhn, Lehrer Massenkeil von da zum Lehrer in Dornassenheim und Lehrergehülfe Kölb zu Braubach zum Lehrer daselbst ernannt worden. Der dem Schulcandidaten Thomas von Wüstems ertheilte Auftrag zur Versehung

der Schulvicarstelle zu Waldaubach ist zurückgenommen und der Schulcandidat Müller von Gemünden dorthin dirigirt worden. Der Schulcandidat Zugmaier von Oberursel ist mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Flörsheim beauftragt worden. Schulcandidat Winkel zu Norken ist zum Schulvicar daselbst und Schulcandidat Becker zu Frickhofen zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 20. November ist der beurlaubte Lehrer Wagner zu Hausen und am 10. December der Schulcandidat Feucht zu Flörsheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 3 den 14. Januar 1856.

(Die Anordnung der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 10. Wahlkreis betreffend.)

An die Stelle des Abgeordneten Heinrich Schlachter, welcher sein Mandat nach der dahier eingereichten Erklärung niedergelegt hat, ist ein anderer Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 10. Wahlkreis (Amt Diez) zu wählen und zu diesem Zwecke, da die drei ersten Jahre nach der stattgefundenen allgemeinen Wahl abgelaufen sind, auch eine neue Wahl der Wahlmänner des bezeichneten Wahlkreises erforderlich.

Nachdem die nöthigen Vorbereitungen nach Maßgabe der Vorschriften des Wahlgesetzes vom 25. November 1851 getroffen sind, wird hiermit bestimmt, daß

1) die Wahl der Wahlmänner in sämmtlichen durch das Herzogliche Amt zu Diez gebildeten Wahlbezirken des 10. Wahlkreises

Dienstag den 29. Januar d. J.,

unter dem Vorsitze des Bürgermeisters des Wahlorts oder im Verhinderungsfalle eines Stellvertreters desselben (§. 24 des Wahlgesetzes), wobei von dem Herzoglichen Amte für die rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung des Wahltages in den Gemeinden der Wahlbezirke (§. 23 des Wahlgesetzes) Sorge zu tragen ist,

2) die Wahl des Abgeordneten

Donnerstag den 7. Februar d. J.

zu Diez, unter dem Vorsitze des Herzoglichen Beamten daselbst, wobei die Wahlmänner auf die Bestimmungen des §. 30 des Wahlgesetzes verwiesen werden,

stattfinden soll.

Der nach Maßgabe des §. 32 des Wahlgesetzes über das Resultat der Wahl zu erstattende Bericht ist nebst den Wahlacten spätestens binnen 24 Stunden nach Beendigung der Wahl anher vorzulegen.

Wiesbaden, den 10. Januar 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Flügeladjutanten Oberstlieutenant von Ziemięcki und Hauptmann von Rauendorf die Erlaubniß gnädigst ertheilt, den ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adlerorden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben den Staatsprocurator-Substituten Gieße zu Dillenburg zum Amtssecretär daselbst, unter Verleihung des Dienstcharacters eines Hofgerichtsassessors, zu ernennen und den Amtssecretär Moritz von Hochheim nach Montabaur zu versetzen geruht.

Carl Raschau von Wiesbaden, Eduard Schick von da, Gustav Deißmann von Panrod, Heinrich Thilo zu Braubach und Gustav Wißmann von Westerburg sind in Folge der im Herbst vorigen Jahres stattgefundenen theoretischen Concursprüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommen worden.

Lehrergehülfe Schramm von Elz ist zum Lehrer in Ransel ernannt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Elz der Schulcandidat Bay von Hillscheid beauftragt worden. Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Oberbachheim beauftragte Schulcandidat Dietrich ist zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 3. December v. J. ist der Lehrer Scheib zu Ransel, am 22. ejusd. der Pfarrer Giershausen zu Brandoberndorf, am 7. Januar der Rechnungskammercanzlist Flindt zu Wiesbaden und am 9. ejusd. der Mainzollamtsaccessist Koch zu Höchst mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4 den 19. Februar 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zu dem für fünf und zwanzigjährigen treuen Dienst und untadelhaftes Betragen Unserer Officiere bereits bestehenden Dienstehrenzeichen eine weitere Classe zu stiften, um diejenigen Unserer Officiere und Militärbeamten mit Officiersrang, welche im activen Dienste das fünfzigste Dienstjahr zurückgelegt haben, durch eine besondere Auszeichnung zu belohnen.

Wir wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Denjenigen Officieren und Militärbeamten mit Officiersrang, welche in Unserem activen Dienste das fünfzigste Dienstjahr zurückgelegt haben, werden Wir als Beweis Unserer Höchsten Anerkennung für ihre langjährigen und treu geleisteten Dienste und als besonderes Zeichen Unserer Gnade das Dienstehrenzeichen für fünfzigjährigen Dienst verleihen.

Bei Berechnung der Dienstzeit sollen die Bestimmungen des Pensionsreglements vom 3. Juni 1845 zu Grunde gelegt werden, und behalten Wir Uns vor, hierbei auch die Dienstjahre in fremden Militärdiensten in Anrechnung zu bringen.

§. 2.

Das Dienstehrenzeichen für fünfzigjährigen Dienst besteht in einem Kreuz von weißem Email mit einem Medaillon von blauem Email, auf dessen Avers im Medaillon ein A, auf den Strahlen: „50 treue Dienstjahre“ und auf dem Revers des Medaillons „der 25. Februar 1856“, als der Tag der ersten Verleihung, in Goldschrift angebracht ist. Dieses Kreuz wird an einem blauen Bande, gleich dem für das fünf und zwanzigjährige Dienstehrenzeichen bestimmten, getragen.

§. 3.

Bei Empfang des Dienstehrenzeichens für fünfzig Dienstjahre wird das für fünf und zwanzig Dienstjahre verliehene zurückgeliefert, nur soll denjenigen Officieren, welche letzteres von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden empfangen haben, dasselbe beizubehalten gestattet sein, und soll das neue links von dem früheren getragen werden.

§. 4.

Das Dienstehrenzeichen wird auch nach erfolgter Beabschiedung im Civilstande fortgetragen.

Nach dem Tode des Decorirten ist dasselbe an Unser Obercommando der Truppen zurückzuliefern.

§. 5.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Edictes vom 25. Februar 1834 und der dazu ertheilten Instruction, soweit sie durch gegenwärtiges Edict keine Abänderung erleiden, auch auf das Dienstehrenzeichen für fünfzig Dienstjahre ihre Anwendung, und wird Unser Obercommando der Truppen die Vollziehung desselben übernehmen.

Gegenwärtiges Edict ist in das Verordnungsblatt aufzunehmen.

So gegeben Wiesbaden, den 13. Februar 1856.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

(Bekanntmachung des Resultats der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 10. Wahlkreis.)

In der durch die Ministerialbekanntmachung vom 10. Januar d. Js. (Verordnungsblatt Nr. 3) angeordneten Wahlversammlung ist der Gastwirth Carl Anton Mohr von Niederneisen als Abgeordneter zur zweiten Kammer der Ständeversammlung auf die übrige Dauer der sechsjährigen Wahlperiode mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Wiesbaden, den 9. Februar 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schlichter.

(Die Festsetzung des jährlichen Verpfleggeldes für die unbemittelten Kranken in der vierten Classe der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg betreffend.)

Für das Jahr 1856 ist das jährliche Verpfleggeld für die in der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg in der vierten Classe befindlichen unbemittelten Kranken und zwar für die Männer auf Einhundert zehn Gulden, für die Frauen auf Einhundert Gulden festgesetzt, das Maximum des Verpflegungssatzes der vierten Classe dagegen wie seither in dem Betrage von Einhundert vierzig Gulden belassen worden.

Nach Maßgabe der Bestimmung im §. 8 der für die Heil- und Pflegeanstalt zu Eichberg unterm 30. October 1849 publicirten Verwaltungs- und Hausordnung wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 8. Januar 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

(Patent auf eine neue Methode zur Reinigung und Klärung süßen Wassers und zur Herstellung eines Taschenfiltrirapparats.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Apotheker Grote zu Braunschweig auf eine von ihm unter Vorlage einer Zeichnung näher beschriebene neue Methode zur Reinigung und Klärung süßen Wassers und zur Herstellung eines Taschenfiltrirapparats ein Patent für den Umfang des Herzogthums auf die Dauer von zehn Jahren nach Maßgabe der Verordnung vom 30. März 1843, die Uebereinkunft der Zollvereinsregierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien betreffend, und unter specieller Hinweisung auf die Bestimmungen in den Positionen III. und IV. dieser Verordnung, sowie unter dem weiteren Vorbehalt ertheilt worden, daß dadurch Niemand in der Anwendung bereits bekannter Theile der fraglichen Erfindung beschränkt wird.

Wiesbaden, den 15. Februar 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Grimmel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kammerjunker Arwied von Witzleben die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Orden dritter Classe, und

dem Amtmann Rullmann zu Eltville die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Ritterkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den nach Rennerod designirten Amtsaccessisten Biringer an seiner bisherigen Stelle zu Herborn zu belassen und den Amtsaccessisten Thewalt von Limburg nach Rennerod zu versetzen geruht.

Der Hofgerichtsaccessist Dodel zu Wiesbaden, die Amtsaccessisten von Eck zu Wehen, Dippel zu Selters, Schreiber zu Usingen, Thewalt zu Nastätten und Schlichter

zu Wiesbaden sind zu der im Herbste vorigen Jahres stattgefundenen practischen (zweiten) Concursprüfung in den Rechts- und übrigen Staatswissenschaften zugelassen und als in dieser Prüfung bestanden angenommen worden.

Seine Hoheit der Herzog haben dem provisorischen Director der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg, Dr. Snell, sowie dem Medicinalaccessisten Dr. Panthel zu Limburg die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Der Wohnsitz des Medicinalaccessisten Dr. Großmann ist von Hofheim nach Soden und der Wohnsitz des Medicinalaccessisten Dr. Fritze von Höchst nach Hofheim verlegt worden.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Scheid II. vom ersten Regiment zum Cassirer bei dem Brunnencomptoir zu Niederselters und den Recepturaccessisten Hillebrand von Runkel zum Accessisten bei dem Hauptsteueramte zu Limburg gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Frorath zu Limburg zum Wasserbauinspector für die Lahn und den Wegbauaccessisten Preußer von Langenschwalbach zum Accessisten bei der Wasserbauinspection für den Rhein und den Main, mit dem Wohnsitze zu Biebrich, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den quiescirten Seminardirector Bellinger zum Professor an dem Gymnasium zu Hadamar gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Schupp von Niedertiefenbach die Pfarrei Welterod, dem Pfarrer Heusinger von Waldegg von Rettert die Pfarrei Niedertiefenbach und dem Pfarrvicar Künstler von Welterod provisorisch die Verwaltung der Pfarrei Rettert zu übertragen geruht.

Nach bestandener Prüfung sind Joseph Hillebrand von Limburg in die Zahl der geprüften Candidaten der Philologie und Georg Krebs von Höchst in die Zahl der geprüften Candidaten der höheren Realwissenschaften aufgenommen worden.

Lehrer Ohlenmacher zu Usingen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Weimar von Westerburg zum Lehrer in Usingen, Lehrer Pfeiffer von Limburg zum Lehrer in Westerburg, Lehrer Deußer von Hirschberg zum Lehrer in Limburg, Lehrer Alberti von Reckenroth zum Lehrer in Hirschberg und Schulvicar Ströhmann von Weisenberg zum Lehrer in Reckenroth ernannt worden. Lehrer Rompf zu Ballersbach ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Schermuly von Löhnberg zum Lehrer in Ballersbach, Schulvicar Caspary von Heßloch zum Lehrergehülfen in Löhnberg, Schulvicar Roffel von Tringenstein zum Schulvicar in Heßloch, Schulvicar Reeh von Seilhofen zum Schulvicar in

Tringenstein ernannt und mit Versehung der Schulvicarstelle zu Seilhofen der Schulcandidat Wölpel von Weilmünster beauftragt worden. Lehrergehülfe Keul zu Niederselters ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Jung zu Niedersayn zum Lehrergehülfen in Niederselters, Lehrergehülfe Nimpert zu Seck zum Schulvicar zu Niedersayn ernannt und Schulcandidat Gasser von Salz mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Seck beauftragt worden. Schulcandidat Jung von Molsberg ist mit Versehung der durch die Beurlaubung des Lehrergehülfen Urban zu Arzbach zur Erledigung gekommenen Lehrergehülfenstelle daselbst beauftragt worden.

Lehrergehülfe Dorn zu Heddernheim ist quiescirt, Schulcandidat Meuser von Wingsbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Heddernheim und Schulcandidat Schmitt von Rennerod mit Versehung der Schulvicarstelle zu Mittelhofen beauftragt worden. Die Schulvicare Kürtel zu Sauerthal und Zollmann zu Lindschied sowie der Lehrergehülfe Schaus zu Wörsdorf sind zu Lehrern und die Schulcandidaten Kröck zu Caub, Ortmann zu Mensfelden und Grün zu Heringen zu Lehrergehülfen an den von ihnen seither versehenen Schulstellen ernannt worden.

Todesfälle.

Am 4. Januar ist der Lehrer Menk zu Diez, am 22. ejusd. der Lehrer Pier zu Niederems, am 25. ejusd. der Lehrer Acker zu Marxain, am 26. ejusd. der Receptur-beamte Ackermann zu Eltville und am 12. Februar der Medicinalrath Wohlfahrt zu Hadamar mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5 den 6. März 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben die Ständeversammlung Unseres Herzogthums auf den 26. März dieses Jahres einzuberufen beschlossen.

Mit der Vollziehung dieses Beschlusses, welcher durch das Verordnungsblatt zu verkündigen ist, haben Wir Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Wiesbaden, den 1. März 1856.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Decan Keller zu Idstein die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Decan Petmecki zu Wiesbaden auf sein Ansuchen von den bisher commissarisch von ihm versehenen Functionen des Referats in Schulsachen bei der Landesregierung zu entbinden und dem Professor Müller an dem Gymnasium zu Hadamar dieses Referat provisorisch zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturverwalter Sterzing zu Rennerod zum Recepturbeamten daselbst, den Zuchthauscassirer Köhler von Diez zum Recepturbeamten in Eltville, den Recepturaccessisten Fickeis zum Cassirer bei dem Zuchthaus zu Diez zu ernennen und den Recepturaccessisten Wehsarg von Marienberg an die Receptur zu Hachenburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Wegbauaccessisten Thomä von Hachenburg nach Langenschwalbach gnädigst versetzt und den Bauaccessisten Cramer von Limburg zum Wegbauaccessisten in Hachenburg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben ferner den Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues Petsch von Wiesbaden zum Wegbauaccessisten des Bezirks Idstein, den Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues Wagner von Kemel zum Wegbauaccessisten, und den Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues Keller von Dillenburg zum Accessisten bei der Wasserbauinspection zu Limburg zu ernennen geruht.

Der von Seiten Seiner Erlaucht des Grafen von Neu-Leiningen-Westerburg erfolgten Präsentation des Pfarrers Balzar von Wilmenroth zur Pfarrei Schadeck ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt und der Pfarrer Thomä zu Frücht auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Reallehrer Maué zu Mosbach-Biebrich und Lehrer Ludwig zu Alsbach sind auf ihr Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Schneider zu Zehnhausen zum Lehrer in Alsbach, Lehrer Zipp zu Salzburg zum Lehrer in Zehnhausen ernannt, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hömberg beauftragte Schulcandidat Anthes an diejenige zu Salzburg und Schulcandidat Menges von Wengenroth nach Hömberg dirigirt worden. Die Schulcandidaten Schickel zu Osterspai und Bender zu Rennerod sind zu Lehrergehülfen an den von ihnen seither versehenen Schulstellen ernannt und der Schulcandidat Rückert von Flörsheim mit Versehung der durch die Beurlaubung des Lehrergehülfen Haub zu Heddernheim zur Erledigung gekommenen Lehrergehülfenstelle beauftragt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 6 den 17. März 1856.

(Ausschreiben der Brandassecuranzbeiträge für das Jahr 1855.)

Das Verzeichniß der im Jahre 1855 zur Vergütung gekommenen Brandschäden nebst der Berechnung der zur Berichtigung derselben und der Verwaltungskosten erforderlichen Summe wird in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes.		Namen der		Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung.	
	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl.	kr.
1	Mai	20	Braubach	auf dem Kirschheimersborn bei Oberlahnstein	955	52
2	October	18	"	Niederlahnstein	318	15
3	Juni	8	Dillenburg	Allendorf	9	35
4	Januar	20	Eltville	Kiedrich	608	30
				Seite	1,892	12

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	1,892	12
5	Juni	20	Eltville	auf der Lohmühle bei Oestrich	2045	29
6	September	3	"	Rauenthal	1728	2
7	October	25	"	Hallgarten	2078	—
8	Juli	31	Hadamar	Hintermeilingen	271	—
9	Januar	5	Hochheim	auf der Ziegelhütte bei Wallau	50	—
10	"	14	"	Hochheim	27	42
11	März	28	"	Weilbach	22	—
12	Juni	15	"	Lorsbach	30	15
13	April	22	Höchst	Schwanheim	27	—
14	Juni	19/20	"	Griesheim	373	—
15	August	19/20	"	Sindlingen	2040	—
16	Januar	21	Idstein	Esch	1267	30
17	"	24	"	Wallrabenstein	755	—
18	Februar	28	"	Heftrich	494	—
19	März	13	"	"	3193	30
20	April	3	"	Eisenbach	1339	16
21	"	30	"	Camberg	4862	42
22	Mai	13	"	"	535	20
23	Juni	9	"	Schwickershausen	4379	20
24	"	18	"	Erbach	6267	44
25	September	16	"	Camberg	4072	24
26	Mai	12	Königstein	Stierstadt	1395	38
27	Juli	13	"	Eppstein	4395	20
28	"	23/24	"	Fischbach	346	—
29	Juni	18	L. Schwalbach	L. Schwalbach	3015	42
				Seite	46,904	6

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Nämen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	46,904	6
30	September	8	L. Schwalbach	Springen	17	30
31	Mai	19	Limburg	Lindenholzhausen	14	30
32	August	3	"	Reesbach	21	—
33	"	6	"	Nauheim	2221	45
34	October	14	"	Limburg	69	30
35	Mai	1	Marienberg	Hackenberg	446	30
36	Juli	13/14	"	Liebenscheid	283	53
37	September	13	Montabaur	Siershahn	13	36
38	März	1	Nassau	Nassau	71	—
39	Juli	13	"	Singhofen	877	30
40	März	22/23	Nastätten	Ebertshausen	2283	15
41	April	21	"	auf der Rosenmühle bei Nastätten	77	30
42	Februar	27	Rennerod	Westerburg	1934	45
43	Juni	15/16	"	Neustadt	1250	30
44	August	5	"	Westerburg	2677	45
45	September	8	"	Gemünden	2408	45
46	November	3	"	Neunkirchen	26	15
47	März	27	Rüdesheim	Lorch	2	50
48	Juli	6	"	Geisenheim	150	38
49	Januar	25	Runkel	Wolfenhausen	25	30
50	April	24/25	"	Münster	16	45
51	November	9	St. Goarshausen	Weisel	49	45
52	Februar	17	Selters	Nauort	64	45
53	April	20/21	"	Schenkelberg	160	—
54	Mai	14/15	"	Freilingen	10	—
				Seite	62,079	48

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl	kr.
				Transport .	62,079	48
55	August	10	Selters	Selters	14	—
56	Mai	4/5	Usingen	Seelenberg	435	6
57	Juli	13/14	"	Oberreifenberg	714	15
58	"	13/14	Wallmerod	Brandscheid	517	40
59	October	24	"	Weidenhahn	834	20
60	November	14	"	Girkenroth	332	10
61	April	6	Wehen	Bleidenstadt	12	15
62	Januar	9	Wiesbaden	Bierstadt	1757	—
63	März	28	"	"	19	30
64	Juni	28/29	"	Dotzheim	1165	—
					67,881	4

Nachträglich wurden noch angewiesen aus den Jahren:

Laufende Nummer.	Monat.	Tag.	Aemter.	Ortschaften.	fl	kr.
	1853					
65	December	15/16	Limburg	Limburg	473	—
66	November	11	"	"	742	—
67	December	11	Rastätten	Casdorf	12[illegible]3	38
68	November	21	St. Goarshausen	Dahlheim	1252	55
69	Mai	30	Wehen	Görsroth	2	45
70	September	17/18	Weilburg	Möttau	1315	30
	1854					
71	März	31	Eltville	Kiedrich	380	30
				Seite	73,311	22

Laufende Nummer.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
				Transport .	73,311	22
72	September	14	Eltville	Rauenthal	2985	45
73	November	22/23	Hachenburg	Höchstenbach	18	45
74	„	12	Hochheim	Hochheim	3790	22
75	December	12	„	„	65	56
76	Januar	22	Idstein	Niederselters	370	—
77	Juni	3	„	Oberselters	28	—
78	November	14	„	Niedernhausen	6	16
79	September	16	Königstein	Oberursel	227	15
80	October	15	„	„	1530	30
81	Februar	20	Limburg	Mühlen	8	—
82	April	20	„	Limburg	30	15
83	September	3/4	„	Kirberg	2338	14
84	October	30	„	Ohren	3687	30
85	September	13	Montabaur	Hillscheid	529	—
86	December	31	Nassau	Ems	2464	—
87	November	11	Nastätten	Himmighofen	853	37
88	Juli	30	Rennerod	Westernohe	19	45
89	März	27	Rüdesheim	Lorch	1927	45
90	Februar	17	Selters	Nauort	154	45
91	„	20	„	Marienrachdorf	7	15
92	März	15	„	Grenzhausen	12	45
93	April	10	„	Wittgert	33	45
94	October	19	„	Selters	287	30
95	December	15	„	Breitenau	6	45
96	„	22	Wallmerod	Girkenroth	517	25
				Zusammen	95,212	27

Zur Exigenz für 1855 gehören:

1) der Betrag der Brandschäden mit . . . . . 95,212 fl. 27 kr.
2) die Hebgebühren der Herzoglichen Recepturbeamten . 2,217 „ 42 „
3) Verwaltungskosten . . . . 503 „ — „
4) außerordentliche Ausgaben . . . . . . 4,000 „ — „

101,933 fl. 9 kr.

Hiervon ab:

der Ueberschuß aus dem Jahr 1854 mit . . . 1,547 „ 29 „

Verbleiben daher . 100,385 fl. 40 kr.

Zur Deckung dieser Summe werden auf das ganze Versicherungscapital von 110,885,130 fl. — sechs Kreuzer auf 100 fl. ausgeschlagen.

Die Erhebung ist den 1. August dieses Jahres von den Herzoglichen Recepturbeamten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu vollziehen.

Die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen:

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 6 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	2,716,420	2,716	25
2	Diez	4,287,100	4,287	6
3	Dillenburg	4,524,400	4,524	24
4	Eltville	3,964,200	3,964	12
5	Hachenburg	2,146,610	2,146	37
6	Hadamar	4,288,740	4,288	44
7	Herborn	3,427,040	3,427	2
8	Hochheim	3,788,970	3,788	58
9	Höchst	6,503,870	6,503	52
10	Idstein	4,318,890	4,318	53
11	Königstein	4,509,970	4,509	58
12	Limburg	4,764,250	4,764	15
	Seite	49,240,460	49,240	26

Laufende Nummer.	Namen der Aemter.	Brand-Versicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 6 kr. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
	Transport	49,240,460	49,240	26
13	Marienberg	1,633,970	1,633	58
14	Montabaur	3,290,410	3,290	25
15	Nassau	4,243,080	4,243	5
16	Nastätten	3,578,090	3,578	5
17	Reichelsheim	423,570	423	34
18	Rennerod	2,912,240	2,912	14
19	Rüdesheim	4,234,990	4,235	—
20	Runkel	3,868,890	3,868	54
21	St. Goarshausen	2,998,290	2,998	18
22	L. Schwalbach	3,163,370	3,163	22
23	Selters	3,327,090	3,327	6
24	Usingen	4,738,210	4,738	13
25	Wallmerod	2,529,550	2,529	33
26	Wehen	2,261,380	2,261	23
27	Weilburg	4,690,770	4,690	46
28	Wiesbaden, Land	4,604,820	4,604	49
29	„ Stadt	9,145,950	9,145	57
	Summa	110,885,130	110,885	8

Da die ausgeschlagene Summe . . . . 110,885 fl. 8 kr.
ausmacht, der Bedarf aber nur . . . . 100,385 „ 40 „

beträgt, so werden für 1856 disponibel bleiben . . . . 10,499 fl. 28 kr.

Wiesbaden, den 16. Februar 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Brandscheid.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Baurath Boos die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene Ehren-Kleinkreuz des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, und

dem Architekten Frickhöffer die Erlaubniß, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg verliehene allgemeine Ehrenzeichen erster Classe desselben Ordens, annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Rechnungskammerpräsidenten Dr. Vigelius unter Bezeigung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und den Amtmann von Wintzingerode von Höchst zum Präsidenten der Rechnungskammer zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Prorector Schmidtborn bei dem Gymnasium zu Weilburg in den Quiescentenstand zu versetzen, dem Seminarlehrer Gasser zu Montabaur die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und den Seminarhülfslehrer Meister zu Montabaur zum Seminarlehrer daselbst zu ernennen geruht.

Der Lehrer Zirvas von Hochheim ist zur Aushülfe an das Schullehrerseminar zu Montabaur dirigirt worden.

Der frühere provisorische Reallehrer Thun zu Höchst ist zum ersten Reallehrer daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 6. März ist der Lehrer Form zu Langenbernbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7 den 18. März 1856.

(Die Bewilligung von Darlehen oder Credit in laufender Rechnung bei Herzoglicher Landesbank betreffend.)

Da die näheren Vorschriften, welche in §. 10 der Dienstinstruction für die Herzogliche Landesbankdirection zu dem §. 14 des Landesbankgesetzes vom 16. Februar 1849 über die Bewilligungen von Darlehen oder Credit in laufender Rechnung gegeben sind, der gegenwärtigen Verhältnissen nicht allseitig entsprechen, sowie sie auch namentlich mit den Bestimmungen des Pfand- und Prioritätsgesetzes vom 15. Mai 1851 nicht in vollem Einklange stehen, so wird Höchster Entschließung gemäß Nachstehendes verordnet:

Der §. 10 der Dienstinstruction für die Herzogliche Landesbankdirection tritt außer Wirksamkeit. Die Vollziehung des §. 14 des Landesbankgesetzes vom 16. Februar 1849 wird dem umsichtigen Ermessen der Landesbankdirection überlassen. Doch wird Folgendes näher bestimmt:

1) Wenn bei den in §. 14 des Landesbankgesetzes erwähnten Creditbewilligungen durch hypothekarische Schuld- und Pfandverschreibungen auf Liegenschaften Sicherheit geleistet wird, so ist es nicht unbedingt erforderlich, daß der Schätzungswerth der Liegenschaften den doppelten Betrag des Maximums der Creditsumme ausmache.

2) Nach §. 14 des Landesbankgesetzes in Verbindung mit §. 16 desselben kann bei den fraglichen Creditgewährungen nicht blos durch Verpfändung von Nassauischen Staatspapieren, sondern auch von anerkannt soliden Staatspapieren anderer Staaten, namentlich deutscher Bundesstaaten, Sicherheit geleistet werden; gleiches gilt von anerkannt soliden und Börsencurs habenden Actien und Obligationen von Actienunternehmungen, die ihren Sitz innerhalb der deutschen Bundesstaaten haben. Der Vorschuß soll je nach der Gattung der verpfändeten Staatspapiere, Actien und Obligationen zwischen zwei Dritteln und vier Fünfteln des Curswerthes gegeben werden können: bei Nassauischen Staatspapieren kann der Vorschuß bis zu der zehn Procent unter dem Curswerth stehenden Summe gewährt werden. Es ist dabei zu bedingen, daß wenn der bei der Verwilligung des Vorschusses bestandene Curswerth der übergebenen Papiere sich vermindern sollte, der Landesbankdirection die Befugniß zustehe, von dem Pfandbesteller eine entsprechende Verstärkung des Betrages des Faustpfandes zu verlangen, und daß, wenn der deßfallsigen Aufforderung nicht alsbald entsprochen wird, der Landesbankdirection die Befugniß eingeräumt werde, das Faustpfand auch vor Ablauf der Zeit, für welche der Vorschuß bewilligt sein sollte, ohne Weiteres zu verwerthen und aus dem Erlöße sich bezahlt zu machen.

3) Die in §. 14 des Landesbankgesetzes vom 16. Februar 1849 der Landesbank ertheilte Ermächtigung, Darlehen oder Credit in laufender Rechnung zu bewilligen, bezieht sich im Allgemeinen auf Landesangehörige, ohne besondere Beschränkung.

Wiesbaden, den 17. März 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Extrabeilage

zu

Nr. 7. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau vom 18. März 1856.

Wiesbaden, den 26. März 1856.

(Die Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung betreffend.)

Auf höchsten Specialbefehl Seiner Hoheit des Herzogs ist heute die diesjährige Ständeversammlung von dem Herzoglichen Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende, Hochgeehrteste Herren!

Seine Hoheit der Herzog haben mich mit der Eröffnung der diesjährigen Ständeversammlung gnädigst beauftragt.

Indem ich Sie heute bei dem Wiederbeginn Ihrer Thätigkeit begrüße, kann ich die erfreuliche Hoffnung aussprechen, daß die ernsten politischen Verwickelungen, welche voriges Jahr nur einen trüben Blick in die Zukunft gestatteten, eine befriedigende Lösung finden und die Folgen, welche daraus auch für unser engeres Vaterland hervorgingen, verschwinden werden. Eine Verminderung des durch diese Verhältnisse veranlaßten außerordentlichen Aufwandes so wie größeres Emporblühen des vaterländischen Wohlstandes kann daher in nächste Aussicht gestellt werden.

Ungeachtet der andauernden Theuerung, welche mit schwerem Druck auf einigen Classen der Bewohner des Herzogthums lastete, hat sich die Steuerkraft des Landes gesteigert.

Nach den Ergebnissen der Finanzverwaltung des verflossenen Jahres sind mit den zur Casse geflossenen ordentlichen Einnahmen nicht nur die durch die bundesmäßigen Verpflichtungen herbeigeführten außerordentlichen Kosten für das Militär bestritten, sondern es ist auch das nach den Voranschlägen verbliebene bedeutende Deficit gedeckt worden, und noch ein Einnahmeüberschuß in das laufende Jahr übergegangen.

Es gereicht der Regierung zur großen Genugthuung, Ihnen mittheilen zu können, daß unter den voraussichtlich sich gleich günstig gestaltenden Verhältnissen für das gegenwärtige Jahr eine erhöhte Steueranforderung nicht wird eintreten müssen.

Der Staatsexigenzetat wird Ihnen alsbald zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt werden.

Ohne die Rücksichten weiser Sparsamkeit aus den Augen zu setzen, hat die Regierung solche Ausgaben nicht beanstandet, welche durch Hebung der Industrie und des Verkehrs sich als nutzbar angelegte Capitalien darstellen.

Weitere Vorlagen, welche die Regierung zu Ergänzung oder Modification mehrerer Gesetzesbestimmungen noch in dieser Session zur Berathung zu bringen hofft, werden Ihre Thätigkeit voraussichtlich nur kurze Zeit in Anspruch nehmen.

Im Namen Seiner Hoheit des Herzogs erkläre ich den Landtag für das Jahr 1856 für eröffnet.

Nach beendigtem Vortrage ist die eidliche Verpflichtung des Herzoglichen Oberjägermeisters Freiherrn von Gilsa, als Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Wied zur ersten Kammer, sowie des neu eintretenden Mitgliedes der zweiten Kammer, Gastwirth Carl Anton Mohr von Niederneisen, vorgenommen worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 8 den 5. April 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Ausführung der zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten getroffenen, von Uns genehmigten Verabredung beschlossen und verordnen hiermit:

Vom 1. Juni l. Js. an wird die tarifmäßige Taravergütung für den in Ballen oder Säcken eingehenden rohen Kaffee von drei Pfund auf zwei Pfund vom Centner Bruttogewicht herabgesetzt.

So gegeben Wiesbaden, den 2. April 1856.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

(Die Wahl der Beiräthe zur Landesbankdirection betreffend.)

Zufolge der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1849 sind als Beiräthe der Landesbankdirection für das laufende Jahr von der Ständeversammlung gewählt worden:

1) Abgeordneter Louis Gourdé von Dillenburg,

2) Joseph Siebert von Hadamar und

3) Heinrich Schlachter von Wiesbaden,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 31. März 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Patent auf einen Kaffeebrennapparat und eine Kaffeepräparationsmethode.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Friedrich Gottwald Spangenberg zu Lindenau bei Leipzig auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Erfindung eines Kaffeebrennapparats und einer Kaffeepräparationsmethode ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Herzogthums und mit der weiteren Bestimmung ertheilt worden, daß bei Vermeidung der Erlöschung des Patents die Erfindung binnen Jahresfrist im Herzogthum zur Anwendung kommen müsse.

Wiesbaden, den 3. April 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Rauendorf die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Ordens vom Niederländischen Löwen annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Geheimen-Hofrath Dr. Schliephake, mit Beibehaltung seines bisherigen Dienstcharacters, zum Director des Centralarchivs zu Idstein gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Justizrath Halbey von Hadamar nach Höchst, den Amtmann Dilthey von Wallmerod nach Hadamar, den Justizrath Langsdorff von Runkel nach Wallmerod, den mit der Verwaltung des Centralarchivs interimistisch beauftragten Justizamtmann Sell zu Idstein als Amtmann nach Runkel, den Amtssecretär Lorsbach von Wehen nach Höchst und den Amtssecretär Anthes von Höchst nach Wehen zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Sergeanten Russart vom Jägerbataillon zum Canzlisten bei der Rechnungskammer und den bei dem Polizeicommissariat zu Wiesbaden beschäftigten Scribenten Höhn zum Regierungscanzlisten gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Candidaten des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues Heinrich Fischer, dermalen zu Holzappel, zum Accessisten bei der Wasserbauinspection zu Limburg zu ernennen und den Wegbauaccessisten Preußer von Hadamar ebenfalls an die Wasserbauinspection zu Limburg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Pfarrei Brandobernborf dem Pfarrer Westerburg von Hohenstein und die Pfarrei Hohenstein dem Pfarrer Snell von Langenbach gnädigst übertragen.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Bernhard zu Eisenbach aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums die goldene Verdienstmedaille zu verleihen geruht.

Nach bestandener Prüfung sind Franz Ullrich von Langenschwalbach und Johann Bellinger vom Sophienthaler Hofe bei Hachenburg in die Zahl der geprüften Candidaten der Bergbau- und Hüttenkunde, und Heinrich Schmidt und Johann Butroni, beide von Winkel, in die Zahl der geprüften Candidaten der Markscheidekunst aufgenommen worden.

Lehrer Jung von Bremthal ist nach Westernohe, Lehrer Schardt von Waldernbach nach Bremthal, Lehrer Köppler von Rüdesheim nach Waldernbach, Lehrergehülfe Urban von Arnoldshain nach Rüdesheim versetzt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Arnoldshain der Schulcandidat Löhr von Hadamar beauftragt worden. Lehrer Göbel von Herold ist nach Niederems, Lehrer Georg von Catzenelnbogen nach Herold, Lehrergehülfe Klein von Breckenheim nach Catzenelnbogen versetzt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Breckenheim der Schulcandidat Link von Idstein beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Eschbach beauftragte Schulcandidat Kompfe

ist seines Dienstes entlassen und der Schulcandidat Lautz von Gusternhain an die Lehrergehülfenstelle zu Eschbach dirigirt worden.

Todesfälle.

Am 19. März ist der Generaladjutant Generallieutenant a. D. Freiherr von Preen, am 2. April der Pfarrer Stöckicht zu Altstadt, am 4. ejusd. der erste Stadtpfarrer Decan Kirchenrath Dr. Schultz zu Wiesbaden und am 5. ejusd. der Hofgerichtsrath Freiherr von Preuschen zu Dillenburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 9 den 15. April 1856.

(Bestrafung der Defraudationen gegen die gemeinheitliche Accise betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge ist bestimmt worden, daß bei Defraudationen von Gemeinde-Accisen die Denuncianten von den erkannten Strafen, soweit sie eingehen, und von dem Erlöse der Confiscate, übereinstimmend mit der Bestimmung hierüber in dem Zollstrafgesetz, zwei Dritttheile als Prämie erhalten sollen.

Es wird dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Bestimmung der Verordnung vom 22. Januar 1828 pos. 2., soweit sie die Anwendbarkeit der entgegenstehenden Vorschrift in §. 17. des Edicts vom 20. December 1826 wegen Bestrafung der Zollvergehen, auf die Bestrafung der Defraudationen von Gemeinde-Accisen ausspricht, außer Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 31. März 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Acciseordnung für die Stadt Wiesbaden.)

Nachdem die Bestimmungen der für die Stadt Wiesbaden beschlossenen neuen Acciseordnung die Höchste Genehmigung erhalten haben, werden dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 1. April 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Acciseordnung

für

die Stadt Wiesbaden.

Zur Deckung der vermehrten Gemeindeausgaben der Stadt Wiesbaden ist eine theilweise Aenderung der Accisesätze und eine ausreichendere, zugleich die Ungleichheit in der Entrichtung der Accise von Seiten der Abgabepflichtigen mehr beseitigende Controle nothwendig geworden.

Es ist daher die nachfolgende Acciseordnung beschlossen worden, welche mit Aufhebung aller entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen vom 1. Juli d. Js. an in Wirksamkeit tritt.

I. Accisetarif.

§. 1.

Die Gegenstände, von welchen Accise an die Stadtcasse zu entrichten, und die Sätze und Maßstäbe, nach welchen die Abgabe zu berechnen und zu erheben ist, sind in dem angehängten Tarife verzeichnet.

II. Verwaltungsbehörde.

§. 2.

Ein städtisches Acciseamt mit dem erforderlichen Bureau- und Aufsichtspersonal führt die Acciseverwaltung. Das Geschäftslocal des Acciseamts befindet sich in dem s. g. Waisen-

hause in der Neugasse. Chef des Acciseamts ist ein Accisinspector; unter demselben steht ein Einnehmer oder Cassirer und das übrige Bureau- und Aufsichtspersonal.

III. Accisebezirk.

§. 3.

In dem Stadtgebiete mit Einschluß der Landhäuser, der in der Gemarkung Wiesbaden befindlichen Höfe, Mühlen und bewohnten Anlagen, sind die in dem Tarife bezeichneten Gegenstände accisepflichtig.

Für Clarenthal, die Fasanerie, die Platte und andere entfernt gelegene Wirthschaften kann die Accise durch Beschluß des Gemeinderaths jährlich fixirt und monatlich erhoben werden.

IV. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang accisepflichtiger Gegenstände.

§. 4.

Alle accisepflichtigen Gegenstände, mit Ausnahme des in §. 14 erwähnten Schlachtviehes, müssen dem Acciseamte zur Revision vorgeführt werden, und ist der Transportant unter allen Umständen für die Declaration verantwortlich, außer ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Waare, insofern er dieselbe ohne acciseamtlichen Ausweis resp. ohne Quittung des Acciseamts über stattgehabte Entrichtung der Accise annimmt.

Von außen kommende Gegenstände sind unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Außen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr oder Veränderung der Ladung dem Acciseamte vorzuführen und es werden hierzu die folgenden Stadteingänge und Straßen bestimmt:

1) Erbenheimer Chaussee und Bierstadter Vicinalweg, Mündung an der Pletzmühle:
durch die untere Friedrichsstraße bis zum Receptурgebäude, dann rechts durch die Neugasse zum Acciseamt.

2) Biebricher Chaussee:
durch die verlängerte Marktstraße bis zur Friedrichsstraße, dann durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

3) Schiersteiner und Dotzheimer Vicinalweg:
durch die Schwalbacherstraße bis an die Infanteriecaserne, dann durch die Friedrichsstraße und die Neugasse zum Acciseamt.

4) Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee:
über den Michelsberg durch die Marktstraße und Neugasse zum Acciseamt.

5) Sonnenberger Vicinalweg:
durch die obere Wilhelmsstraße und große Burgstraße über den Markt, dann durch die Ellenbogengasse zur Neugasse an das Acciseamt.

6) Geisbergweg:
durch die untere Taunusstraße, obere Wilhelmsstraße und große Burgstraße über den Markt, dann durch die Ellenbogengasse zur Neugasse an das Acciseamt.

7) Taunuseisenbahn:
durch die untere Wilhelmsstraße bis zur Friedrichsstraße und durch dieselbe und die Neugasse zum Acciseamt.

8) Von dem Posthause: (für die mit Fahrpost eingehenden Gegenstände)
durch die Langgasse, Marktstraße und Neugasse zum Acciseamt.

Alle übrigen Eingänge zur Stadt und Wege zum Acciseamt sind für die von Außen kommenden Gegenstände verboten. Für die aus- und durchgehenden Gegenstände müssen die in den acciseamtlichen Bezettelungen vorgeschriebenen Straßen und Wege eingehalten werden.

§. 5.

Zur Declaration und Abfertigung accisepflichtiger Gegenstände sind folgende Tagesstunden bestimmt, die zugleich auch als Bureaustunden des Acciseamts gelten:

a. in den Monaten Januar, Februar, November und December: Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr.

b. in den Monaten März, April, September und October: Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 7 Uhr.

c. in den Monaten Mai, Juni, Juli und August: Vormittags von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 8 Uhr.

Die Stadtuhr ist entscheidend. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen.

Auswärtige Transporte, welche in der Mittagszeit oder Abends nach Bureauschluß eintreffen, müssen auf den in §. 4 bezeichneten Wegen vor das Acciseamt gebracht werden, und zur Seite desselben ohne Ab- und Zuladung ihre Abfertigung der Reihenfolge nach erwarten.

Während der Verkehr mit accisepflichtigen Gegenständen innerhalb des Stadtberings nur während der oben vorgeschriebenen Zeit stattfinden darf, wird das Acciseamt bezüglich der blos transitirenden Gegenstände in besonders dringenden Fällen auch außer den Bureaustunden ausnahmsweise Abfertigungen eintreten lassen.

§. 6.

Eingehende und durchgehende Gegenstände sind bei dem Acciseamt unter Vorlage der Frachtbriefe oder sonstigen Bezettelungen nach Anleitung des Tarifs, von dem ein Exemplar auf dem Bureau angeschlagen ist, zu declariren.

Nachdem die Declaration niedergeschrieben und die Revision vollzogen ist, erfolgt die Berechnung, Buchung und Einzahlung der Gefälle von den in der Stadt verbleibenden resp. die Abfertigung der auf Freilager gehenden oder zur Durchfuhr declarirten Gegenstände.

Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zur Legitimation des Transportanten auf dem Wege vom Acciseamte bis zum Hause des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate lang aufbewahrt werden. Die zur Durchfuhr angemeldeten Gegenstände erhalten vom Acciseamte kostenfrei einen Transitschein, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr genau vorgeschrieben sind.

Die auf Freilager im Stadtberinge gehenden Ladungen werden ebenfalls mit Legitimationsscheinen versehen.

V. Besondere Bestimmungen.

1. Für accisepflichtige Getränke und Flüssigkeiten.

§. 7.

a. Weinhändlern im Stadtberinge, welche nicht zugleich Wirthe sind, werden accisefreie Lager unter Controle gestattet, dergestalt, daß sie nur von ihrem eigenen Haushaltsconsume an Wein die für Wein zum Privatgebrauche im Tarife festgesetzte Abgabe zu entrichten haben. Bei Bezügen von Wein durch Wirthe und Privatleute des Stadtberings aus solchen Freilagern müssen die bezogenen Quantitäten dem Acciseamt vorgeführt und unter Vorlage eines vom Weinhändler auszustellenden Verkaufsscheins declarirt werden, wonach die Abgabe sofort zu entrichten ist. Mit der Quittung darüber ist nach §. 6 zu verfahren.

b. Die Inhaber der Weinfreilager sind gehalten, neben ihren gewöhnlichen Handelsbüchern ein besonderes Freilagerbuch über Zu- und Abgang an Wein durch Be-

züge von Außen oder aus der Stadt, und durch Verkäufe in die Stadt oder nach Außen, sowie über eigene Consumtion zu führen. Für die Wahrheit dieses Buches, und daß dasselbe mit den übrigen Handelsbüchern beziehungsweise übereinstimmt, sind sie verantwortlich.

c. Jeder Weinbezug zum Freilager und jeder Abgang von demselben durch Verkauf oder Versendung in Gebinden, Flaschen oder Krügen nach außerhalb der Stadtgemarkung muß durch den Weinhändler dem Acciseamte declarirt und auf den ihm speciell vorzuschreibenden Straßen zur Revision vorgeführt werden.

Ausländischer oder verzollter Wein ist von der Anmeldung nicht ausgenommen.

Die Accise für den Weinbezug von Weinhändlern durch Private in Flaschen oder Krügen innerhalb der Stadtgemarkung hat der Weinhändler zu entrichten. Das Acciseamt wird gegen die Lagerinhaber ein Conto und eine genaue Controle führen, und durch öftere Revisionen der Lagerbestände constatiren, daß Richtigkeit herrsche und das Acciseinteresse nicht verletzt werde.

Weinhändlern, welche zugleich Wirthschaft treiben, kann ein Freilager nur dann gestattet werden, wenn sie dieses in Kellern errichten, welche sich nicht in dem Wirthschaftsgebäude befinden, und welche außerdem von der Verwaltung bezüglich der Controle hierzu für geeignet erklärt werden. Es finden alsdann die vorstehenden Bestimmungen unter a auch auf ihre eigenen Bezüge aus dem Handelskeller zum Wirthschaftsbetriebe Anwendung. Ferner kommen die Bestimmungen dieses Paragraphen zur Anwendung, wenn Handelslager von Spiritus und Branntwein errichtet werden, ohne daß zugleich eine Fabrication dieser Flüssigkeiten damit verbunden ist.

§. 8.

Wein- und Obstwein-Producenten des Stadtberings haben ihr eigenes ¼ Ohm übersteigendes Erzeugniß an Wein und Obstwein unmittelbar und längstens binnen zwölf Stunden nach der Kelterung und Einkellerung schriftlich bei dem Acciseamte zu declariren. Es tritt alsdann Revision und bei Wein- und Obstwein-Producenten, welche Wirthschaft betreiben, der Ansatz der Abgabe, bei anderen Producenten das für Weinhändler in §. 7 vorgeschriebene Verfahren ein, wenn nicht etwa die eingekellerte Quantität zu unbedeutend befunden oder zur eigenen Consumtion declarirt werden sollte, in welchen Fällen die Accise sofort zu entrichten ist. Für Trub werden fünf Procent des gekelterten Quantums in Abzug gebracht.

§. 9.

Für Wirthe, deren jährlicher Weinabsatz einer Accisesumme von wenigstens Dreihundert

Gulden gleichgeachtet werden kann, und Wirthe, welche Obstwein in einer wenigstens fünfundvierzig Ohm erreichenden Quantität selbst produciren, sind auf Verlangen und gegen sichere Bürgschaft Creditconti zulässig, dergestalt, daß die schuldigen Abgaben nicht sogleich bei dem Bezuge des Weins, sondern erst nach sechs Monaten entrichtet zu werden brauchen. Es ändert dies aber durchaus nichts an der Verpflichtung, den Wein vor dem Bezuge dem Acciseamte zur Revision und Abfertigung vorzuführen. Auch findet für kleinere Posten, von welchen die Abgabe weniger als zehn Gulden beträgt, eine Contirung nicht statt; dergleichen Beträge müssen sofort baar eingezahlt werden.

Für wirklich creditirte Posten sind von den Creditnehmern Schuldbriefe an das Acciseamt abzugeben.

§. 10.

Branntwein- und Spiritusfabricanten, sowie Bierbrauer sind in ihrem Geschäftsbetrieb einer besonderen acciseamtlichen Controle und Beaufsichtigung unterworfen. Alle in Gebrauch kommenden Brenn- und Maischgeschirre, beziehungsweise Braugefäße, müssen geaicht sein.

Die Brenner haben vierundzwanzig Stunden vor dem Abbrennen jeder Maische, die Brauer eine Stunde vor Heizung der Kessel und ehe das fertige Bier in die Kühlgefäße gefüllt werden soll, dem Acciseamt davon die Anzeige zu machen, und wird ihnen alsdann sofort der Accisebetrag berechnet. Ihre Locale müssen dem Aufsichtspersonale zu jeder Zeit zur Controle offen stehen.

§. 11.

Werden der Accise unterworfene Flüssigkeiten von Privaten d. h. nicht aus unter Controle stehenden Freilagern und Fabriken ausgeführt, so ist ebenfalls die Vorführung an das Acciseamt und die Erwirkung eines Declarationsscheins vorher erforderlich; die Acciseabgabe wird jedoch nur in dem Falle zurückerstattet, wenn deren frühere Entrichtung nachgewiesen ist und die ausgeführte Quantität mindestens ⅛ Ohm beträgt.

§. 12.

Essigfabricanten im Stadtberinge unterliegen keiner besonderen Controle, da sie die zur Essigfabrication zu verwendenden Flüssigkeiten nach dem Tarife zu verabgaben haben. Bei der Ausfuhr von Essig wird ihnen die für auswärtigen Essig festgesetzte Tarifabgabe unter den in §. 11 erwähnten Bedingungen zurückvergütet.

§. 13.

Bei Anmeldung von ausländischen Weinen, ferner bei Rum, Arrac und Cognac in Fässern und Flaschen, sowie bei moussirenden Weinen muß der Ursprung der Waare als von außerhalb der Zollvereinsstaaten eingebracht durch Vorlage und Abgabe der Zollquit-

tung u. s. w. unzweifelhaft nachgewiesen werden. Kann letzteres nicht geschehen, so müssen dergleichen Weine und Spirituosen ohne Rücksicht auf die Etiquette, welche die Flaschen tragen, als inländisches Product oder Fabricat angesehen werden, und sind der im Tarife angeführten Accisabgabe nach den betreffenden Rubriken unterworfen.

2. Für Schlachtvieh, Fleisch und Wildprett.

§. 14.

Wer Ochsen, Kühe, Rinder, Schweine, Kälber, Hämmel und Schaafe von Außen kommend oder aus dem Stadtberinge schlachten oder schlachten lassen will, sei es zum Verkaufe oder zum eigenen (Haushalts=) Verbrauche, hat dieses unmittelbar vorher bei dem Acciseamte anzuzeigen und die Abgabe gegen eine Quittung, worin das zu schlachtende Vieh und die Zeit des Schlachtens genau werden bemerkt werden, zu erlegen.

Die Acciseaufseher und Polizeimannschaft sind berechtigt, die Schlachtlocale und Läden der Metzger sowohl, wie auch, auf Verdachtsgründe hin, Privatlocale zu visitiren und sich zu überzeugen, daß die Accise von abgeschlachtetem oder in Abschlachtung begriffenem Viehe wirklich entrichtet worden.

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, vor der Besichtigung des Schlachtviehes die Quittungen über Acciseentrichtung sich vorzeigen zu lassen und wo sie fehlen sollten, darauf zu bestehen, daß sie sofort, jedenfalls aber vor der Schlachtung nachgeholt und vorgelegt werden.

Berechtigt und verpflichtet sind die Fleischbeschauer auch zu Anzeigen jeder versuchten oder vollzogenen Defraudation der Schlacht= und Fleischaccise.

Frisches und geräuchertes Fleisch, Speck und Würste, sowie Roth= und Schwarzwildprett und Hasen, von Außen kommend, müssen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Straßen zum Acciseamt gebracht, daselbst declarirt und gegen Quittung verabgabt werden. Die bisherige Rückvergütung der Accise von dem an die Militärmenagen gelieferten Fleische wird nach den mit der Militärbehörde zu treffenden Bestimmungen fortgeleistet.

3. Für Mehl und Brod.

§. 15.

Im Stadtberinge gebackenes Brod aller Art ist frei von der Accise, dagegen unterliegt alles zur städtischen Consumtion kommende Schwarz= und Weißmehl, im Stadtberinge gemahlen oder von Außen eingeführt, der im Tarife Abtheilung III. pos. 20 bestimmten Abgabe.

Alles Mehl von Mühlen des Stadtberings und von Außen kommend, es mag zum

Verkaufe oder um Molter oder Lohn gemahlen, für Bäckereien, Wiederverkäufer oder Privatconsumenten bestimmt sein, muß mit einer von dem Mühlenbesitzer ausgestellten und unterschriebenen Declaration begleitet werden, worin Tag und Stunde der Verladung oder des Abgangs aus der Mühle, die Gattung des Mehls, die Anzahl der Säcke, die Angabe deren Zeichen, des Gemäßes und Gewichts, sowie der Name des Transportanten und des Empfängers deutlich enthalten sein müssen. Für die Richtigkeit der Declaration ist der Mühlenbesitzer mit dem Transportanten verantwortlich. Die Mehltransporte sind mit der Declaration dem Accisamte zur Revision vorzuführen und zwar die von Außen kommenden auf den in §. 4 vorgeschriebenen Straßen und die von Mühlen des Stadtberings auf folgenden:

1) von der Kupfermühle,
2) „ „ Steinmühle,
3) „ „ Neumühle,
4) „ „ Pletzmühle

durch die Friedrichsstraße und Neugasse;

5) von der Klostermühle,
6) „ „ Wellritzmühle,
7) „ „ Junkermühle,
8) „ „ zweiten oder Steinersmühle,
9) „ „ ersten Mühle,
10) „ „ Pfaffenmühle, sofern die letztere, die Klostermühle und die Junkermühle wiederum zur Mehlbereitung verwendet werden sollten,

über den Michelsberg, die Marktstraße und Neugasse;

11) von der Wagemann'schen Mühle durch die Langgasse, Marktstraße und Neugasse;

12) von der Birnselmühle durch die obere Spiegelgasse, Kranzplatz, Langgasse, Marktstraße und Neugasse;

13) von der Herrenmühle durch die große Burgstraße über den Markt, Ellenbogengasse und Neugasse;

14) von der Dietenmühle durch die Wilhelmsstraße, große Burgstraße, über den Markt, die Ellenbogengasse und Neugasse.

Nach geschehener Revision des vorgeführten Mehls durch das Accisamt ist die Abgabe zu erlegen und es erhält der Transportant eine Quittung auf seinen und des Mehlempfängers Namen, mit welcher der Weitertransport des Mehls zum Bestimmungsorte auf dem in der Quittung vorgeschriebenen Wege erfolgt.

Das zum Ausgange von Mühlen des Stadtberings oder zum Durchgange von aus-

wärtigen Mühlen kommende Mehl ist ebenfalls dem Accisamt zur Revision und Abfertigung mit schriftlicher Declaration vorzuführen. Die Mühlenbesitzer des Stadtberings haben ein Tagebuch (I.) zu führen, worin das fertig gewordene zum Verkauf oder gegen Molter oder Lohn gemahlene Mehl nach Gattung und Gewicht in chronologischer Ordnung einzuschreiben ist. In einem anderen Tagebuche (II) ist das aus der Mühle gehende verkaufte oder gegen Lohn gemahlene oder zur Ausfuhr bestimmte Mehl unmittelbar vor dem Ausgange aus dem Mühllocale einzuschreiben und daraufhin die oben erwähnte Declaration auszufertigen.

Die nach besonderer Vorschrift anzulegenden Tagebücher sind von dem Acciseinspector zu paraphiren und von den Mühlenbesitzern sorgfältig zu bewahren. Letztere haften für richtige Führung der Bücher und sind verbunden, dieselben dem Accisepersonale auf Verlangen zu jeder Zeit offen zu legen.

Mühlenbesitzer des Stadtberings, welche zugleich auch Bäckerei betreiben, müssen außer den oben vorgeschriebenen Tagebüchern ein besonderes Bäckereibetriebsbuch (III.) führen, worin einerseits das täglich zur Verbackung kommende Mehl, andererseits aber das aus demselben erzielte Brod nach Gattung und Menge einzuschreiben ist. Auf Grund dieses Tagebuchs ist an jedem Backtage vor zwölf Uhr Mittags eine schriftliche Declaration des zum Verbacken verwendeten Mehls nach Gattung und Gewicht bei dem Accisamt zu übergeben und die Abgabe zu entrichten. Bäckereibetrieb und Buchführung sind der Natur der Sache nach einer besonderen Ueberwachung der Accisebeamten und öfteren Localrevisionen unterstellt.

Hinsichtlich des Mehls, welches die Müller des Stadtberings in ihrem eigenen Haushalte verbrauchen, haben dieselben die Verpflichtung, die in ihren Haushalt übergehenden Mehlquantitäten in das Tagebuch II. einzuschreiben und zugleich durch eine schriftliche Declaration bei dem Accisamt behufs der Entrichtung der Abgabe anzumelden. Das für den Privatbedarf der Müller an Bäckereien gehende Mehl muß mit Declaration vor das Accisamt gebracht und verabgabt werden. Müller, welche zugleich auch Bäckerei treiben, sind gehalten, das für ihren Haushalt zum Backen und Kochen verbrauchte Mehl in dem Tagebuch II. nachzuweisen und von zehn zu zehn Tagen dem Accisamte behufs der Acciseerhebung schriftlich zu declariren.

Von Außen kommendes Schwarzbrod, Weißbrod, Semmel und Milchbrod, Zwieback und Kuchen sind ohne Ausnahme vor das Accisamt zu bringen, und zu verabgaben; folglich auch das für die Garnison von Außen eingehende Brod, welches als solches bei dem Accisamt jedesmal schriftlich nach Gattung, Anzahl und Gewicht zu declariren ist.

Die bisherige Rückvergütung der Accise von dem an die Militärmenagen gelieferten Brode wird nach den mit der Militärbehörde zu treffenden Bestimmungen fortgeleistet.

VI. Aufsicht und Controle im Stadtberinge.

§. 16.

Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt und die Acciseaufseher, die Polizeimannschaft, die Marktmeister, Fruchtmesser, Fleischbeschauer, Schröter, Flurschützen, Nachtwächter und andere städtische Diener sind verpflichtet, auf den pünktlichen Vollzug der Acciseordnung zu wachen und Zuwiderhandlungen dem Acciseamt anzuzeigen. Von dem Aufsichtspersonale haben die Acciseaufseher und die Polizeimannschaft die Befugniß, die Locale der Wirthe, Weinhändler, Branntwein-, Spiritus-, Bier- und Essigfabricanten, Metzger, Müller und Bäcker zu visitiren, nach den Accisequittungen über vorhandene Vorräthe zu fragen und sich zu überzeugen, daß der Acciseordnung Genüge geleistet worden ist. Bei vorhandenem Verdachte einer Defraudation können und müssen auch Visitationen in sonstigen Privathäusern vorgenommen werden. Das Aufsichtspersonal ist ferner befugt, accisepflichtige Gegenstände, welchen sie im Stadtberinge begegnen, und welche sie mit der vorgeschriebenen Bezettelung nicht begleitet oder nicht übereinstimmend finden, anzuhalten und vor das Acciseamt bringen zu lassen, sowie auch flüchtige Defraudanten überall hin zu verfolgen, um ihre Bestrafung zu sichern.

Niemand darf dem Aufsichtspersonale in seinem dienstlichen Berufe hinderlich sein. Widersetzlichkeiten, wörtliche oder thätliche Beleidigungen oder Bestechungsversuche gegen das Aufsichts- oder das übrige Accisepersonal werden nach den bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen verfolgt und gerügt.

§. 17.

Postwagen, Last- und Miethwagen und alles, was zum Transporte accisepflichtiger Gegenstände dienen kann, sind der Ueberwachung des Aufsichtspersonals im Stadtberinge unterworfen; doch können Postwagen erst bei ihrer Ankunft im Posthause einer Revision unterzogen werden.

Die mit zollamtlichem Verschlusse versehenen Frachtwagen und Güter unterliegen keiner weiteren Untersuchung; jedoch hat das Aufsichtspersonal das Recht, von dem Zollverschlusse und den Begleitungspapieren der Fuhrleute Einsicht zu nehmen, und sich zu überzeugen, daß die Ladung in Beziehung auf die Accise unverdächtig ist.

VII. Strafbestimmungen.

§. 18.

Die bisherigen Strafbestimmungen für Accisedefraudationen und andere Contraventionen gegen die Acciseordnung werden mit Beziehung auf das Edict vom 20. December 1826, die Verordnung vom 22. Januar 1828 und die Bekanntmachung in dem hiesigen Wochenblatte vom 18. December 1843 vorerst beibehalten.

Hiernach werden:

1) Defraudationen durch unrichtige Angabe der Gattung oder des Gewichts und Maßes der accisepflichtigen Waare außer der Auflage zur Nachentrichtung der Acciseabgabe mit der Strafe des fünfzehnfachen Betrags der Abgabe, welche defraudirt oder zu defraudiren beabsichtigt wurde,
2) sonstige Defraudationen neben Confiscation des accisepflichtigen Gegenstandes mit Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl., welche Strafe, wenn der accisepflichtige Gegenstand nicht mehr vorhanden ist, um den Betrag des Werthes desselben unter Ansetzung der defraudirten Abgabe erhöht wird,
3) andere Nichtbeachtungen der Acciseordnung mit Ordnungsstrafen von 3 fl. bis 20 fl. belegt.

§. 19.

Wer es unternimmt, der Stadt die ihr gebührende Acciseabgabe zu entziehen, begeht eine Defraudation.

Als Defraudation wird angenommen und nach §. 18 bestraft:

1) wenn accisepflichtige Gegenstände bei der Anmeldung am Acciseamt nicht vollständig, in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declarirt werden;
2) wenn von Außen kommende accisepflichtige Gegenstände:
   a. vor stattgehabter Declaration und Vorstellung auf dem Acciseamte in den in §§. 4 und 15 vorgeschriebenen Straßen in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller ꝛc.) gebracht werden,
   b. außerhalb der in §§. 4 und 15 vorgeschriebenen Straßen in der Stadt ohne acciseamtlichen Ausweis oder mit diesem nicht übereinstimmend sich befinden,
   c. welche von den in §§. 7 und 10 bezeichneten Gewerbtreibenden zu einem Freilager eingeführt werden, nach stattgehabter Declaration in den in dem acciseamtlichen Ausweise zum Transporte nach dem Freilager vorgeschriebenen

Straßen in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller ꝛc.) gebracht werden oder außerhalb der in dem Ausweise vorgeschriebenen Straßen in der Stadt sich befinden;

3) wenn bei dem Verkehre in der Stadt:
   a. accisepflichtige Gegenstände außer den in §. 5 vorgeschriebenen Tagesstunden ohne Erlaubniß des Acciseamtes transportirt werden,
   b. die in §§. 7, 9, 10 und 15 bezeichneten accisepflichtigen Gegenstände in den den Gewerbetreibenden zur Declaration bei dem Acciseamt vorgeschriebenen Straßen vor stattgehabter Declaration in ein Gewahrsam (Haus, Hof, Keller ꝛc.) gebracht werden, oder außerhalb der vorgeschriebenen Straßen in der Stadt ohne acciseamtlichen Ausweis oder mit diesem nicht übereinstimmend sich befinden,
   c. Wein oder Obstwein von den in §. 8 bezeichneten unter Controle stehenden Vorräthen ohne vorgängige Declaration und Vorführung bei dem Acciseamte nach einem anderen Gewahrsam (Haus, Hof, Keller ꝛc.) gebracht werden;
4) wenn zur Durchfuhr (Transit) declarirte Gegenstände ganz oder theilweise in der bestimmten Frist nicht wirklich ausgeführt werden;
5) wenn Weinhändler mit Freilagern, Müller und Müller mit Bäckereien ihren Privatverbrauch nicht vorschriftsmäßig declariren und verabgaben;
6) wenn Metzger und andere Einwohner des Stadtberings Schlachtvieh ohne vorherige Declaration und Entrichtung der Abgaben schlachten oder schlachten lassen.

§. 20.

Contraventionen gegen die Acciseordnung, soweit sie nicht nach §. 19 als Defraudationen zu beurtheilen sind, werden durch entsprechende Ordnungsstrafen gerügt. Insbesondere soll gegen Weinhändler mit Freilagern und Müller, wenn sie die vorgeschriebenen Betriebsbücher unrichtig führen, außer der etwa verwirkten Defraudationsstrafe, entsprechende Ordnungsstrafe erkannt werden. Auch soll, wenn in den §. 19, 2 b und 3 a und b erwähnten Fällen die Entrichtung der Abgabe nachgewiesen wird, nur eine Ordnungsstrafe erkannt werden. Die Einrede der Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Acciseordnung wird nicht berücksichtigt.

§. 21.

Der Thatbestand einer Defraudation oder Contravention wird von dem Acciseamt protocollarisch festgestellt.

Das Protocoll muß enthalten:

1) das Datum der Aufnahme,
2) die Namen der Anwesenden,
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache,
4) die Unterschriften der Anwesenden oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen können oder wollen. Das Protocoll, dessen Aufnahme alsbald nach der Entdeckung der Uebertretung erfolgen muß, ist von den Accisebeamten und Denuncianten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid zu unterschreiben. Dasselbe hat öffentlichen Glauben und begründet vollen Beweis der Thatsachen, welche darin von dem Accisebeamten aus eigener Wahrnehmung angegeben werden.

§. 22.

Erklärt der Beschuldigte bei Aufnahme des Protocolls, daß er sich der Entscheidung der Acciseverwaltung freiwillig und ohne weitere Berufung unterwerfen wolle, so ist diese Erklärung am Schlusse der Verhandlung aufzunehmen und nach Gestalt der Sache ein Strafbeschluß durch den Acciseinspector und den Einnehmer gemeinschaftlich zu erlassen und dem Denunciaten, wie dem Denuncianten sofort bekannt zu machen.

Erfolgt jene Erklärung nicht, so ist das Protocoll binnen vierundzwanzig Stunden an das Herzogliche Justizamt mit Begleitungsbericht, worin ein motivirter Strafantrag zu stellen ist, vorzulegen.

Die etwa in Beschlag genommenen Objecte sind bis zu ausgemachter Sache im Accise-amtslocale aufzubewahren; falls sie aber dem Verderben ausgesetzt wären, durch öffentliche Versteigerung zu verwerthen und der Erlös in der Accisecasse zu deponiren, und ist die Verwaltung nur für den wirklichen Erlös verantwortlich.

§. 23.

Von den erkannten Strafen, soweit sie eingehen, und von dem Erlöse der Confiscate erhalten die Denuncianten, mit Ausnahme des Acciseinspectors und des Einnehmers, zwei Dritttheile als Prämie.

§. 24.

Gewerbtreibende müssen für die Geldstrafen, Gefälle und Proceßkosten wegen aller Accisevergehen, welche von ihrem Gesinde, ihren Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörenden Verwandten, andere Personen aber nur für ihre Ehegatten, Kinder und Dienstboten bezüglich der von diesen verübten Accisevergehen haften.

§. 25.

Vergehen gegen die Acciseordnung verjähren nach drei Monaten dergestalt, daß eine vor länger als drei Monaten verübte Contravention, wenn sie vor Ablauf dieser Frist nicht angezeigt wird, einer Untersuchung und Bestrafung nicht mehr unterzogen werden soll.

Für unrichtige oder auf Accisedefraudation berechnete Führung der vorgeschriebenen Geschäftsbetriebsbücher wird die Verjährungsfrist auf ein Jahr ausgedehnt.

VIII. Uebergangs- (transitorische) Bestimmungen.

§. 26.

In den letzten drei Tagen des Monats Juni d. Js. also vor Einführung gegenwärtiger Acciseordnung haben nach demnächst ergehender besonderer Aufforderung sämmtliche Weinhändler, Wirthe, Branntwein- und Spiritusfabricanten, Bierbrauer, Essigsieder, Mühlenbesitzer, Mehlhändler, Bäcker und Conditoren rc. über ihre accisepflichtigen Waarenbestände genaue Aufnahmen und Verzeichnisse nach Anleitung des hier angehängten neuen Tarifs zu machen, und solche bei dem Acciseamte einzureichen, welches so weit, wie nöthig, eine Revision vornehmen und die erforderlichen Feststellungen zur Sicherung der Accisegefälle bewirken wird.

Gegen vorkommende Unrichtigkeiten der Vorrathsverzeichnisse treten die in §. 18 vorgesehenen Strafbestimmungen ein.

Tarif

der städtischen Accise zu Wiesbaden.

I. Getränke und Flüssigkeiten.

1) Wein, von Außen eingeführt oder aus Weinbergen der Stadtgemarkung erzeugt, zum Verzapfe in öffentlichen Wirthschaften, per Ohm (bis zu ⅛ Ohm herab) . 8 fl. — kr.

2) Wein, zum Privatgebrauch, per Ohm . . . . 4 „ — „

3) Wein, in Flaschen oder Krügen eingehend oder aus concessionirten Lagern der Stadt kommend, für Wirthe und Private, per Maß . . . . . — „ 6 „

4) Obstwein, Wiesbadener Erzeugniß oder von Außen eingeführt, für Wirthe und Private, per Ohm . . . . 2 „ 20 „

5) Branntwein und Spiritus, in der Stadt fabricirt oder von Außen in Gebinden eingehend, bis zu 50 % Alkoholgehalt nach Tralles, per Ohm . . . . 9 „ — „

Von jeden weiteren 10 % Alkoholstärke ein Gulden mehr.

6) Branntwein und Spiritus, Liqueure aller Art und Essenzen in Flaschen oder Krügen, per Maß . . . . — fl. 14 kr.
7) Bier, in der Stadt fabricirt oder von Außen eingeführt, per Ohm . . 1 „ 30 „
8) Essig, von Außen eingeführt, per Ohm . . . . — „ 48 „

II. Schlachtvieh, Fleisch und Wildprett.

9) Ochsen aller Art, im Stadtbering geschlachtet, per Stück . . . . . . 5 fl. — kr.
10) Kühe „ „ „ „ „ „ „ . . . . 2 „ 30 „
11) Rinder „ „ „ „ „ „ „ . . . . 1 „ 45 „
12) Schweine „ „ „ „ „ „ „ . . . . — „ 40 „
13) Kälber „ „ „ „ „ „ „ . . . . — „ 20 „
14) Hämmel und Schaafe, im Stadtberinge geschlachtet, per Stück. . . . . — „ 20 „
15) Spanferkel, sowie Schweine aller Art, welche hierher zu Markte gebracht werden, ohne Rückvergütung für den Wiederausgang, per Stück . — „ 2 „
16) Frisches Fleisch von Schlachtvieh, von Außen eingehend, per Pfund . . — „ 1 „
17) Geräuchertes, gesalzenes Fleisch, Speck und Würste aller Art, von Außen eingebracht, per Pfund . . . . — „ 1 „
18) Hasen, per Stück . . . . — „ 4 „
19) Rehe und Wildprett aller Art, per Pfund . . . . — „ 1 „

III. Mehl und Brod.

20) Mehl, ohne Unterschied der Gattung, aus dem Stadtberinge oder von Außen eingebracht, per Malter . . . . — „ 12 „
21) Schwarz- und Weisbrod aller Art, Semmel und Milchbrod, Zwieback und Kuchen, von Außen kommend, per 4 Pfund (unter 4 Pfund ist frei) — „ 1/4 „

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 10 den 16. April 1856.

(Die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen des Zollvereins betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die unter dem 23. December 1854 (Verordnungsblatt No. 26) erlassene Verordnung, wodurch die Ausfuhr von Pferden, welche zum Transport über die äußere Grenze des Zollvereins bestimmt sind, bis auf weitere Verfügung untersagt worden ist, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 12. April 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Patent auf eine Pochsohle zur Vermeidung des Todtpochens der Erze.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Erfindung einer Pochsohle zur Vermeidung des Todtpochens der Erze ein Patent auf die Dauer von fünf

Jahren für den Umfang des Herzogthums und mit der weiteren Bestimmung ertheilt worden, daß bei Strafe der Erlöschung des Patents die Erfindung binnen Jahresfrist im Herzogthum zur Anwendung kommen müsse.

Wiesbaden, den 3. April 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Prinzen Nicolaus Durchlaucht zum Mitgliede des Staatsraths zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Kammerherrn Freiherrn von Syberg zum Hausmarschall und den Freiherrn Leo von Miltitz zum Kammerherrn und Hofmarschall gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptmann Malm von der Verwaltungscommission in den Ruhestand zu versetzen und den Oberstlieutenant Mathi des Ersatzdetachements zum Präses der Verwaltungscommission zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Major Klamberg auf sein Ansuchen von den Functionen als Commandant der Festung Marxburg zu entbinden und an seine Stelle den pensionirten Hauptmann Diesterweg zum Festungscommandanten zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Revisor Heinrich Münzel bei dem Finanzcollegium provisorisch der Landesbankdirection beizugeben, den Probator Weimar zum Buchhalter bei der Landesbankdirection und den Diurnisten Fröhlich zu Idstein zum Canzlisten bei dem Centralarchiv daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den nach Wallmerod designirten Justizrath Langsdorff auf seiner bisherigen Stelle zu Runkel zu belassen und den nach Runkel designirten Justizamtmann Sell von Idstein nach Wallmerod zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben die Amtsaccessisten: Stahl von Weilburg, Thewalt von Rennerod, Schuhmann von Königstein und Dilger von St. Goarshausen zu Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg, die Amtsaccessisten Büsgen von Weilburg, Bonhausen von Diez und Schlichter von Wiesbaden zu Accessisten bei dem

Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden und den Amtsaccessisten Bingel von Rastätten zum Accessisten bei der Correctionshausdirection zu Eberbach gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten: Reutner von Eltville nach Braubach, Dünkelberg von Rüdesheim nach St. Goarshausen, Birkenbihl von Langenschwalbach nach Wallmerod, Velde von Diez nach Eltville, Flügel von Montabaur nach Diez, Heymach von Wehen nach Idstein und Lauz von Wiesbaden nach Wehen und den Hofgerichtsaccessisten Herz von Dillenburg an das Amt Weilburg gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben die Recepturaccessisten: von Langen von Cronberg zum Amtsaccessisten in Königstein, Kirsch von Nassau zum Amtsaccessisten in Rüdesheim, Wilhelmi zu Diez zum Amtsaccessisten daselbst, D'Avis zu Weilburg zum Amtsaccessisten daselbst, Wehsarg von Hachenburg zum Amtsaccessisten in Rennerod, D'Avis zu Montabaur zum Amtsaccessisten daselbst, Erlenmeyer zu Langenschwalbach zum Amtsaccessisten daselbst und Sartorius zu Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Justizamte gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den zum Director der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg designirten Medicinalrath Dr. Santlus zu Selters auf sein Ansuchen an seiner bisherigen Dienststelle zu belassen, und dem Medicinalassistenten Dr. Gräser von Montabaur die Directorstelle der Heil- und Pflegeanstalt Eichberg provisorisch zu übertragen geruht.

Der bisher an dem Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden verwendete Elementarlehrer Christ ist zum Lehrer in Hochheim ernannt, Lehrer Reichard von Diez an das Gelehrtengymnasium zu Wiesbaden dirigirt und Schulcandidat Stahl von Haiger mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Diez beauftragt worden. Der am Gelehrtengymnasium zu Weilburg seither beschäftigt gewesene Elementarlehrer Pulch ist zum Lehrer an der höheren Töchterschule zu Wiesbaden ernannt und der Elementarlehrer Sauer von Hochheim an das Gelehrtengymnasium zu Weilburg versetzt worden. Der an der Realschule zu Diez verwendete Dr. Cramer ist zum Reallehrer daselbst ernannt worden. Lehrer Helsper von Birlenbach ist nach Diez, Lehrer Röder von Orlen nach Birlenbach, Lehrer Körner von Kemel nach Orlen versetzt und der frühere Lehrer Dombach von Grenzhausen zum Lehrer in Kemel ernannt worden. Lehrer Mirgel zu Wellmich ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Stuber von Johannisberg zum Lehrer in Wellmich und der pensionirte Lehrer Kreckel von Untershausen zum Lehrer in Johannisberg ernannt worden. Der Schulcandidat Rohl zu Weiperfelden ist zum Schulvicar daselbst und der Schulcandidat Jung zu Niederlahnstein zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 27. März ist der Frühmesser Krämer zu Camberg, am 10. April der Polizeicommissär Amtsaccessist von Thewalt zu Biebrich und am 15. ejusd. der Brunnenverwalter Dobel zu Langenschwalbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 11 den 19. April 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1856 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung eines weiteren Simplums directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer soll am 5. Mai dieses Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Dillenburg, den 18. April 1856.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 12 den 10. Mai 1856.

(Uebereinkunft zwischen dem Herzogthum Nassau und dem Königreich Preußen wegen Ergreifung wirksamer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifreveln in den Grenzgebieten.)

Mit der Königlich Preußischen Regierung sind wegen Ergreifung wirksamer Maßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifreveln in den Grenzgebieten die in der nachstehenden Ministerialerklärung enthaltenen Bestimmungen verabredet worden:

„Nachdem die Herzoglich Nassauische Regierung mit der Königlich Preußischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel in dem Grenzgebiete gegenseitig zu treffen, sind zwischen beiden Regierungen die nachstehenden Bestimmungen verabredet worden:

Artikel 1.

Es verpflichten sich beide contrahirenden Regierungen, die Feld-, Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche ihre Unterthanen in dem Gebiete der anderen Regierung verüben sollten, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

Uebrigens steht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete betroffenen und daselbst verhafteten Frevler nach ihren Gesetzen bestrafen zu lassen.

Artikel 2.

Für die Constatirung eines der in Artikel 1 bezeichneten Frevel, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen Staates begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen sind, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die beiderseitigen Forst- und Polizeibeamten befugt sein, die Spur der Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann.

Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern.

Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als Objecte des begangenen Frevels bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen.

Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 4.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protocoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden.

Der requirirende Forst- oder Polizeibeamte kann verlangen, daß der Polizeibeamte des Ortes, wo die Haussuchung vorgenommen werden soll, dabei zugezogen werde.

Artikel 5.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden beider Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der zu ihrer Kenntniß gebrachten Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den Gesetzen des betreffenden Staats nur immer möglich ist, auch namentlich bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde aber soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von der Vollstreckung der erkannten Strafe jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Artikel 6.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse, sowie die Beitreibung der den Flur-, Wald-, Jagd- und Fischereieigenthümern zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrags der gegen ihn erkannten Geldstrafe, des Werth- oder Schadensersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theile geleistet, so werden von dem eingegangenen Gelde zuerst die Denunciantengebühren, wo diese gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, hernach der Ersatz des Werthes und Schadens und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt.

Artikel 7.

Die im Herzogthum Nassau bestehende Vorschrift, wonach bei Feldfreveln der erste zahlungsfähige Frevler zum Rückersatz der aus der betreffenden Gemeindecasse wegen solcher Frevel vorgelegten Schadensersatzbeträge schuldig sein soll, bleibt bei der Aburtheilung der von Unterthanen des einen Staates im Gebiete des anderen verübten Uebertretungen dieser Art außer Anwendung.

Artikel 8.

Die bestehende Uebereinkunft mit Preußen vom $\frac{\text{14. September}}{\text{10. October}}$ 1821 in Betreff

der Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen (Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Nassau, Band III, Seite 40.) tritt außer Kraft.

Artikel 9.

Gegenwärtige Ministerialerklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 27. Februar 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

(L. S.) Wittgenstein."

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Februar d. Js. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. Mai 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Aufhebung des Verbots der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition durch das Herzogthum betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die Ministerialverordnung vom 21. Juni 1854 (Verordnungsblatt Nro. 14), durch welche die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art durch das Herzogthum verboten worden ist, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Wiesbaden, den 8. Mai 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Bundestagsgesandten Staatsminister von Dungern die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig verliehene Großkreuz des Ordens Heinrichs des Löwen, und

dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Nauendorf die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig verliehene Ritterkreuz desselben Ordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Lieutenant Zollmann des Ersatzdetachements auf sein Ansuchen aus Höchstihren Diensten zu entlassen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Diurnisten Schies zum Probator und den Diurnisten Carl Willms sowie den Sergeanten Hilbert vom Jägerbataillon zu Canzlisten bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben die Rechtscandidaten: Emil Leibner von Wiesbaden zum Recepturaccessisten daselbst, Adam Hisgen von Camberg zum Recepturaccessisten in Eltville, Bernhard Herz von Weilburg zum Recepturaccessisten daselbst, Theodor Halbey von Höchst zum Recepturaccessisten daselbst, Ernst Vigelius von Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Criminalgerichte, Eduard Heinzemann von Bleidenstadt zum Recepturaccessisten daselbst, Franz Ebel von Wiesbaden zum Recepturaccessisten daselbst, Georg Schindling von Wiesbaden zum Accessisten bei dem dasigen Criminalgerichte, Wilhelm Wasmuht von Kirberg zum Recepturaccessisten in Idstein, Eduard Siebert von Hadamar zum Recepturaccessisten in Hachenburg, Emil Lang von Langenschwalbach zum Recepturaccessisten daselbst, Ferdinand Möhn von Wiesbaden zum Recepturaccessisten in Nassau, Johann Georg Stähler von Dorndorf zum Recepturaccessisten in Rennerod zu ernennen und den Recepturaccessisten Deubel von Höchst nach Cronberg zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Kreisbaumeister Hoffmann zu Wiesbaden den Dienstcharacter als Baurath zu ertheilen, den nach Langenschwalbach designirten Wegbauaccessisten Thomä auf seiner bisherigen Dienststelle zu Hachenburg zu belassen und den nach Hachenburg designirten Wegbauaccessisten Cramer von Limburg nach Langenschwalbach zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Caplan Fetz von Weilmünster zum Pfarrer in Langenbach gnädigst ernannt.

Realschulcandidat Dillmann zu Limburg ist mit Versehung einer Reallehrerstelle zu Mosbach-Biebrich beauftragt, Lehrer Müller von Eschborn zum Lehrer an der Realschule zu Mosbach-Biebrich, Lehrer Weber von Sechshelden zum Lehrer in Eschborn, Lehrer Knögel von Liebenscheid zum Lehrer in Sechshelden, Schulvicar Rath von Obersberg zum Lehrer in Liebenscheid ernannt, der mit Versehung der Schule zu Oberndorf beauftragte Schulcandidat Belz an die Schulvicarstelle zu Obersberg dirigirt und der pensionirte Lehrer Simon zu Oberndorf zum Lehrer daselbst ernannt worden. Lehrer Decku von Maroth ist zum Lehrer in Langenbernbach, Lehrergehülfe Michels von Alpenrod zum Lehrer in Maroth, Lehrergehülfe Becker von Frickhofen zum Lehrergehülfen in Alpenrod ernannt und mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Frickhofen der Schulcandidat Stahl von Elz beauftragt worden. Lehrer Schunk zu Falkenstein ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrer Vollmer von Biebrich zum Lehrer in Falkenstein, Schulvicar Pfaff von Fussingen zum Lehrer in Biebrich und Schulcandidat Horn von Oberrod zum Schulvicar in Fussingen ernannt worden. Lehrergehülfe Hief von Westerburg ist zum Lehrer in Marxsayn ernannt, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Rabenscheid beauftragte Schulcandidat Klees in gleicher Eigenschaft an die Lehrergehülfenstelle zu Westerburg dirigirt und Schulcandidat Landsiedel von Allendorf mit Versehung der Schulvicarstelle zu Rabenscheid beauftragt worden.

Dem Lehrer Kopp zu Weilburg ist eine an der ersten Abtheilung der Elementarschule zu Wiesbaden neu errichtete Lehrerstelle übertragen, Lehrer Stähler von Herschbach zum Lehrer in Weilburg, Lehrergehülfe Gasser von Arfurt zum Schulvicar in Herschbach und Schulvicar Staudt von Mittelhofen zum Lehrergehülfen in Arfurt ernannt worden. Schulvicar Hölper von Dahlen ist zum Lehrer in Ransbach ernannt und Schulcandidat Immel von Dehrn mit Versehung der Schulvicarstelle zu Dahlen beauftragt worden. Lehrergehülfe Krämer zu Münster ist zum Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Jung von Holzhausen zum Lehrer in Hochheim ernannt und Schulcandidat Reuter von Idstein mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Holzhausen beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Seck beauftragte Schulcandidat Gasser ist von der Annahme dieser Stelle entbunden und Schulcandidat Blum von Steinbach an dieselbe dirigirt worden. Der Schulcandidat Demmer zu Weinbach ist zum Lehrergehülfen und die Schulcandidaten Gros zu Mudenbach und Pauli zu Molsberg sind zu Schulvicaren an den von ihnen seither provisorisch versehenen Schulstellen ernannt worden.

Todesfälle.

Am 23. März ist der Lehrer Schwarz zu Ransbach, am 15. April der Amtsprocurator Vietor zu St. Goarshausen, am 17. ejusd. der Lehrer Weidenfeller zu St. Goarshausen, am 22. ejusd. der Lehrer Ebertshäuser zu Gutenacker und am 6. Mai der Pfarrer Dausener zu Niederglabbach mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 13 den 21. Mai 1856.

(Den Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 betreffend.)

Nachdem der durch die zweite Conferenz des deutschen Postvereins beschlossene Nachtrag zu dem durch Verordnung vom 30. Juni 1852 veröffentlichten revidirten Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 die Genehmigung erhalten hat, so werden nunmehr nachstehend die diesen nachträglichen Vertrag bildenden zwölf Artikel sammt den als Anlage zu dem ersten Artikel gehörigen „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen" andurch unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen dieses Nachtragvertrags vom 1. Mai 1856 an für den Postverkehr zwischen dem Herzogthum und den nicht zum Taxis'schen Postgebiet gehörigen Postvereinsstaaten, insbesondere auch den zur Preußischen Gesammtmonarchie gehörenden Hohenzoller'schen Landen und den Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen in Wirksamkeit treten.

Gleichzeitig ist genehmigt worden, daß die erwähnten neuen „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen" von gleichem Zeitpunkte an auch auf den internen Verkehr des Herzogthums und des Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postgebiets unter dem Vorbehalt Anwendung finden, daß daraus keine Abänderung in der

der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung postlehenvertragsmäßig obliegenden Haftverbindlichkeit für Postsendungen hergeleitet werde.

Wiesbaden, den 9. Mai 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Nachtrag
zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851.

Artikel 1.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Artikel 2.

Münzwährung respective Saldirung.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereinspostverwaltungen (Artikel 9 des revidirten Vereinsvertrags) geschieht, soferne nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat. Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 3.

Transitgebühren.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Artikel 15 b. des Vereinsvertrags) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpostsendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifbandsendungen, und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereinspostverwaltungen transitiren.

Artikel 4.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formats durchweg der Behandlung als Briefpostsendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 des revidirten Vereinsvertrages bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen

aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichtes, in soferne die Vorschriften über zollämtliche Behandlung nicht entgegenstehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezugs als Briefpostsendungen zu behandeln.

Artikel 5.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzern per Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungsporto und der Zuschlag eingehoben. Bei Ermittlung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu 3 Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet und es ist hiernach das Ergänzungsporto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder 3 Kreuzern per Loth aber ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 6.

Kreuz- oder Streifbandsendungen.

Für Kreuz- oder Streifbandsendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpfennige) per Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifbandsendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Lochtheile angesetzt. Kreuz- und Streifbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Artikel 7.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen zu behandeln.

Artikel 8.

Garantie.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62 des revidirten Postvereinsvertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht. Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch den Vereinspostverwaltungen gegenüber nicht statt. Dagegen haben bei diesfälligen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Artikel 9.

Nachnahme.

Die Bestimmung in dem Absatze 2 des Artikels 63 des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Artikel 10.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 11.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereinsvertrages.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33 und 71 des revidirten Postvereinsvertrages treten außer Geltung

Artikel 12.

Ratification und Dauer des Nachtrags.

Die Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1856 ins Leben treten, und von gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereinsvertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Bestimmungen

über die

äußere Beschaffenheit und die Behandlung

der

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit **poste restante** bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „**poste restante**" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in soferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

§. 4.

Begleitbriefe bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder

aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleitadresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleitadresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke **mit** und solche **ohne** Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu **einem** Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

§. 8.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpostgegenstände, müssen, in soferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 9.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, sowie der Mustersendungen, vergleiche §§. 13 und 14.)

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 10) müssen mit einem Kreuzcouvert und mit 5 Siegeln verschlossen sein.

§. 10.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit 5 Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben, vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen, für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 13.

Kreuzbandsendungen.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotteriegewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, deßgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzbandtaxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

§. 14.

Waarenproben- und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Portoermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 15.

Recommandirte Briefe.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retourrecepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retourrecepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dies der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

§. 16.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silbercourant auszudrücken. Bei Werth-

sendungen aus Ländern außerhalb des Postvereins erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgränzpostanstalt.

§. 17.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 18.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpostgegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 19.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen

Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabepostanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 20.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

Die Aufgabepostanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

§. 21.

Portoerhebung für nachzusendende Retourbriefe.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne Ansatz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

§. 22.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereinspostanstalt an die andere erfolgt in den Quarten wie die Vergütung von Weiterfranco.

§. 23.

Vorschußsendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . "

und die Thaler= oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 24.

Frankirungsvermerk.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. 2c.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungsvermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungsvermerkes amtlich attestirt.

§. 25.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

§. 26.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 27.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch ge-

stattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 28.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 29.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpostgegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpostsendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

§. 30.

Wiegen der Postsendungen.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1) die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, sofern das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt;
2) Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und
3) sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Lohtheile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reducirt.

§ 31.

Stempeln der Briefe ꝛc.

Gestempelt werden:

1) die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpostsendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe
   mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung
   auf der Adresse oben rechts;
2) die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzbandsendungen
   mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)“

in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3) dieselben Gegenstände, wie ad 1 und 2 so weit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt

auf der Rückseite;

4) die Freimarken

mit dem landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsstaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

§. 32.

Francobezeichnung.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in so vielen Beträgen, als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franco unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco" („W. F.") anzusetzen.

§. 33.

Retourrecepisse.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungsschein (Retourrecepisse) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muster gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Formular.

(Vorderseite.)

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Des Empfängers

Stand — Name — Wohnung

Daß ich Endesunterschriebener von de Post- hierselbst einen recommandirten Brief aus von richtig erhalten, bescheinige hiermit.

den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retourrecepisse

nach

---

§. 34.

Behandlung der Nachnahmesendungen.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von der Abgabepostanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelößten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheines hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Formular.

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschußgegenstände.

D Post zu wolle hierunter bemerken, ob d mit der heutigen Post dahin abgehend e an in , worauf Postvorschuß haften, eingelöset worden ist oder nicht?

, den ten 18

Post.

Die oben erwähnte Vorschußsendung ist am ten hier eingegangen und eingelöset worden.

, den ten 18

Post.

(Rückseite.)

Vorschußrückschein

nach

---

§. 35.

Bezeichnung der Fahrpostsendungen.

Alle mit einem Begleitbriefe versehenen Fahrpostsendungen sind bei der Aufgabepostanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Charten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpostsendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

§. 36.

Briefpost und Fahrpostsendungen.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpostgegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpost gehören:

1) Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an dieselben;
2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) recommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifbandsendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienstcorrespondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit declarirtem Werthe;
3) Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben;
4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);
5) Gelder und Päckereien aller Art.

§. 37.

Eintragung in die Charten.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Charten eingetragen.

Gleich den recommandirten Briefen werden in die Charten speciell eingetragen:

1) die im §. 36 unter 1. erwähnten Briefe;
2) vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retourrecepisse) über recommandirte Briefe;
3) Rückscheine über eingelöste Postvorschußsendungen;
4) Rückmeldungen über Berichtigung der Ansätze in den Charten;
5) Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und
6) Briefpackete, welche in andere aufgenommen werden.

§. 38.

Anfertigung und Abnahme der Briefchartenschlüsse.

Bei Anfertigung eines Briefchartenschlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagenbeträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereinspostanstalt einen Briefchartenschluß empfängt, hat die in der Charte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Charten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Charte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Charte zurückzusenden.

§. 39.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpostsendungen.

1. Bei Expedition der Fahrpostsendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtcharte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehres solches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Charte (Geldcharte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Fahrpoststücke erfolgt zwischen den Vereinspostanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

a. in bloßgehenden Chartenschlüssen, oder

b. in geschlossenen Beuteln, oder

c. in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

3. Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a. alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;

b. alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, soferne dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;

c. alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Spedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Chartenschlusses werden in der Charte, soferne diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenstücke schon enthält, mit W („Wagenstück") bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Chartenschlusse nur Ein Geldbrief, so wird derselbe den sub. N. 3. lit. c. angeführten Briefen beigefügt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbriefpacket formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine besondere Geldcharte angefertiget, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldcharte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbriefpacket, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbriefpacket wird mit der Bezeichnung: „Geldbriefpacket" versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der im Packete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Charte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbriefpacket mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpoststücken, sowie mit den, in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpostbeutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbriefpacketes mit der Stückzahl

der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Charte vermerkt, und diese den Cours-papieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel, da wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwillig, ohne Nath, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor Allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel selbst aber unverletzt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbriefpackete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbriefpacketes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegelabdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbriefpacket an seinem Verschlusse oder sonst beschädiget, oder ergibt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Charte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Geldbriefpacketes, soweit dies ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren, die Stelle desselben vertretenden unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagebögen, Bindfäden rc. rc. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgeschritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

a. nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;

b. das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;

c. über den ganzen Thatbestand sofort ein Protocoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindfaden und der zum Verschlusse des Beutels verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesetzte Behörde eingesendet;

d. der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspedition eingehenden Fahrpostbeutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpostbeutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protocolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpostbeutel, Anwendung.

8. Gehen bloßgehende Wagenstücke beschädiget ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protocoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

§. 40.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbeweises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahntransporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

§. 41.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, sowie die Beseitigung desselben, ist der zuspedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 43.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpostsendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabepostanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§. 44.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der ab-

sendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberkellermeister Hofkammerrath Köpp zu Biebrich in Anerkennung seiner langjährigen treuen und nützlichen Dienstleistungen die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Der Bataillonsarzt Dr. Büsgen zu Weilburg, sowie die Medicinalaccessisten: Dr. Cramer zu Hachenburg, Dr. Menges zu Obertiefenbach, Dr. Thewalt zu Montabaur, Dr. Weisbrodt zu Catzenelnbogen und Dr. Widerstein zu Herborn sind als in der practischen (zweiten) Prüfung bestanden angenommen worden. Sodann sind nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde: Mathias Heuser von Schwanheim, Dr. Carl Kayser von Eppenrod, Dr. Jakob Hermann Knapp von Dauborn, Dr. Wilhelm Deußer von Camberg, Heinrich Cramer von Montabaur, Dr. Rudolph Wolf von

Hachenburg, Dr. Heinrich Menges von Limburg und Anton Fluck von Oberbrechen; — in die Zahl der geprüften Candidaten der Pharmacie: Ferdinand Barth von Camberg und Rudolph Lötze von Driedorf; — und in die Zahl der geprüften Candidaten der Thierheilkunde: Georg Fischbach von Prath und Johann Baudermann von Höchst, aufgenommen worden.

Der Schulinspector Pfarrer Schulz zu Holzappel ist auf sein Ansuchen von der Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amt Diez entbunden und dieselbe dem Pfarrer Kayser zu Eppenrod übertragen worden.

Dem Lehrer Höfer von Oberneisen ist eine neu errichtete Lehrerstelle zu Wiesbaden übertragen, Lehrer Triesch von Wasenbach zum Lehrer in Oberneisen, Lehrergehülfe Stiehl von Wehen zum Lehrer in Wasenbach, Schulvicar Diehl von Hohenroth zum Lehrergehülfen in Wehen ernannt und Schulcandidat Betz von Heisterberg mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hohenroth beauftragt worden. Dem Lehrer Heckersdorf zu Heinzenberg ist eine neu errichtete Lehrerstelle zu Wiesbaden übertragen, Lehrer Dapprich von Idstein zum Lehrer in Heinzenberg, Lehrer Schmidt von Born zum Lehrer in Idstein, Lehrer Klein von Wiesbaden zum Lehrer in Born ernannt und Schulcandidat Neumann von Heßloch mit Versehung einer Lehrergehülfenstelle zu Wiesbaden beauftragt worden. Lehrer Wagner zu Eberbach ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienst entlassen, Lehrer Kuh von Burg nach Eberbach, Lehrer Sohn von Clarenthal nach Burg, Schulvicar Weber von Bretthausen nach Clarenthal versetzt, Lehrergehülfe Bechtel von Dotzheim zum Schulvicar in Bretthausen ernannt und der beurlaubte Lehrergehülfe Hehner zu Dotzheim daselbst wieder angestellt worden. Schulvicar Spieß zu Langenbach ist nach Gutenacker versetzt, Schulcandidat Zipp von Niedershausen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Langenbach und Schulcandidat Raßmann von Möttau mit Versehung der Schulvicarstelle zu Weißenberg beauftragt worden. Schulvicar Weber zu Linter ist zum Lehrer daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 14 den 12. Juni 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben in der Erwägung, daß die Verkehrsverhältnisse eine Erweiterung der der Landesbank durch das Gesetz über die Errichtung derselben vom 16. Februar 1849 ertheilten Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten wünschenswerth machen, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen wie folgt:

Unter Bezugnahme auf §. 23 des Gesetzes vom 16. Februar 1849, die Errichtung einer Landesbank betreffend, wird die Landesbank ermächtigt, neben den als Banknoten cursirenden Landescreditcassenscheinen weitere Banknoten im Betrage von fünfmal hundert tausend Gulden auszugeben, welche bei allen Zahlungen an öffentlichen Cassen im vollen Nennwerthe angenommen, auch bei der Hauptcasse der Landesbank jederzeit gegen baares Geld eingelöset werden müssen.

Der Nennwerth und die Form der, kraft gegenwärtigen Gesetzes ausgegeben werdenden Banknoten, sind vor der Verausgabung öffentlich bekannt zu machen.

So gegeben Biebrich den 7. Juni 1856.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. **Wittgenstein.**

(Die Ernennung eines Generalconsuls der Niederlande für das Herzogthum Nassau betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Kaufmann und Banquier, Herrn J. Rigaud zu Frankfurt a. M., als Königlich Niederländischen Generalconsul für das Herzogthum Nassau anzuerkennen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 2. Juni 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Beendigung der Stockbücher in den vorläufig eximirten Gemarkungen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf den §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 und die Verordnung der Ministerialabtheilung der Justiz vom 26. Mai 1854, „die Bekanntmachung der Gemarkungen, welche von der Stockbuchsaufstellung vorläufig ausgenommen worden sind, betreffend" wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die nachstehenden Gemarkungen: Mandeln Amts Dillenburg, Kroppach Amts Hachenburg, Malmeneich Amts Hadamar, Todtenberg Amts Marienberg, Dernbach Amts Montabaur, Freilingen Amts Selters, Görgeshausen, Goldhausen, Ruppach und Weroth Amts Wallmerod, die Stockbücher am 1. Januar 1857 beendigt und zur regelmäßigen Fortführung vorbereitet sein werden.

Nach Ablauf dieses Tages können, nach Maßgabe der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 diejenigen Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte, deren Eintrag in die Stockbücher der fraglichen Gemarkungen versäumt worden ist, gegen den späteren Erwerber eines dinglichen Rechts an der Liegenschaft nicht geltend gemacht werden.

Es ist Amtspflicht der mit der Aufstellung der Stockbücher beauftragten Behörden, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintrag der bestehenden Pfandrechte und Eigenthumsvorbehalte erfolgt. Ueberdieß sind Höchster Entschließung gemäß alle durch Hypothek oder sogenannten Eigenthumsvorbehalt gesicherte Gläubiger durch eine von dem betreffenden Herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte zu erlassende Edictalladung aufzufordern, bei Vermeidung des gedachten Rechtsnachtheils ihr dingliches Recht vor dem 1. Januar 1857 bei dem zuständigen Landoberschultheissen anzumelden, nachzuweisen, und den Eintrag in das Stockbuch zu erwirken.

Wiesbaden, den 4. Juni 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Muthungs- und Belehnungsgesuche betreffend.)

Um weiteren Unzuträglichkeiten zu begegnen, ist die Anordnung getroffen worden, daß am Wohnsitze der Herzoglichen Bergmeistereien künftig und vom 15. Juni dieses Jahres an bis auf anderweite Verfügung Muthungs- oder Belehnungsgesuche nur während der Tageszeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr eingereicht und präsentirt werden sollen.

Wiesbaden, den 28. Mai 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Commandanten des Landjägercorps Oberstlieutenant von Holbach die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Obersteuerrath von Marschall in den Quiescentenstand zu versetzen und den Rechnungskammerprobator Schaus zum Probator bei dem Finanzcollegium zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Amtmann Knisel zu Herborn den Dienstcharacter als Justizrath zu ertheilen, den Amtsaccessisten Stöckicht zu Herborn zum Amtsprocurator, mit dem Wohnsitze zu Herborn, die Criminalgerichtsaccessisten Böing und Brinckmann zu Wiesbaden zu Amtsaccessisten, ersteren zu Nastätten und letzteren zu Wallmerod, den Recepturaccessisten Kreizner von Hadamar zum Amtsaccessisten in Hachenburg zu ernennen und den Recepturaccessisten Bellinger von Wiesbaden an die Receptur zu Hadamar zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Medicinalaccessisten Dr. Mandt zu Braubach die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Bergmeistereiaccessisten, Berggeschwornen Grandjean zu Marienberg die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen, den Bergmeistereiaccessisten Frohwein von Diez zum Berggeschwornen zu Marienberg, den Candidaten der Berg- und Hüttenkunde Franz Ulrich von Langenschwalbach zum Accessisten bei der Bergmeisterei Weilburg und den Candidaten Johann Bellinger vom Hof Sophienthal zum Accessisten bei der Bergmeisterei Diez zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben der von Seiten Seiner Erlaucht des Grafen von Neu-Leiningen-Westerburg erfolgten Präsentation des Pfarrers Dieckmann von Bechtheim zur Pfarrei Wilmenroth die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt, den Caplan Müller von Selters zum Pfarrvicar in Bierstadt, den Pfarrvicar Eyring von Bierstadt zum Caplan in Selters und den Candidaten Bömel von Sulzbach zum Caplan in Weilmünster gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Schäfer zu Mittelheim aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Gartendirector Thelemann zu Biebrich den Rang der Herzoglichen Recepturbeamten zu verleihen geruht.

Lehrer Schmidt zu Lohrheim ist in den Ruhestand versetzt und Schulvicar Buhlmann zu Attenhausen zum Lehrer daselbst ernannt worden. Die Schulcandidaten: Frankenbach zu Wallenfels, Windisch zu Glashütten und Klein zu Gießenhausen sind zu Schulvicaren, und der Schulcandidat Horz zu Limburg ist zum Lehrergehülfen an den von ihnen seither versehenen Schulstellen ernannt worden. Lehrer Stähler zu Dorndorf ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Schnorr von Filsen zum Lehrer in Dorndorf, Schulvicar Behr von Miellen zum Lehrer in Filsen ernannt und der Schulcandidat Müller von Erbach mit Versehung der Schulvicarstelle zu Miellen beauftragt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 15 den 16. Juni 1856.

(Die in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden inneren Steuern betreffend.)

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. April 1853 (Verordnungsblatt Nr. 17 von 1853) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem im Königreiche Württemberg eine Revision der Bestimmungen über Malzsteuer stattgefunden hat, die Uebergangsabgabe von dem aus den übrigen Zollvereinsstaaten nach dem Königreich Württemberg gehenden geschrotenen Malze auf 22 Kreuzer für das Württembergische Simri festgesetzt worden ist, während die Uebergangssteuersätze

von 24 Kreuzer für das Württembergische Simri ungeschrotenes Malz,

von 3 Gulden für den Württembergischen Eimer braunes, und

von 2 Gulden für den Württembergischen Eimer weißes Bier

unverändert geblieben sind.

Wiesbaden, den 4. Juni 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Den mit der Republik Mexico abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend.)

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit Ausnahme des Königreichs Hannover, einerseits und der Republik Mexico andererseits unter dem 10. Juli 1855 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen genehmigt und die Ratificationsurkunde ausgetauscht worden, zufolge Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs in dem deutschen Wortlaute desselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es wird dabei in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung des Vertrags getroffenen Abreden bemerkt:

1) die Worte in Artikel 4:

„vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde"

sollen sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Absatz von den Worten:

„und die Producte" ab bis zum Ende des Satzes beziehen;

2) die Worte in Artikel 14:

„und zum localen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthalts"

sollen nur den Sinn haben, daß den im Gebiete der contrahirenden Theile residirenden Consularagenten jeden Ranges, und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Localbehörden ihres respectiven Aufenthaltes gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Wiesbaden, den 7. Juni 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Im Namen

der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handelsbedürfnisse zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder und Landestheile: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, so wie der folgenden Mitglieder des deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz und Reuß-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchst Ihren Geheimen Kriegsrath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen

Adlerordens dritter Classe mit der Schleife, Commandeur erster Classe des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten, und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens,

und

Seine Durchlauchtige Hoheit der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchstihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Classe der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied des obersten Justiz-Tribunals, und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souverainen der contrahirenden deutschen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der contrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handelsfreiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (commercio de escala) und das Recht, an einem Küstenpunkte

Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen **(cabotage)** nicht inbegriffen.

Artikel 3.

Die jedem der contrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

Artikel 4.

Es sollen in den mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Schiffen der contrahirenden deutschen Staaten und eben so in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf mexikanischen Schiffen, ebenso wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den contrahirenden deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der contrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden contrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

Artikel 5.

Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen, von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird, anerkannt sind; vorausgesetzt, daß die

Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefaßt und mit der Unterschrift der betreffenden heimatlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

Artikel 6.

Es sollen in den contrahirenden deutschen Staaten auf die mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes, und eben so in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der contrahirenden deutschen Staaten keine anderen oder höhreren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden contrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhrverbot stattfinden, welches nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

Artikel 7.

Die beiden hohen contrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, daß die Flagge die Waare deckt, das heißt, daß die Effecten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegscontrebande, und daß das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegscontrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll.

Artikel 8.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone und andere Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dollmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen der contrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und untrr gleichen Bedingungen in den contrahirenden deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Großen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegscontrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jedes der contrahirenden Theile nur den Großhandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verstatten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

Artikel 9.

In Allem was auf die Hafenpolizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Localverordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht vom Polizeidienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes genießen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichem was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schließt das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden contrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblem Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der contrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der contrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landesgesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theils etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

Artikel 11.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der contrahirenden deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preußen und Sachsen bewilligten Vorrechts genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungsfeierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Concession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die contrahirenden deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich daselbst aufhaltenden mexikanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

Artikel 12.

Im Kriegsfalle sollen die Angehörigen der beiden contrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angesessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniß fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen, und sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch

sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern auferlegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschaftsactien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

Artikel 13.

Sollte der Fall eintreten, daß einer der contrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden contrahirenden Theile und auf die daraus hervorgehende Ungewißheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, daß ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelsschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraussetzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweitenmale versuchen sollten in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, daß in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegscontrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

Artikel 14.

Jeder der contrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum localen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen residiren.

Bevor aber irgend ein Consularbeamter seine consularischen Functionen ausüben darf, muß derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die contrahirenden

Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Consuln diejenigen einzelnen Puncte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, daß sich dies allgemein auf alle dortigen Consularagenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Mexiko's in den contrahirenden deutschen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Consuln der contrahirenden deutschen Staaten dieselben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den mexikanischen diplomatischen Agenten und Consuln in den contrahirenden deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Consuln, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Die beiderseitigen Consuln, Viceconsuln und Consularagenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Parteien oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effecten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in welchem Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöset werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisation des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Consuln, Viceconsuln und Consularagenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlaß sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Consuln, Viceconsuln und Consularagenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitänen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne daß die Localbehörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitäns oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, daß diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Recurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die competenten Gerichtsbehörden, Richter und Beamte sich wenden und die erwähnten Deserteure schriftlich reclamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zu der betreffenden Schiffsmannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consuln, Viceconsuln und Consularagenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reclamirenden Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des Seegebiets eines der contrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier englischen Meilen vom Ufer festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

Artikel 15.

Sollte einer der contrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniß ohne eine solche erfolgt ist, oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniß geknüpft ist, genießen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Continents zu bewilligen, welche früher spanische Colonieen waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen

müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne daß dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

Artikel 16.

Beide Theile behalten allen deutschen Staaten, welche in der Folge in den deutschen Zollverein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratificationsauswechselung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von den contrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer officiellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrags aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat December ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preußen vom 18. Februar 1831 und mit der Krone Sachsen vom 4. October desselben Jahres in Gültigkeit.

Zu Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und mit ihren Wappen untersiegelt in der Hauptstadt Mexiko, am zehnten Tage des Monats Juli des Jahres Eintausend achthundert und fünf und fünfzig.

(sig.) Emil Karl Heinrich Freiherr von Richthofen.
(L. S.)

(sig.) Manuel Diez de Bonilla.
(L. S.)

Extrabeilage

zu

Nr. 15. des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau.

Wiesbaden, den 7. Juli 1856.

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, die Durchlauchtigste verwittwete Frau Herzogin Pauline zu Nassau, geborene Prinzessin von Württemberg, Königliche Hoheit, heute den 7. Juli, Nachmittags nach 4 Uhr, aus diesem Leben abzurufen.

Höchstem Specialbefehle zufolge wird dieses höchstbetrübende Ereigniß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Seiner Hoheit dem Herzog gewährt in Höchstihrem herben Schmerze die Ueberzeugung einen wohlthätigen Trost, daß das ganze Land die hohen Tugenden sowie die edlen wohlwollenden Eigenschaften der in Gott ruhenden Herzogin erkannt hat, und ihren Verlust mit tiefer Wehmuth betrauert.

Das Trauergeläute hat in allen Gemeinden des Herzogthums vierzehn Tage, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, jedesmal von 12 bis 1 Uhr Mittags, auf die gewöhnliche Art stattzufinden und sind während dieser vierzehn Tage alle öffentlichen Lustbarkeiten einzustellen.

Wiesbaden, den 7. Juli 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 16 den 19. Juli 1856.

(Die Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgabe von Branntwein betreffend.)

Nachdem das der Verordnung vom 5. September 1855 (Verordnungsblatt Nr. 22 von 1855) beigefügte und durch die weitere Verordnung vom 23. October 1855 (Verordnungsblatt Nr. 25 von 1855) berichtigte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen einer Revision unterzogen worden ist, wird das neu aufgestellte Verzeichniß, welches nunmehr an die Stelle des durch die Verordnung vom 5. September 1855 publicirten Verzeichnisses tritt, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 9. Juli 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großh. Hessen	Butzbach
2	Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim	Usingen	" "	Obermörlen
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	" "	Homburg
4	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel	" "	Homburg
5	" Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst	" "	Rödelheim
6	Von Frankfurt über Nied nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
7	Auf dem Main nach Höchst .	Höchst	Großh. Hessen	Kelsterbach
	" " Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	" " Hochheim	Hochheim		Kostheim
				Castel
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim . . .	Hochheim	Großh. Hessen	Castel
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	Großh. Hessen	Castel
10	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	" Flörsheim	Flörsheim		
	" Hochheim	Hochheim	Großh. Hessen	Castel
	" Biebrich .	Biebrich		
	" Wiesbaden	Wiesbaden		

Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	Uebergangssteuerstellen in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
11	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Mainz
	„ Eltville .	Eltville		Castel
	„ Oestrich .	Oestrich		Budenheim
	„ Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	„ Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
12	Auf dem Rhein nach Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	„ St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	„ Braubach . .	Braubach		St. Goar
	„ Oberlahnstein .	Oberlahnstein		Boppard
	„ Niederlahnstein .	Niederlahnstein		Coblenz
				Ehrenbreitstein
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein
14	„ „ „ Ems . . .	Ems		
15	„ „ „ Montabaur .	Neuhäusel		
16	„ Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	„	Dierdorf
17	„ Altenkirchen n. Herschbach .	Wahlrod	„	Altenkirchen
18	„ „ „ Hachenburg	Hachenburg		
19	„ Siegen nach Dillenburg .	Allendorf	„	Wilnsdorf
20	„ Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	„ Bischoffen nach Herborn .	Offenbach		Bischoffen
22	„ Wetzlar nach Herborn . .	Sinn	Preußen	Ehringen
23	„ „ „ Weilburg .	Weilburg		Braunfels

(Patent auf eine Maschine zum Thonschneiden, Schlämmen, Vermengen und Verarbeiten breiiger Substanzen.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Maschinenfabricanten C. Schlickeysen zu Berlin auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte neue Maschine zum Thonschneiden, Schlämmen, Vermengen und Verarbeiten breiiger Substanzen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 28. Juni 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Grimmel.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Legationsrath Grafen von Bismark die Erlaubniß, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Ritterkreuz des Herzoglich Sächsischen Ernestinischen Hausordens, und

dem Baurath Hoffmann zu Wiesbaden die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden zweiter Classe

annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben der Oberhofmeisterin Freifrau von Thüngen, geborenen Gräfin von Bismark, die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtsaccessisten Faßbender von Runkel nach Nassau gnädigst versetzt und den Bauaccessisten Usener von Biebrich zum Accessisten bei der Landesregierung gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Medicinalräthen Dr. Müller zu Wiesbaden und Dr. Thilenius zu Höchst den Dienstcharacter als Obermedicinalräthe und dem Amtsapotheker Bertrand zu Langenschwalbach den Dienstcharacter als Medicinalassessor gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Medicinalrath Dr. Mellor von Marienberg nach Hadamar zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Döring von Weilmünster zum Medicinalrath in Marienberg zu befördern, die Medicinalassistenten Dr. Lautz von Michelbach nach Montabaur und Dr. Chelius von Brandoberndorf nach Weilmünster zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Seck zu Haintchen zum Medicinalassistenten des Bezirks Usingen, mit dem Wohnsitze zu Haintchen, den Medicinalaccessisten Dr. Helmrich von Oberursel zum Medicinalassistenten des Bezirks Wehen, mit dem Wohnsitze zu Michelbach, zu ernennen, den Medicinalaccessisten Dr. Herz von Eppstein nach Hochheim zu versetzen und dem Dr. Panthel zu Limburg auf sein Ansuchen seine frühere Dienststelle als Medicinalaccessist daselbst wieder zu verleihen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Recepturbeamten Rath Gemmer zu Runkel in den Ruhestand, die Recepturbeamten Schmidt von Marienberg nach Runkel und Bausch von Bleidenstadt nach Marienberg zu versetzen, und den Revisor Löw bei dem Finanzcollegium zum Recepturbeamten in Bleidenstadt zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Reallehrer Dr. Eickemeyer an dem Gymnasium zu Weilburg, sowie den Reallehrer Dr. Deutschmann und den Collaborator Colombel an dem Gymnasium zu Hadamar zu Conrectoren gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Seminardirector Lex zu Usingen zum Mitglied der evangelisch-theologischen Prüfungscommission gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den zweiten Pfarrer Eibach zu Wiesbaden zum Decan für die Pfarreien der Stadt Wiesbaden und zum ersten Pfarrer daselbst, den zweiten Pfarrer Kirchenrath Dietz von Diez zum zweiten Pfarrer zu Wiesbaden, den dritten Pfarrer Steubing von Wiesbaden zum zweiten Pfarrer zu Diez und den Caplan Köhler zu Wiesbaden zum dritten Pfarrer daselbst zu ernennen, dem Pfarrer Spieß von Wehen die Pfarrei Bechtheim, unter Belassung der Verwaltung des Decanats Wehen, dem Pfarrer Freudenberg von Oberroth die Pfarrei Wehen, dem Pfarrvicar Weißbrodt von Ackerbach die Pfarrei Oberroth, dem Caplan Menke von Montabaur das Pfarrvicariat zu Ackerbach und dem Candidaten Cunz von Schaumburg die Caplanei Montabaur zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Musikdirector Hempel zu Weilburg die Annahme der ihm von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehenen Verdienstmedaille gnädigst gestattet, und dem Heinrich Neuhoff zu Dillenburg die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr gnädigst verliehen.

Leonhard Schulz von Kemel ist nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Forstwissenschaft aufgenommen worden.

Lehrer Junker von Cransberg ist nach St. Goarshausen, Lehrer Zirvas von Niedergladbach nach Cransberg, Lehrer Hilpisch von Neuhäusel nach Niedergladbach, Lehrer Schäfer von Langenhahn nach Neuhäusel versetzt, Lehrergehülfe Becker von Marxheim zum Lehrer in Langenhahn ernannt und Schulcandidat Pehl zu Haintchen mit Versehung der Lehrergehülfenstelle in Marxheim beauftragt worden. Lehrer Kunz zu Dreifelden ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und der frühere Lehrer Müller zu Patersberg zum Lehrer in Dreifelden ernannt worden. Lehrergehülfe Schrankler zu Eisenbach sowie die Schulvicare: Horn zu Wollmerschied, Weidenfeller zu Ruppach und Gauschmann zu Altenhain sind zu Lehrern an ihren bisherigen Stellen und der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Langendernbach beauftragte Schulcandidat Reusch zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden. Der zur Aushülfe an die Realschule zu Limburg dirigirte Lehrergehülfe Schirg ist definitiv zum Lehrergehülfen an derselben ernannt worden.

Todesfälle.

Am 22. Juni ist der Lehrer Prätorius zu Höchst, am 23. ejusd. der Recepturbeamte Revisionsrath Hein zu Montabaur und am 6. Juli der Rechnungskammercanzlist Perabo mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 17 den 9. August 1856.

(Den Verkehr auf der zum Gebrauche des Publicums zu eröffnenden Strecke der Wiesbadener Eisenbahn zwischen Mosbach und Rüdesheim betreffend.)

Die Polizeivorschriften, welche durch die Verordnung vom 19. September 1839 zum Schutze der zwischen Frankfurt, Castel und Wiesbaden errichteten Taunuseisenbahn, und zur Sicherung des Verkehrs auf derselben erlassen worden sind, sind mit Höchster Genehmigung vorläufig und bis auf weitere Verfügung auch auf die dem Verkehr zu übergebende Strecke der Wiesbadener Eisenbahn von dem Anlehnungspuncte dieser Eisenbahn an die Taunuseisenbahn bei Mosbach bis Rüdesheim für anwendbar erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 8. August 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. v. Schott.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben geruht, Seine Durchlaucht den Prinzen Nicolaus zu Nassau zum aggregirten Major im Jägerbataillon zu ernennen.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Reichmann von Hadamar nach Runkel zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Medicinalrath Dr. Müller zu Langenschwalbach den Dienstcharacter als Obermedicinalrath gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Oberforstamtsaccessisten Remnich von Dillenburg an das Oberforstamt zu Hachenburg und den Oberforstamtsaccessisten Christ von Hachenburg an das Oberforstamt zu Dillenburg zu versetzen geruht.

Die durch Versetzung des Kirchenraths Dietz zur Erledigung gekommene Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amt Diez ist dem Pfarrer Steubing zu Diez übertragen worden.

Der Lehrergehülfe Meurer zu Nentershausen ist zum Lehrer daselbst, der Schulvicar Husch von Obernhain zum Lehrer in Mittelfischbach ernannt und der mit Versehung der dasigen Schule seither beauftragt gewesene Schulcandidat Kern an die Schulvicarstelle zu Obernhain dirigirt worden. Lehrer Reichmann von Edelsberg ist zum Lehrer in Brandoberndorf, Lehrer Diehl von da zum Lehrer in Wiesbaden und Lehrer Völpel von da zum Lehrer in Edelsberg ernannt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Neuenhain beauftragte Schulcandidat Wohlfahrt ist seiner Functionen entlassen und sind dieselben dem Schulcandidaten Heinz von Großholbach übertragen worden. Schulvicar Pfeiffer zu Langenbach ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und mit Versehung der dasigen Schulvicarstelle Schulcandidat Schwarz von Gemünden beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Winden beauftragte Schulcandidat Petri ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 14. Juli ist der Recepturaccessist Weyer von Oberlahnstein mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 18 den 12. August 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung die Erhebung von weiteren zwei Simpeln directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 15. September und ein weiteres Simplum am 5. November 1856 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Biebrich den 9. August 1856.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 19 den 27. August 1856.

(Den mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.)

Der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits unter dem 26. Januar d. J. abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse wird, nachdem derselbe von sämmtlichen hohen contrahirenden Theilen genehmigt und die Ratificationsurkunden ausgetauscht worden, zufolge Entschließung Seiner Hoheit des Herzogs nachstehend nebst den Anlagen I., II. und III. desselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 18. August 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Oberfinanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwitz,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in d Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umg kehrt, die Bremischen Schiffe, welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eine anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, solle ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffen den Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zu Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen od Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie d Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuh nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffe wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch au Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied ihres Ursprungs oder Eigenthümers, die, von we chem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens, oder dur Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren, bi für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiff oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten ausgeführt werden, solle

in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben dürfen in keinem der contrahirenden Staaten

1) Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theiles ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2) Waaren, welche aus dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3) Ausfuhrgegenstände beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande

behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den, unmittelbar über die Landgränze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2, in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgabenermäßigung auf den direct aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen contrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Gränzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundnachbarliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des reblichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die beiderseitigen Gränzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses

Zwecks ist die in der Anlage I beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleich-handels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Er-leichterungen zu gewähren, welche ohne Gefährdung des Zollinteresse zulässig erscheinen, i man übereingekommen, daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelst der Eisenbah und der Weser ein zollvereinsländisches Hauptzollamt mit besonders festzusetzenden Befug nissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Local täten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in de Anlage II beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waarenabsatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonder überseeischen Ländern soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollve einsniederlage unter Aufsicht und Controle des im vorstehenden Artikel erwähnten Haup zollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben ve zollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in de Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage ste der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtunge auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch d vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Contrahente übereingekommen:

1) die hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs de Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenever an, so wie an d rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2) die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namen lich Butendieck, Timmersloh, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, so wie sämm liche Borgfelder Wiesen,
3) die Wumme und Lesum oberhalb Burg, soweit Bremen die Landeshoheit darüb zusteht,
4) die am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmark Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, ei schließlich des Ochumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Anl. III.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabredet worden, daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände, welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarktort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollcontrole dabei aber unnöthige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen, daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegesack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;

2) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen;

8) grobe Korbflechterwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch;
4) ordinäre, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf;
5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
6) Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgerieben.

Inwieweit und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Vollzugscommission (Art. 16) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Art. 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirthschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen, wie sie nach

den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Gränzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Unterthanenverbande desjenigen Staates, welchem sie angehören, verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande verbleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militairdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen directen Staats- und Communalabgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Commissär zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1865 mit der

Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.)
Wilhelm Cramer. (L. S.)
Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.)
Carl Friedrich Lang. (L. S.)
Arnold Duckwitz. (L. S.)
Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Anlage I.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren, für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Rottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen, welche den Verdacht erregen, Waaren, deren Einfuhr in dem Gebiete des andern Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waarenanhäufungen oder Ablagen, welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden, daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Vegesack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waarenanhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handelsetablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Tabak und andere Colonialwaaren, Wein, Branntwein, Manufacturwaaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen; die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizeibehörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zollbeamten, sollen angewiesen werden, in den angedeuteten Beziehungen die Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten der contrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen, beabsichtigte Uebertretung der Zoll- und Steuergesetze des anderen contrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuerbehörden des betheiligten Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des betheiligten Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittelung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen, auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des andern Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventionsobjecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets, in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser im Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich, das Ein-, Aus- und Durchgangs-zollsystem des anderen contrahirenden Theils unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staatsangehörigen oder von Fremden, welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staats aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Hauptzollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote des anderen Theils und Zoll- und Steuerdefrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates, gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der contrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangsabgabegesetze des anderen Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbsberechtigungen anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen angewies werden, behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur E mittelung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängig Contraventionsangelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhö und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung d Steuer- und Zollcontravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staate wider den Willen der betheiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörig des anderen contrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hülfsvollstreckung der wegen Steue und Zollcontraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates geg dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehältlich einer für einzelne Fälle unt den höheren Regierungsbehörden der betheiligten Staaten etwa zu treffenden besonder Vereinbarung.

Eine Hülfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen, als die b zeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen contrahirenden Theils i in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschrifte und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendun kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils so dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inlän dischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate, von desse Behörden oder Gerichten die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörd des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüb zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahme sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. i von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- un Zollinteressen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waarentransporte, unter Vorbehalt und un beschadet aller, aus der Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus andere

Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen.

Artikel 19.

Unter den contrahirenden Staaten, insoweit sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschifffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Flußschifffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe vermittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampfschleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Controlanordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverschen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlußanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein, daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschlußeinrichtung zu vereinbaren. Die

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile, von dessen Beauftragten der Verschlu nicht angelegt worden ist, unbenommen sein, vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu über zeugen, daß und wie die Verschlußanlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung de Verschluß dem zu vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und übe dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffe nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörde zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten finde der Verschluß keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannswaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschlußanlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Be amten, welche den Verschluß anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffern gestattet, ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluß zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind, ohne dringende Ge fahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein, die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21. bezeichneten Strecke der Unterweser ist folgendes anzuordnen:

a) Jedes Schiff hat, sowie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staats angehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.

b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der contrahirenden Staaten an gerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne mindestens

in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.

c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längeren Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Löschplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffs.

Artikel 23.

3. Den Schiffern sollen für die Fahrt auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitain, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, so wie auf Frachtschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen, daß alle Schiffe, welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte:

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Tabak oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts, über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen, daß bei ihren Ausgangszollämtern zu Bremen, Vegesack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend befunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffern mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplicat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungsbestimmungen bleibt den Vollzugs-commissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hülfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden, auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie, behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten, als unverzollte Waarenniederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote, welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke, an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschwärzung, der Durchsicht der Beamten der Controlfahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen, daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichterschiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt, und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- und Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die contrahirenden Theile versprechen gegenseitig, die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)

Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.

Anlage II.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staate des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Hauptzollamt tritt nach de nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenz gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würde Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenzeingangs- und Ausgangsamt de Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben nur:

1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln un zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigun von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2) zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten, welche Passagiere der Eiser bahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders ver abredeten Grenzen, sowie von Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszoll als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beiwohnt.

Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Ge genständen, die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Rthlr. für ein Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11 entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Hauptzollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zolldirectivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zollerhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen, welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich, dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereinszolltarifs und des Zollstrafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke sowie die auf der oberen Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Absperrung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritte in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahnbeamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zollinteresse und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahnbeamten, welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, so weit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zollinteresse des Zollvereins wahrzunehmen sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuerinteresse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Hauptzollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlusses treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Art. 1, Nr. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereinsregierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen, welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Hauptzollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagiereffecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden.

Artikel 9.

Die im Artikel 4 gedachte Vollzugscommission wird nach Maßgabe der Oertlichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Abfertigungen über weseraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. Insonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Hauptzollamts auf dem Eisenbahnhofe und an de

Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Artikel 4 gedachte Vollzugscommission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereinsniederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Localen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zollinteresse wird dem zollvereinsländischen Hauptzollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs-, und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Controlegebühr von nicht über Einen Groten für den Centner sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämmtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren 1/36 } Rthlr. für den Centner
„ nasse „ 1/24 }

betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4 erwähnten Vollzugscommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Carl Friedrich Lang. (L. S.) Wilhelm Cramer. (L. S.)
Arnold Duckwitz. (L. S.) Joh. Heinrich Wilh. Smidt. (L. S.) Carl Friedrich L. Hartlaub. (L. S.)

Anlage III.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1) den hollerländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,

2) dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Warf, Butenbieck, Timmersloh, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, so wie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,

3) der Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,

4) den am linken Ufer der Ochum belegenen Bremischen Ortschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelshuchting, Brookhuchting, Varrelgraben und Grolland, einschließlich des Ochumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabencontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Hannover, so wie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover resp. Oldenburg und den genannten Gebietstheilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebietstheile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, den-

jenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen u
dem Senate mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroff
worden sind:

1) wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Th
sperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnu
der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer G
meinde, stattfinden;

2) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamke
insonderheit

a. wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebi
eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb
suchen,

b. wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in d
Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben o
Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,

c. wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbtreibend
welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von R
senden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei
führen, um Bestellungen zu suchen,

d. wegen des Besuches der Messen und Märkte;

3) wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung
Verkehrs bestimmt sind.

4) Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, wel
zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung ei
gleichen Münz-, Maß- und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber d
unterm 21. October 1845 abgeschlossenen Münzcartel.

5) Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollcartel vom 11. Mai 1833
Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Cartel
ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebie
theilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende E
richtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietsthei

und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen im gegenseitigen Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzollcollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zutheilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzollcollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide betheiligte Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift „Zollamt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenständ
fallen, nach Abzug der Denunciantenantheile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen ve
schuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen blei
dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenbu
und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf d
fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durc
gangsabgaben, sowie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben von Wein, Mo
Tabak und Tabaksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhä
nisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemei
schaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile na
demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Olde
burgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Ei
gangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der frei
Hansestadt Bremen vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremisch
Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welc
erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder A
häufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchti
werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. Carl Friedrich Lang. Wilhelm Crame
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Arnold Duckwitz. Joh. Heinrich Wilh. Smidt. Carl Friedrich L. Hartlau
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Unterlieutenant und Regimentsadjutanten Alefeld zum Oberlieutenant im zweiten Regiment, den Unterlieutenant und Bataillons-adjutanten Ebhardt zum Oberlieutenant im Jägerbataillon, beide unter Belassung in ihrer jetzigen Dienststellung, den Unterlieutenant von Reichenau zum Oberlieutenant im zweiten Regiment und den Unterlieutenant Schleifer zum Oberlieutenant bei der Artillerie-abtheilung zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Staatsprocurator Reichmann zu Wiesbaden zum Domänenrath bei dem Finanzcollegium und den Domanial-Baumeister Baurath Götz zum Baurath und technischen Referenten bei dem Finanzcollegium gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Diurnisten Carl Kunz zum Probator bei der Rechnungs-kammer zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Wohnsitz des Medicinalraths Dr. Heydenreich von Cronberg nach Oberursel zu verlegen, den nach Montabaur designirten Medicinal-assistenten Dr. Lautz von Michelbach nach Grenzhausen, den Medicinalassistenten Zerbe von Grenzhausen nach Montabaur, den Medicinalaccessisten Dr. Spengler von Ems nach Hadamar, den Medicinalaccessisten Winnen von Rennerod nach Eppstein und den Medici-nalaccessisten de Beauclair von Mengerskirchen nach Brandoberndorf zu versetzen, den Candidaten der Medicin Dr. Rosenkranz von Weilburg zum Medicinalaccessisten in Rennerod und den Candidaten Menningen von Limburg zum Medicinalaccessisten in Mengerskirchen zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Recepturſecretär Bette von Diez nach Montabaur, die Recepturaccessisten: Spieß von Idstein nach Diez, Wack von Herborn und Becker von Rüdesheim nach Oberlahnstein und Körppen von Wiesbaden nach Rüdesheim zu versetzen, den Oberlieutenant Wahl zum Recepturaccessisten in Diez, unter Verleihung des Dienst-characters eines Recepturſecretärs, den Recepturgehülfen Pfeiffer zu Wiesbaden zum Re-cepturaccessisten daselbst, den Recepturgehülfen Taubert sowie den Amtsaccessisten Wirth, beide zu Usingen, zu Recepturaccessisten daselbst und den Recepturgehülfen Klein zu Idstein zum Recepturaccessisten daselbst zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Candidaten der Markscheidekunst Heinrich Schmidt und Johann Butroni, beide von Winkel, zu Accessisten, ersteren bei der Mark-scheiderei Weilburg und letzteren bei der Markscheiderei Dillenburg gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Wiest zu Niederselters aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Lehrergehülfe Wagner zu Camberg ist zum Lehrer an der daselbst neu errichteten Lehrerstelle ernannt und Schulcandidat Hilfrich von Werschau mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Camberg beauftragt worden. Schulvicar Bietz von Mappershain ist zum Lehrer an der neu errichteten zweiten Schule zu Marienberg ernannt und Schulcandidat Bäcker von Maxsain mit Versehung der Schulvicarstelle zu Mappershain beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Hillscheid beauftragte Schulcandidat Jung ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 10. August ist der Domänenrath Tippell und am 11. ejusd. der Oberbaurath Faber mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 20 den 10. September 1856.

(Die Anstellung von Markscheiderei-Accessisten und deren Belohnung betreffend.)

Nachdem Höchsten Orts beschlossen worden ist, den Markscheidern Accessisten als Gehülfen und Vertreter in Verhinderungsfällen beizugeben, wird hiermit bis auf weitere Verfügung bestimmt, daß die Markscheiderei-Accessisten, vorbehältlich einer ihnen etwa bewilligt werdenden fixen Besoldung von 200 fl. bis 700 fl., die Gebühren von den von ihnen vorgenommenen Geschäften zu beziehen, jedoch den Markscheidern für Stellung des Arbeitslocales und der Zeichenmaterialien ein Sechstheil derselben abzugeben haben.

Wiesbaden, den 26. August 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.)

Es ist von den Zollvereinsregierungen beschlossen worden, die nach der Bekanntmachung vom 28. September v. J. (Verordnungsblatt Nr. 23 von 1855) bis Ende September l. J. verfügte Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende December dieses Jahres fortbestehen zu lassen.

Höchster Entschließung zufolge wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 6. September 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Schröder.

(Die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrtsabgaben auf die indirecte Fahrt betr.)

Die von dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen, Namens der Königlich Preußischen Regierung sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile als im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins unter dem 7. Juli d. J. ausgefertigte Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende von dem Königlich Sicilianischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter demselben Datum vollzogene Erklärung ausgetauscht worden ist, Höchster Entschließung zufolge unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Juni 1847 (Verordnungsblatt Nr. 10 von 1847) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 9. September 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Lex.

vdt. Schröder.

Erklärung.

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims; als auch im Namen der Regierungen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers, (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, Kurhessens, Großherzogthum Hessens, (einschließlich des Amtes Homburg), der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburgs und Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sonderhausens, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz —, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

die Regierung beider Sicilien andererseits,

fortwährend von dem Wunsche beseelt, die zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien bestehenden Handelsbeziehungen mehr und mehr zu begünstigen und auszudehnen, sind im gemeinsamen Einverständnisse übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die bisher der directen Schifffahrt bewilligte Behandlung auf die indirecte Schifffahrt auszudehnen, dergestalt, daß sie hinsichtlich der Schifffahrts- und der Zollabgaben in ihren Häfen künftig keinen Unterschied mehr zwischen den Schiffen des anderen Theils und den nationalen Fahrzeugen machen werden. In Folge dessen sollen die Bestimmungen der Artikel 2, 4 und 14 des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, auch auf diejenigen Schiffe der vertragenden Theile und deren Ladungen Anwendung finden, welche aus Häfen dritter Länder nach den Häfen des einen der vertragenden Theile kommen oder die mit der Bestimmung nach Häfen dritter Länder aus den Häfen des einen der vertragenden Theile auslaufen, gleichviel, welches der Ursprung, die Herkunft oder die Bestimmung der Ladungen ist.

Die vorstehende Abrede soll dieselbe Dauer wie der Vertrag vom 27. Januar 1847 haben und in den Abreden des Artikels 5 in Betreff der Küstenschifffahrt keine Aenderung herbeiführen.

Die gegenwärtige, von dem unterzeichneten außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-

tigten Minister Seiner Majestät des Königs von Preußen abgegebene Erklärung soll gegen eine gleiche Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Commandeurs **Carafa de Traetto**, betraut mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs des Königreiches beider Sicilien, ausgewechselt werden, und die gegenseitige Behandlung, von welcher in der gegenwärtigen Declaration die Rede ist, soll vom Tage des Austausches der beiden Erklärungen an in Anwendung kommen.

Neapel, den 7. Juli 1856.

(gez.) C. V. Canitz.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Königlich Niederländischen Generalconsul Banquier J. Rigaud zu Frankfurt a. M. den Titel eines Geheimen-Finanzraths, und dem Consul Hofrath Forsboom-Brentano zu Wien den Titel eines Geheimen-Hofraths gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsassessor Schulz zu Dillenburg zum Hofgerichtsrath daselbst und den Amtssecretär Musset zu Wallmerod zum Hofgerichtsassessor zu Dillenburg zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsassessor Horstmann zu Wiesbaden zum Hofgerichtsrath daselbst, den Justizamtssecretär Dr. Rößler zu Wiesbaden zum Hofgerichtsassessor daselbst und den Amtssecretär Schulz zu Wiesbaden zum Hofgerichtssecretär daselbst gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Staatsprocurator-Substituten Flach zum Staatsprocurator bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Wiesbaden und den Criminalrichter Zinn daselbst zum Criminalrath zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Hofgerichtsrath Isbert zu Wiesbaden, unter Beibehaltung seines Diensttcharacters als Hofgerichtsrath, zum Amtmann in Wallmerod gnädigst ernannt und den bei dem Criminalgerichte zu Wiesbaden angestellten Amtssecretär Westerburg, sowie den Amtsaccessisten Menges von Idstein an das Amt Usingen gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtmann Sell zu Wallmerod, unter Verleihung des Dienstcharacters als Hofkammerrath, zum Recepturbeamten in Langenschwal-

bach zu ernennen und den Recepturbeamten Ullrich von Langenschwalbach nach Montabaur zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den der Landesbankdirection provisorisch beigegebenen Revisor Münzel wieder an das Finanzcollegium zu versetzen, den Recepturaccessisten Wirth von Usingen zum Accessisten bei der Landesbankdirection, den Dr. Carl Theodor Ludwig Neubauer zu Wiesbaden zum Accessisten bei dem Finanzcollegium zu ernennen und den Recepturaccessisten Bellinger von Hadamar an die Receptur zu Usingen zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Assistenten Saufaus vom Hauptsteueramt zu Biebrich an das Steueramt zu Niederlahnstein und den Assistenten Leicher vom Steueramt zu Niederlahnstein an das Hauptsteueramt zu Biebrich gnädigst versetzt.

Höchstdieselben haben dem Medicinalaccessisten Dr. Haupt zu Nassau die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den zum Accessisten bei der Markscheiderei Weilburg designirten Candidaten Schmidt zum Accessisten bei der Markscheiderei Diez und den Candidaten der Markscheidekunst Gustav Heberlein von Braubach zum Accessisten bei der Markscheiderei Weilburg zu ernennen geruht.

Lehrer Hellerbach zu Untershausen ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Lehrergehülfe Jung von Pfaffenwiesbach zum Lehrer in Untershausen ernannt und Schulcandidat Frankenbach von Dahlheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Pfaffenwiesbach beauftragt worden. Lehrergehülfe Kolb zu Ems ist auf sein Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Pfeiffer von Niedermeilingen zum Lehrergehülfen in Ems ernannt und Schulcandidat Körner von Orlen mit Versehung der Schulvicarstelle zu Niedermeilingen beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Laubuseschbach beauftragte Schulcandidat Scheerer ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 21 den 25. September 1856.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma „Nassauischer concessionirter Creditverein für Handel, Industrie und Gewerbe" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Herzoglich Nassauischen Geheimen-Finanzrath, Banquier J. Rigaud, Inhaber des Handlungshauses H. D. Dresler zu Frankfurt a. M., sowie der Herzoglich Nassauischen Landesbank, der Königlich Württembergischen Hofbanque in Stuttgart, und der Berliner Handelsgesellschaft zu Berlin die nachgesuchte Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma „Nassauischer concessionirter Creditverein für Handel, Industrie und Gewerbe" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 9. September 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Fuchs.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Gesellschaft des Silber- und Bleibergwerks Friedrichsseegen bei Oberlahnstein im Herzogthum Nassau" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben auf Ansuchen des **Raoul Boudon** zu **Auteuil bei** Paris die Concession zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Gesellschaft des Silber- und Bleibergwerks Friedrichsseegen bei Oberlahnstein im Herzogthum Nassau" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 12. September 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

(Patent auf eine neue und eigenthümliche Vorrichtung der Windzuführung zu Kupolöfen zur Ersparung von Brennmaterial und Beseitigung der aus den Essen der Kupolöfen schlagenden Flammen.)

Höchster Entschließung zufolge ist den Gebrüdern Griesar auf der Nievernerhütte im Amte Braubach auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung der Windzuführung zu Kupolöfen behufs Ersparung von Brennmaterial und Beseitigung der aus den Essen der Kupolöfen schlagenden Flammen ein Patent auf die Dauer von fünf Jahren in der Art ertheilt worden, daß binnen dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit den Patentträgern von Dritten nicht angewendet werden darf.

Zur Beachtung wird dieses anburch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 3. September 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Schepp.

vdt. Oppermann.



(Patent auf eine neue Construction der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge.)

Höchster Entschließung zufolge ist dem Oberingenieur Rainer Daelen zu Hörde in der Königlich Preußischen Provinz Westphalen auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte neue Construction der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren in der Art ertheilt worden, daß während dieser Zeit innerhalb des Herzogthums diese Erfindung ohne Uebereinkunft mit dem Patentträger von Dritten nicht angewendet werden darf.

Es wird dieses zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 17. September 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben den Bauaccessisten Göbecke bei der Landesregierung zum Accessisten bei der Domanial-Bauverwaltung zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Pfarrer Kurtz von Marienberg die Pfarrei Altstadt, dem Pfarrer Mencke von Bicken die erste Pfarrei zu Marienberg sowie das Decanat Rennerod und Marienberg, dem Pfarrer Cäsar von Staffel die Pfarrei Bicken und dem Pfarrer Ohly von Cleeberg die Pfarrei Staffel gnädigst übertragen.

Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Schloßborn beauftragte Schulcandidat Monno ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt worden. Lehrergehülfe Melbaum von Schwanheim ist zum Lehrer an der zu Niedertiefenbach neu errichteten zweiten Lehrerstelle ernannt, Lehrergehülfe Jung von Niederlahnstein nach Schwanheim versetzt und der Schulcandidat Vollmer von Geisenheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Niederlahnstein beauftragt worden.

Todesfall.

Am 11. September ist der Medicinalrath Dr. Rotwitt zu Hochheim und am 18. ejusd. der Hofapotheker Dr. Lade zu Wiesbaden mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 22 den 23. October 1856.

(Die Beaufsichtigung der richtigen Führung der Berggegenbücher betreffend.)

Höchster Entschließung gemäß werden die auf die Führung der Berggegenbücher bezüglichen Vorschriften der Bergverwaltungsordnung vom 8. October 1826 dahin abgeändert, daß künftig die richtige Führung der Berggegenbücher durch die Landoberschultheißen als Berggegenschreiber von den Herzoglichen Aemtern und Hof- und Appellationsgerichten unter Benutzung der Mitwirkung der Bergbehörden zu beaufsichtigen ist.

Wiesbaden, den 30. September 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Gesellschaft der Hachenburger Stahl- und Eisenwerke" und die Genehmigung ihrer Statuten betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben dem Telemaque Michiels in Lüttich, dem Nicolaus Joseph Bourdouxhe zu Düsseldorf, Ernst Jeghers zu Bonn und Wilhelm Meurer zu Cöln, die nachgesuchte Concession zur Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Gesellschaft der Hachenburger Stahl- und Eisenwerke" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 14. October 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Schmidt.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberpostmeister von Brints-Treuenfeld zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Commandeurkreuz des Ordens der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Oberlieutenant von Habeln III. des zweiten Regiments zum Hauptmann, und die Unterlieutenants Ferger II. und Schmidtborn des ersten Regiments zu Oberlieutenants im zweiten Regiment gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Regierungsrath von Trapp und den Oberappellationsgerichtsrath Herborn auf ihr Ansuchen von der Theilnahme an den Geschäften der Prüfungscommission erster Abtheilung zu entbinden und den Hofgerichtsrath Horstmann zu Wiesbaden zum Mitgliede dieser Commission zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Canzlisten Schmitt von der Landesbibliothek an die Rechnungskammer zu versetzen und den bei der Rechnungskammer angestellten Canzleidiener Müller zum Canzlisten bei der Landesbibliothek zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Amtssecretär Necken von Nassau in gleicher Eigenschaft an das Justizamt zu Wiesbaden gnädigst versetzt und die Amtsaccessisten

Bücher zu Nassau und Martin zu Höchst zu Amtssecretären, ersteren an dem Amte zu Nassau und letzteren an dem Amte zu Wallmerod gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben den Recepturbeamten Bruch zu Hachenburg in den Ruhestand zu versetzen und den Renteisecretär Bette von Montabaur zum Recepturbeamten in Hachenburg zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Pfarrer Bickel von Niedershausen die Pfarrei Neunkirchen zu übertragen, den Pfarrvicar Bender von Ruppertshofen zum Pfarrer in Niedershausen, den Candidaten Helff von Frankfurt a. M. zum Pfarrvicar in Ruppertshofen, den Pfarrvicar Oppermann zu Langenschwalbach zum Pfarrer daselbst, den Caplan Ullrich von Heringen zum Pfarrer in Cleeberg und den Candidaten Christ von Weinbach zum Caplan in Heringen zu ernennen geruht.

Der Pfarrer Manderbach zu St. Goarshausen ist unter Belassung der Inspection über die Schulen zu St. Goarshausen auf sein Ansuchen von derjenigen über die übrigen seither zu seinem Bezirke gehörenden Schulen entbunden und letztere dem Pfarrer Stückrath zu Weyer übertragen worden. Die durch das Ableben des Pfarrers Mencke zu Neunkirchen zur Erledigung gekommene Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amte Rennerod ist dem Pfarrer Dieckmann zu Wilmenroth, und die durch die Versetzung des Pfarrers Mencke zu Bicken zur Erledigung gekommene Schulinspection über einen Theil der Schulen im Amte Herborn dem Pfarrer Cäsar in Bicken übertragen worden.

Der an der Realschule zu Diez verwendete Lehrer Link ist zum Lehrer an dieser Anstalt ernannt und dem Lehrer Müller an der Realschule zu Mosbach=Biebrich die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden. Lehrer Stahl zu Amdorf ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Heimann von Breithardt zum Lehrer in Amdorf ernannt und Schulcandidat Sauer von Igstadt mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Breithardt beauftragt worden. Lehrer Link von Merzhausen ist nach Höchst, Lehrer Graf von Ernsthausen nach Merzhausen, Lehrer Höngen von Dietenhausen nach Ernsthausen, Lehrer Spancus von Laimbach nach Dietenhausen versetzt, Schulvicar Krätzer von Möttau zum Lehrer in Laimbach, Lehrergehülfe Demmer von Weinbach zum Schulvicar in Möttau ernannt und Schulcandidat Heus von Breckenheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Weinbach beauftragt worden. Lehrer Kunz zu Oberscheld ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Giehl von Herbornseelbach zum Lehrer in Oberscheld ernannt und der seither an der Schule zu Schadeck verwendete Schulcandidat Heß mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Herbornseelbach beauftragt worden. Lehrergehülfe Schmidt zu Hahnstätten ist zum Lehrer an der zu Nieder=

neisen neu errichteten zweiten Lehrerstelle ernannt und Schulcandidat Dietz von Delkenheim mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Hahnstätten beauftragt worden. Lehrergehülfe Leonhard zu Driedorf ist zum zweiten Lehrer daselbst, Lehrergehülfe Wagner von Nordenstadt zum Lehrer in Gutenacker, Schulvicar Frankenbach von Wallenfels zum Lehrergehülfen in Nordenstadt ernannt und Schulcandidat Roth von Dickschied mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wallenfels beauftragt worden. Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Stein beauftragte Schulcandidat Usinger ist zum Schulvicar daselbst ernannt und der Schulcandidat Hofmann von Staffel mit Versehung der zu Wallmerod neu errichteten Lehrergehülfenstelle beauftragt worden.

Lehrer Weber von Uckersdorf ist quiescirt, Lehrer Kray von Egenroth zum Lehrer in Uckersdorf, Lehrer Doberer von Selters zum Lehrer in Egenroth, Schulvicar Weber von Waigandshain zum Lehrer in Selters ernannt und Schulcandidat Siebenhaar von Hilgenroth mit Versehung der Schulvicarstelle zu Waigandshain beauftragt worden. Die zu Würges neu errichtete Lehrergehülfenstelle ist dem Lehrergehülfen Jung von Niederselters übertragen, Lehrergehülfe Petri von Winden nach Niederselters versetzt und Schulcandidat Wohlfahrt von Probbach mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Winden beauftragt worden. Lehrergehülfe Schlitt von Niederelbert ist zum Lehrer an der zu Offheim neu errichteten zweiten Lehrerstelle ernannt und Schulcandidat Grünweller von Winkels mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Niederelbert beauftragt worden. Schulvicar Sanner zu Müschenbach ist zum Lehrer daselbst, der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Diebenbergen beauftragte Schulcandidat Schaab zum Lehrergehülfen daselbst und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Rodenberg beauftragte Schulcandidat Klas zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 18. September ist der Schulvicar Spieß zu Gutenacker und am 29. ejusd. der Regierungscanzlist Weber mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 23 den 4. November 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, und Wir dieser Verabredung Unsere Zustimmung ertheilt haben, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Bast;

zu Position 30: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1) wie von den im Tarife bereits erwähnten, abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leimfabrication geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52 ½ kr. (Pos. 1);
2) von Palmblättern, nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17 ½ kr. (Pos. 5. e. 3);
3) von schwefelsaurem Ammoniak, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 5. g);
4) von chromsaurem Kali, bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 5. g);
5) von Fischspeck, bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 kr. (Pos. 5. m.)
6) von Galmei und Zinkblende, nur bei dem Ausgange vom Zentner 2 ½ Sgr. oder 8 ¾ kr. (Pos. 7. b);
7) von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
   a. Waizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 kr. (Pos. 9. a. 1);
   b. Roggen, Gerste (auch gemalzter); Hafer, Haidekorn oder Buchwaizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel ½ Sgr. oder 1 ¾ kr. (Pos. 9. a. 2); unter Hinwegfall der Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes;
8) von Gummifäden und zwar:
   a. von Gummifäden außer Verbindung mit andern Materialien, bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
   b. von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 fl. (Pos. 21. b);
9) von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr. (Pos. 25. q. α);

10) von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52 ½ kr. (Pos. 25. q. β);
11) von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 fl. 30 kr. (Pos. 30. b).

B. In Bezug auf die Tarasätze:

An Tara wird verwilligt für:

1) Phosphor (Pos. 5. a) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2) Hefe aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, in Körben 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
3) Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. α),
   a. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b. in anderen Fässern 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   c. in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
4) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1),
   a. in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b. in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen:

1) In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.
2) In Pos. 20. „Kurze Waaren" desgleichen in der Verordnung dazu vom 1. November 1845 nach den Worten: „feine Parfümerien" kommen die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden", in Wegfall.
3) Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „b. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle".
4) In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl".

5) Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte rc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen: „ferner Garn aus Baumwolle und Seide".
6) In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen „und Borten".
7) Der Pos. 38. e. „farbiges rc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem".
8) Bei der Pos. 3. „Blei", Pos. 6. „Eisen und Stahl", Pos. 19. „Kupfer und Messing", Pos. 33. „Steine" sind die Ueberschriften zu ergänzen durch Hinzufügung der Worte:

„„und Bleiwaaren"" bei Pos. 3.
„„Eisen- und Stahlwaaren"" bei Pos. 6.
„„Kupfer- und Messingwaaren"" bei Pos. 19.
„„und Steinwaaren"" bei Pos. 33.

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1, 2 und 3 fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1) Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist".
2) Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silberstoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

Unser Staatsministerium hat den modificirten Tarif vollständig von Neuem zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

So gegeben Lippspringe, den 31. October 1856.

(L. S.) Adolph.

vdt. Wittgenstein.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 24 den 6. November 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau &c. &c.

haben mit Zustimmung Unserer Landstände und unter Aufhebung der Bestimmung in §. 4. Unseres Edicts vom 12. Juni 1843 beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Civildiener, welche Dienstpferde zu halten verpflichtet sind, erhalten als jährliche Vergütung für deren Unterhalt den durchschnittlichen laufenden Marktpreis von 36 Maltern Hafer in vierteljährigen Raten ausbezahlt.

Zur Ermittelung dieses Preises werden die mittleren wöchentlichen Preise des Hafers von dem Fruchtmarkt zu Wiesbaden jedes Quartal zusammengestellt und wird daraus der Durchschnitt gezogen.

§. 2.

Außerdem erhalten dieselben für weitere Auslagen und Verluste eine jährliche Vergütung und zwar:

1) die Beamten und Oberforstbeamten von 120 fl.,

2) die übrigen von 145 fl., gleichfalls in vierteljährigen Raten.

§. 3.

Unser Staatsministerium ist ermächtigt, den zum Halten von Dienstpferden verpflichteten Dienern auf ihr Ansuchen, da wo es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, ausnahmsweise die jeder Zeit widerrufliche Erlaubniß zu ertheilen, ein Dienstpferd nicht zu halten, dagegen den Transport in ihren Dienstgeschäften in anderer Weise gegen die jährliche in Quartalraten zahlbare Vergütung von 175 fl. zu bestreiten.

So gegeben Lippspringe, den 31. October 1856.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

(Die Amtsboteneinrichtung in dem Herzogthum betreffend.)

Nachdem sich das Bedürfniß ergeben hat, die bestehende Amtsboteneinrichtung in einer den Anforderungen des Dienstes wie des öffentlichen Verkehrs genügenden Weise zu dem Zwecke weiter auszubilden, um für alle diejenigen Orte im Lande, in welchen sich keine Postanstalt befindet, eine zweckmäßige Verbindung für dienstliche und Privatsendungen herzustellen, wird Höchster Entschließung zufolge Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Das Amtsboteninstitut steht unter der oberen Leitung und Aufsicht der Herzoglichen Landesregierung, und liegt innerhalb der einzelnen Amtsbezirke dessen Einrichtung und Ueberwachung den betreffenden Herzoglichen Aemtern ob.

§. 2.

Für jeden Amtsbezirk wird in der Regel ein Amtsbotenexpeditor und zwar an dem Amtssitze, und außerdem für jeden Bestellbezirk in dem Amt ein Amtsbote bestellt. Der Erstere hat den Verkehr zwischen dem Amtssitz resp. den Poststellen des Amtes und den Amtsorten in der Weise zu vermitteln, daß er sämmtliche für die Landorte bestimmte Briefe und Sendungen in Empfang nimmt, und für deren Weiterbeförderung durch die Amtsboten Sorge trägt; es hat derselbe weiter zunächst die ordnungsmäßige Dienstversehung der Amtsboten zu überwachen und die erfallenden Portobeträge zu vereinnahmen.

Der Amtsbote hat die Bestellung der von dem Expeditor übergebenen Briefe und sonstigen

Sendungen ordnungsmäßig zu bewirken und die auf seinen Rundgängen in Empfang genommenen Briefe und sonstigen Sendungen, soweit sie an andere Landorte seines Bezirks bestimmt sind, an die Adressaten, soweit sie aber an den Amtssitz oder an einen weiter liegenden Ort bestimmt sind, an den Expeditor abzuliefern.

Der Amtsbotenexpeditor sowie die Amtsboten haben ihren Dienst nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, sowie der ihnen noch besonders ertheilt werdenden Instruction zu versehen.

§. 3.

Ausgeschlossen von der Beförderung mit den Amtsboten sind solche Gegenstände, welche sich wegen ihres Gewichtes, ihres Umfangs oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht zum Transport durch Fußboten eignen, sowie weiter, insofern der Amtsbote von dem betreffenden Betheiligten hierzu nicht ausdrücklich und speciell bevollmächtigt wird, alle Sendungen von einem höheren Werth als 150 fl.

§. 4.

Den Amtsboten ist es untersagt, für Rechnung von Privaten, sei es gegen oder ohne Vergütung auf ihren Botengängen Briefe, Packete oder sonstige Gegenstände mitzunehmen. Von dem Amtssitze aus haben die Amtsboten nur diejenigen Sendungen zu befördern, welche ihnen von dem betreffenden Amtsbotenexpeditor übergeben werden, zu welchem Behufe an diesen auch die gesammte portofreie Dienstcorrespondenz von den betreffenden öffentlichen Behörden, sowie weiter die an dem Amtssitz für die Landorte des Amts aufkommende Privatcorrespondenz abzuliefern ist.

§. 5.

Die Functionen des Amtsbotenexpeditors werden in der Regel dem Postbeamten des Amtssitzes commissarisch übertragen werden, und wird derselbe hierfür eine von der Herzoglichen Landesregierung zu bestimmende jährliche Remuneration beziehen.

§. 6.

Die von den Herzoglichen Aemtern mit Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung auf Widerruf anzunehmenden Amtsboten erhalten einen je nach der Größe des Bestellbezirks und der Anzahl der wöchentlichen Rundgänge festzusetzenden jährlichen Lohn und außerdem eine jährliche Aversionalvergütung für Anschaffung und Unterhaltung der zu bestimmenden Dienstkleidung und der Botentasche.

Die Amtsboten müssen an den Amtssitzen wohnen, haben eine je nach der Wichtigkeit des Verkehrs in den Bestellbezirken festzusetzende Caution zu leisten, und werden auf die pünktliche Vollziehung ihrer Dienstobliegenheiten verpflichtet. Zu Amtsboten können nur

solche, welche sich eines guten Leumundes erfreuen und genügende Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen, angenommen werden. Die Entlassung erfolgt von Seiten des Amts nach eingeholter Genehmigung der Landesregierung.

Die Amtsboten stehen unter der Disciplin des Amtes, beziehungsweise der Landesregierung.

Dieselben sind weiter verpflichtet, den ihnen Seitens des betreffenden Amtsbotenexpeditors ertheilt werdenden Weisungen pünktlich Folge zu leisten. Etwaige Renitenz oder sonstige Fälle instructionswidrigen Verhaltens des Amtsboten hat der Expeditor sofort dem Herzoglichen Amte zur geeigneten Verfügung anzuzeigen.

§. 7.

Die Einrichtung und Zahl der wöchentlichen Rundgänge in den einzelnen Bezirken, die Festsetzung des Maximums der von den Amtsboten zu transportirenden Gewichte und Werthe im Einzelnen, sowie die Bestimmung der Traglasten je nach den localen Verhältnissen bleibt der besonderen Bestimmung vorbehalten, wobei den Bedürfnissen des Verkehrs nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen ist. Mindestens soll jedoch ein viermaliger wöchentlicher Rundgang stattfinden.

Dem Amtsboten wird für seine Rundgänge die Stunde des Abganges von der Expedition, die Zeit der Ankunft und des Abgangs für jeden Ort des Bestellbezirks, sowie die Stunde der Rückkunft bei der Expedition vorgeschrieben.

§. 8.

Die Herzoglichen Poststellen werden die eingelangten, für Bewohner des betreffenden Bestellbezirks bestimmten, einfachen und recommandirten Briefe, sowie die Postsendungen aller Art bis zu dem declarirten Werth von 150 fl. an den Amtsbotenexpeditor gegen eine von diesem auszustellende Bescheinigung und gegen Berichtigung des Postporto's abliefern. Der Amtsbotenexpeditor hat dann für deren regelmäßige und ordnungsmäßige Weiterbeförderung durch die Amtsboten Sorge zu tragen. Der Amtsbote hat bei Abgabe der betreffenden Sendung das darauf haftende Post- und Amtsbotenporto zu erheben, und sich außerdem bei recommandirten Briefen und Werthsendungen von dem Adressaten eine Empfangsbescheinigung, wozu er die Formularien unentgeldlich erhält, geben zu lassen. Das erhobene Porto, sowie diese Empfangsbescheinigung hat der Amtsbote jedesmal nach Rückkunft von dem Rundgange bei dem Expeditor abzuliefern. Erfolgt die sofortige Ablieferung der Originalbescheinigung des Adressaten an den Expeditor nicht, so hat der Letztere dem Herzoglichen Amte hierüber ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Den Absendern recommandirter Briefe und Werthsendungen hat der Amtsbote fünf Tage gültige Interimsscheine unentgeldlich auszustellen, und solche bei dem nächsten Rundgange unter Einziehung des Amtsbotenporto's, sowie des etwa vorgelegten Postporto's gegen den dem Absender einzuhändigenden Postschein umzutauschen. Erfolgt dieser Austausch nicht innerhalb der bestimmten Frist, so hat der Absender, um sich seinen Entschädigungsanspruch gegen die Staatscasse zu wahren, dem Bürgermeister des Ortes sofort hierüber Anzeige zu erstatten, welcher letztere dann seinerseits dem betreffenden Herzoglichen Amte hierüber ungesäumt Meldung zu machen hat.

Die Herzoglichen Aemter, als die den Amtsboten zunächst vorgesetzten Disciplinarbehörden, haben auf derartige Anzeigen Seitens eines Expeditors oder eines Bürgermeisters ungesäumt die erforderliche Untersuchung gegen den Amtsboten einzuleiten.

Wenn Sendungen von dem Amtssitze nach den Landorten, oder umgekehrt, zu besorgen sind, ohne daß sie Postsendungen sind oder werden, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen in der Art analoge Anwendung, daß

a) der Amtsbotenexpeditor die von dem Amtssitze nach den Landorten bestimmten Sendungen (wofür er bezüglich der recommandirten Briefe und Werthsendungen dem Aufgeber eine Bescheinigung ausstellt) dem Amtsboten zur Beförderung übergibt, welcher letztere bei Abgabe der betreffenden Sendungen das darauf haftende Amtsbotenporto zu erheben, und sich außerdem bei recommandirten Briefen und Werthsendungen von dem Adressaten eine Empfangsbescheinigung geben zu lassen hat: das erhobene Amtsbotenporto sowie die Empfangsbescheinigung ist nach der Rückkunft von dem Rundgange an den Expeditor abzuliefern.

b. Bei Besorgung von recommandirten Briefen und Werthsendungen von den Landorten nach dem Amtssitze hat der Amtsbote fünf Tage gültige Interimsscheine auszustellen, und solche bei dem nächsten Rundgange unter Einziehung des Amtsbotenporto's gegen den Empfangsschein des Amtsbotenexpeditors umzutauschen: erfolgt dieser Austausch nicht innerhalb der bestimmten Frist, so hat der Absender, um sich seinen Entschädigungsanspruch gegen die Staatscasse zu wahren, sofort die Anzeige zu machen.

§. 9.

Zur Erleichterung der Absender von Briefen und Packeten bestehen folgende Einrichtungen:

1) In jedem Orte wird auf Kosten der betreffenden Gemeinde ein Briefkasten hergestellt und unterhalten und wo möglich an der Wohnung des Bürger-

meisters oder an einem anderen entsprechend gelegenen öffentlichen Gebäude aufgestellt.

Der Amtsbote ist verpflichtet, diesen Kasten auf jedem Rundgange zu leeren und für die Beförderung der zu bestellenden Briefe zu sorgen.

An dem Amtssitze wird der für die Landcorrespondenz bestimmte Briefkasten an der Wohnung des Amtsbotenexpeditors angebracht und von diesem geleert.

2) Der Amtsbote hat eine Anzahl von Postfreimarken bei sich zu führen, um solche den Absendern zu frankirender Briefe gegen den kostenden Preis abzugeben.

3) Auf Mittheilung des betreffenden Bürgermeisters hat er sich in die Wohnung derjenigen Ortseinwohner zu begeben, welche einen recommandirten Brief oder eine Werthsendung übergeben wollen.

4) Außerdem ist derselbe verpflichtet, sich bei jedem Rundgange zur Abholung der Dienstsendungen in die Wohnung des Bürgermeisters eines jeden Orts seines Bestellbezirks, sowie weiter an denjenigen Orten, in welchen sich ein Amts= oder Recepturs itz oder der Amtssitz eines Medicinalbeamten, Decans, Schulinspectors oder Oberförsters u. s. w. befindet, auf das Amts= oder Recepturlocal resp. in die Wohnung der genannten Beamten zu verfügen.

§. 10.

Die Herzogliche Staatscasse übernimmt in Ansehung der durch die Amtsboten zu bestellenden Sendungen unter den Voraussetzungen des §. 8 dieselbe Garantie, welche für die mit der Post versendet werdenden Gegenstände nach Maßgabe der deßfalls bestehenden Vorschriften zu leisten ist. Für Werthsendungen wird jedoch eine höhere Garantie als bis zu 150 fl. des declarirten Werthes nicht geleistet. Sendungen von höherem Werthe hat der Adressat selbst oder durch einen Bevollmächtigten auf der Poststelle abzuholen, zu welchem Behufe er von deren Vorhandensein durch den Amtsboten schriftlich benachrichtigt wird.

Für Werthsendungen von einem Landorte zum anderen wird eine Garantie nicht geleistet.

Bezüglich der äußeren Einrichtung und Beschaffenheit der durch die Amtsboten zu befördernden Sendungen finden die für Postsendungen im Allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die Gebühren für Beförderung von Briefen und Packeten durch die Amtsboten

werden vorläufig bestimmt und zwar für die Besorgung von dem Amtsorte an einen Landort und umgekehrt, sowie für die Besorgung an die Landorte unter sich, wie folgt:

a) für einen gewöhnlichen Brief ohne Rücksicht auf dessen Gewicht, desgleichen für die schriftliche Benachrichtigung über das Vorhandensein einer durch die Amtsboten nicht zu bestellenden Sendung . . . . 2 kr.;

b) für kleinere Packete bis zu 1 Pfund und bis zu 20 fl. in Geld . 3 kr.;

c) für Packete von 1—6 Pfund oder 20—50 fl. in Geld . . . 5 kr.;

d) für Sendungen von höherem Gewicht oder größerem Werth . . 7 kr.;

e) für Zeitungen und Zeitschriften, welche bestellt werden, wöchentlich sechsmal, jährlich . . . . 1 fl.,
wöchentlich drei- bis viermal, jährlich . . . . 36 kr.
und seltener, jährlich . . . . 24 kr.;
sodann für Verordnungs- und Amtsblätter, welche in unbestimmten Zwischenräumen erscheinen und ausschließlich zur Publication von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen öffentlicher Behörden dienen, jährlich 12 kr.

Ausnahmsweise werden nicht recommandirte Briefe gebührenfrei von den Landorten nach dem Amtssitz befördert, wenn sie mit der Post weiter gehen.

Die Bewohner derjenigen Orte, nach welchen ein sechsmal wöchentlicher Botengang stattfindet, haben gleichwohl die tarifmäßigen Bestellgebühren zu bezahlen, wenn sie auch die mit der Post ankommenden Sendungen selbst abholen oder abholen lassen.

§. 12.

Es werden porto- und gebührenfrei ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Gewicht alle Sendungen befördert, welche seither von den Amtsboten unentgeltlich befördert wurden, namentlich also alle Sendungen Seiner Hoheit des Herzogs und der gesammten Herzoglichen Familie, weiter alle an öffentliche Behörden des Herzogthums einschließlich der Kirchen- und Gemeindebehörden, sowie an alle Vereine, welche aus Staatsmitteln unterstützt werden, gerichtete oder von diesen ausgehende Sendungen und überhaupt alle Sendungen, welche Angelegenheiten öffentlicher Behörden einschließlich der Kirchen- und Gemeindebehörden, oder auch die Angelegenheiten von Vereinen der bezeichneten Categorie zum Gegenstande haben.

§. 13.

Die für die Besorgung der Privatcorrespondenz in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für die Besorgung an die Landorte unter sich, welche vorläufig den Amtsboten überlassen werden, werden von den Expeditoren vereinnahmt. Auf Grund eines von den betreffenden Amtsboten und dem Expeditor zu bescheinigenden, von

den Herzoglichen Aemtern regelmäßig am zweiten eines jeden Monats vorzulegenden Portoverzeichnisses werden die eingegangenen Portobeträge allmonatlich von Herzoglicher Landesregierung den betreffenden Herzoglichen Recepturen zur Erhebung überwiesen.

§. 14.

Der Aufwand für die Amtsboteneinrichtung wird, soweit derselbe nicht durch das Portoerträgniß gedeckt wird, in der seitherigen Weise, und zwar von den betreffenden Gemeinden zu $^{10}/_{12}$, von Herzoglicher Domänencasse zu $^{1}/_{12}$ und von Herzoglicher Steuercasse zu $^{1}/_{12}$ getragen.

§. 15.

Das gewerbmäßige Einsammeln und Befördern von Briefen, soweit es mit dem dienstlichen Geschäftskreis der Amtsboten im Widerstreit steht, wird untersagt.

§. 16.

Die neue Einrichtung tritt mit dem 1. April 1857 in Wirksamkeit.

Wiesbaden, den 26. October 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Ziemiętzki die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausorden zweiter Classe mit der Krone, und

dem Hauptmann von Habeln I. vom Generalstabe die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Wladimirorden vierter Classe annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Pabelinetti von Hochheim an das Verwaltungsamt zu Wiesbaden, mit dem Wohnsitze zu Biebrich und der Bestimmung, die Polizeicommissariatsgeschäfte daselbst zu versehen, gnädigst versetzt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Oberlieutenant Freudenberg mit dem Dienstcharacter als Recepturseeretär zum dritten Beamten bei dem Mainzollamte zu Höchst, den Zollinspector Ebel von Dillenburg zum Hauptsteueramtscontroleur zu Limburg zu ernennen, und dem Mainzollamtsdiurnisten Cuntz von Höchst, unter Ernennung zum Assistenten, die Verwaltung des Steueramts und des Salzmagazins zu Dillenburg zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben dem Maler Louis Knaus von Wiesbaden den Character als Professor gnädigst ertheilt.

Dem Elementarlehrer Christian Müller zu Singhofen ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille verliehen worden.

Die durch die Beurlaubung des Lehrers Witt zu Höhr zur Erledigung gekommene zweite Lehrerstelle daselbst ist dem Lehrergehülfen Pehl von Schierstein übertragen und Schulcandidat Keim von Laufenselden mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Schierstein beauftragt worden. Der mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Niedershausen beauftragte Schulcandidat Menk ist zum Lehrergehülfen daselbst ernannt, der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Waigandshain beauftragte Schulcandidat Siebenhaar von Hilgenroth von der Annahme dieser Stelle auf sein Ansuchen entbunden und Schulcandidat Menges von Berzhahn an dieselbe dirigirt worden. Der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Eschelbach beauftragte Schulcandidat Dillmann ist zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfälle.

Am 1. October ist der Pfarrer Bender zu Strinztrinitatis, am 8. ejusd. der Pfarrer Knörzer zu Oberjosbach, am 31. ejusd. der Pfarrer Schmidt zu Selters und am 1. November der Postexpeditor Conrad zu Reichelsheim mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 25 den 19. November 1856.

(Den modificirten Vereinszolltarif betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 31. October l. Js. wird der modificirte vom 1. Januar 1857 an zur Anwendung kommende Vereinszolltarif hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 5. November 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Beilage zu Nr. 25 des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 19. November 1856.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1) Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silber-Bearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;
2) Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4) Branntweinspülig;
5) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
6) Eier;
7) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in kristallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
8) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;

10) Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln rc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;
12) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13) Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
14) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16) Holz; Brennholz bei dem Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche;
18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
20) Milch;
21) Obst, frisches;
22) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
23) Saamen von Waldhölzern;
24) Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr; Bast;

25) Scheerwolle (Abfälle bei dem Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
26) Seidencocons und Abfälle derselben; ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide);
27) Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
28) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30) Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31) Treber und Trester;
32) Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24 1/2-Gulden-Fuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind,

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (ᵍGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (ᵍGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Abfälle										
von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12*)	frei	—	—	52½	
Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
Baumwolle und **Baumwollenwaaren:**										
a. Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—		
c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
Blei und **Bleiwaaren:**										
a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte . . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau .	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3) Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Kork-										

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
holz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath; Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c.; Gummi senegal; Guttapercha, rohe ungereinigte; Hölzer außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe blos geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmblätter, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
f. Farbehölzer:										
1) in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
2) gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali) Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener; schwefelsaures Ammoniak; chromsaures Kali	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglas-Fabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangsabgabe eingeführt werden.										
h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten, 9 in Körben
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl); desgleichen Fischspeck . . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	Anmerk. 1. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	" 2. Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen										
	" 3. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr (gGr)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Erze, nämlich:										
a. Eisen- und Stahlstein, Stufen	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	$17\frac{1}{2}$	
b. Galmei, Zinkblende	1 Zentr.	frei	—	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei	—	—	$8\frac{3}{4}$	
Anmerk: An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei	—	frei	—	frei	—	frei	—	
Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch **Beeren:**										
a. Getreide und Hülsenfrüchte, und zwar:	1 Schfl.	—	2 ($1\frac{3}{5}$)	—	—	—	7	—	—	
1) Waizen und andere unter 2 nicht besonders genannte Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken	1 Bayerisches Schäffel	—	8 ($6\frac{2}{5}$)	—	—	—	28	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer, Haidekorn oder Buchwaizen, unenthülseter Spelz (Dinkel)	1 Schfl.	—	½ (⅖)	—	—	—	1¾	—	—	
		1 Bayerisches Schäffel.	—	2 (1⅗)	—	—	—	7	—	—	
	Anmerk. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4⅜	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerischer Schäffel desgleichen zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und Kisten
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	13 in Körben u. Gestellen
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Ki[illegible] 13 in Körben [illegible]
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische Quadratzoll mißt:										

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (gGr)	Rthlr.	Sgr. (gGr)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische Quadratzoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische Quadratzoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt;										
Quadratzoll / Quadratzoll Preußisch / Altbayerische / Rheinbayerische Quadratzoll.										
über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511 . . .	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
„ 576 „ 1000 „ „ 1156 „ 886 . . .	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
„ 1000 „ 1400 „ „ 1618 „ 1241 . . .	1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
„ 1400 „ 1900 „ „ 2196 „ 1684 . . .	1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
„ 1900 Quadratzoll Preußisch	1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
c. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische Quadratzoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben
Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und **Haare:**										
a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . .	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . .	1 Zentr.	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
d. Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß beim Eingang.		Ausgang.		Für Ta r wird ve gütet vo Zentne Brutto Gewicht
			Rthlr	Sgr. (gGr)	Rthlr	Sgr. (gGr)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
12	**Holz, Holzwaaren** 2c.										
	a. Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayer Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentr. od bei dem Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffslast oder bei dem Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1) genannten Holzarten	1 Schiffsl.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2) genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover und Oldenburg wird erhoben, für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden 2c.	1 Schiffsl.	—	15 (12)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei	—	—	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei	—	—	$8\frac{3}{4}$	
	d. Holzasche	1 Zentr.	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	
	e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	in Verbindung mit Eisen, Messing und lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacher-Waaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialen (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, ächt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
3	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
4	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
5	**Kalender,** a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
6	**Kalk** und **Gyps,** gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
7	**Karden** oder **Weberdisteln.** (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang fl.	Eingang kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen
19	**Kupfer** und **Messing, Kupfer-** und **Messingwaaren:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** rc.										
	Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elasticum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergleichen; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herrn- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein,										

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (sGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (sGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; feine Parfümerien; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit ächt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallcomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21 22. 27. 30. 31. 33 35. 38. 40. 41. 42. und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.
Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.
Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole; ferner Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	b. Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umpflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art.	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:										
	a. Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten, 6 in Ballen
	2) Handgespinnst	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten, 6 in Ballen
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr (77 Gulden) pro Zentner.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang kr.	Ausgang. fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:	.									
aa. in Preußen:										
auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
bb. in Sachsen:										
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	-	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g. Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:										
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei dem Ausgange über Preußische, Hannover'sche und Oldenburgische Seehäfen	1 Zentr	frei	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tar[a] wird ve[r]gütet vo[m] Zentne[r] Brutto Gewicht Pfund.
	b. Branntwein und Hefe:										
	α. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kiste[n] 16 in Kö[r]ben, nur bei Eingange Flaschen. 11 in Uel[ber]fässern.
	β. Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	24 in Kis[ten] 11 in Uel[ber]fässern 7 in Körl[ben]
	c. Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kis[ten] 16 in Körl[ben]
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	f. Wein und Most, auch Cider:										
	α. in Fässern eingehend	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueb[er]fässern.
	β. in Flaschen	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kis[ten] 16 in Körl[ben]
	g. Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fäs[sern] u. Töp[fen]
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fäss[ern] u. Kist[en] 9 in Körl[ben] 6 in Bal[len]
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fäs[sern] u. Kist[en] 13 in Kör[ben] 6 in Bal[len]
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } oder 1 fl. 10 kr.										
	Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
		Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
β. Trockne und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmtcassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l. Heringe	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
m. α. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz u. in Kisten. 8 in andern Fässern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
β. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz u. in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen oder Säcken.
n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate . . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o. Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, ein-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird ve[rgütet] vo[m] Zentne[r] Brutto Gewicht Pfund.
	gedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar und Kaviar-Surrogate, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fäs[sern] u. Kiste[n] 13 in Kör[ben] 6 in Bal[len]
	q. α. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäss[ern] Kisten Körben 6 in Bal[len]
	β. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
	r. Muschel- oder Schal-Thiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis:										
	1) geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für: Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
u. Syrop *)										
v. Tabak:										
1) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen. 2 in Ballen anderer Art.
2) Tabaks-Fabrikate:										
α. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasserkörben. 6 in Ballen.
β. Cigarren und Schnupftabak	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfund, falls sie in Körbchen oder Pappkästchen verpackt sind.
w. Thee	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
x. Zucker *)										

) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September
7 durch die Verordnung vom 6. Juli 1855 bestimmt und be-
en bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner	5	—	8	45	
) Syrop:						
a) gewöhnlicher, d. h. solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht oder nur in geringer Menge enthält	1 Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.
b) wenn derselbe unter die vorstehend lit. a bemerkte Bestimmung nicht fällt	1 Zentner	4	—	7	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
26	**Oel,** in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelspfund Rosmarinöl zugesetzt worden	1 Zentr.	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
	2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	3. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände bei dem Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (½)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier- und Papp-Waaren:**										
	a. ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Ki[illegible] 6 in Ba[illegible]
	c. Gold- und Silber-Papier; Papier mit Gold- und Silber-Muster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Pack-Papier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d. Papier-Tapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*)	—	—	16 in Ki[illegible] 13 in Kö[illegible] 6 in Ba[illegible]
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fäs[illegible] 20 in Ki[illegible] 6 in Ba[illegible]
	b. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fä[illegible] u. Kis[illegible] 6 in Ba[illegible]

*) Nach der Verordnung vom 1. November 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 [illegible] (35 fl.) pro Zentner.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
Seide und **Seidenwaaren:**										
a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide, ferner Garn aus Baumwolle und Seide:										
1) Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
b. Seidene Zeug- und Strumpf-Waaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder und Borten, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder und Borten	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Seife:										
a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
b. Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrole-Vorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
Steine und **Steinwaaren:**										
a. Mühlsteine mit eisernen Reifen	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tar[a] wird ve[r]gütet vo[m] Zentne[r] Brutto[-] Gewich[t] Pfund.
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäss[ern] und Kis[ten]
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine; feine Schleif- und Wetzsteine; auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (4/15)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1) ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2) gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fäss[ern] und Kis[ten] 6 in Bal[len]
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kis[ten] 9 in Bal[len]
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**										
	a. Talg	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fäss[ern] und Kist[en]
	b. Stearin (einschlüssig Stearinsäure)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
37	**Theer** Mineraltheer und anderer, **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferwaaren:**										
	a. Gemeine Töpferwaaren, Fließen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	22 in Kist[en] 13 in Körb[en]
	c. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
d. Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
e. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
Vieh:										
a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
b. Rindvieh:										
1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
2) Kühe	1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
3) Jungvieh	1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
4) Kälber	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
c. Schweine:										
1) gemästete	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
2) magere	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
3) Spanferkel	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
d. Hämmel	1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
e. Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Magere Ochsen	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Füllen unter einem Jahr	1 Stück	—	15	—	—	—	$52\frac{1}{2}$	—	—	
	b. magere Ochsen	1 Stück	2	15	—	—	4	$22\frac{1}{2}$	—	—	
	c. magere Kühe	1 Stück	1	15	—	—	2	$37\frac{1}{2}$	—	—	
	d. magere Rinder	1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen										
40	**Wachsleinwand, Wachs-Mousselin, Wachstafft:**										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	--	—	—	3	30	—	—	
	b. Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachs-Mousselin und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.
	d. Alle mit Gummi elasticum oder Guttapercha überzogenen Gewebe	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	**Wolle** und **Wollenwaaren:**										
	a. Schaafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zentr.	frei	—	—	10	frei	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt bei dem Ausgange über die Hannover'sche und Oldenburgische Grenze $2\frac{1}{2}$ Sgr. ($8\frac{3}{4}$ kr.) vom Zentner.										
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
3) Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Zink und Zinkwaaren:										
a. Roher Zink	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
b. Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Zinn und Zinnwaaren:										
a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .	1 Zentr.	2	—	—	—		30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes bei dem Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

	vom Stück:		
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	$1\frac{1}{3}$ Thlr.	oder 2 fl.	20 kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „	„ 1 „	45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	$\frac{1}{2}$ „	„ — „	$52\frac{1}{2}$ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$ „	„ — „	$17\frac{1}{2}$ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch bei dem Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen	3 Sgr. 9 Pf. „	— „	13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner $3\frac{1}{2}$ Sgr. oder $12\frac{1}{4}$ kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

von Salz (25 l.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration, unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . 3 Thlr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf

der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz oder endlich durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . . 5 Sgr. oder $17^1/_2$ kr.

B. von Waaren, welche
1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen vom Zentner . . . . $2^1/_2$ Sgr. oder $8^3/_4$ kr.

C. von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner . . $1^1/_4$ Sgr. oder $4^3/_8$ kr.

D. von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches
1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	vom Stück.			
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	$^5/_6$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	$^1/_3$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrolegebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreßakte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3. die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zollzentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{122}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1^1/_2$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($^3/_4$ gGr.) oder $3^1/_2$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Bruttogewichte, oder nach dem Nettogewichte erhoben.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlicher Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Bruttogewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Bruttogewichte zu erheben ist, wird das Nettogewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Nettogewichts ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, in soweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung II. 2 c. und 41. c. findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte stattfindet, den Taratarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichenden Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt, III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichtes nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen 2c. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder und Borten) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen

oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speciellen Revision bei dem Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, abgelehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zu Folge haben, sondern es soll die Abgabenentrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei dem Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei dem Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($^1/_2$ Thaler oder $52^1/_2$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung bei dem Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei dem Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitscheinkontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälleentrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thaler oder $10^1/_2$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauches örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 26 den 6. December 1856.

(Die Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 betreffend.)

Von der deutschen Bundesversammlung ist in ihrer Sitzung vom 6. November d. J. zur Erweiterung der unter dem 9. November 1837 und 19. Juni 1845 zum Schutze von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung getroffenen Bestimmungen (vid. die Verordnungen vom 10. März 1843 und vom 3. Juli 1845, Verordnungssammlung Band IV., Seite 41—43) nachstehender Beschluß gefaßt worden:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt."

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

Höchster Entschließung zufolge wird dieser Bundesbeschluß zur allgemeinen Nachachtung und zur Bemessung der Herzoglichen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, den 3. December 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

(Das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge wird die durch die Beschlüsse der Rheinschifffahrts-Central-Commission in deren Protocollen Nr. XVII. vom 4. September 1854 und Nr. VI. vom 22. August 1856 festgestellte Declaration einiger Bestimmungen der durch Verordnung vom 31. December 1850 publicirten polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See, nachdem solche die Genehmigung sämmtlicher Rheinuferstaaten erhalten hat, zur Danachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 5. December 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Declaration

einiger Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen, welcher einige Bestimmungen der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See unterlegen haben, wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Die Vorschriften, welche in den Artikeln 3, 4, 5 und 13 Nr. 4 der gedachten Verordnung über das Ausweichen der in entgegengesetzter oder in derselben Richtung einander vorbeifahrenden Schiffe getroffen sind, beziehen sich ausschließlich auf den Fall, wo die einander begegnenden oder einander vorfahrenden Schiffe sich in einem und demselben Fahrwege (Kurse) befinden. Schiffe, welche in verschiedenen Fahrwegen (Kursen) einander vorbeifahren, haben nach der Bestimmung im Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung den Fahrweg (Kurs) innezuhalten, in welchem sie sich befinden.

(Die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma: „Gesellschaft zum Betriebe der Cur-Etablissements in den Badeorten Wiesbaden und Ems" betreffend.)

Seine Hoheit der Herzog haben den Brüdern Commercienrath Markus Berlé und Bernhard Berlé zu Wiesbaden, alleinigen Inhabern des daselbst unter der Firma „Markus Berlé" bestehenden Bankhauses, die nachgesuchte Genehmigung zur Gründung einer anonymen Gesellschaft unter der Firma: „Gesellschaft zum Betrieb der Cur-Etablissements in den Badeorten Wiesbaden und Ems" gnädigst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Genehmigungsurkunde und die Statuten im Intelligenzblatte bekannt gemacht werden.

Wiesbaden, den 17. November 1856.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Faber.

vdt. Oppermann.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Bose I. die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Ritterkreuz des Schwertordens in Brillanten, und

dem Obermedicinalrath Dr. von Franque zu Wiesbaden die Erlaubniß, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehenen Nordsternorden annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben dem Landoberschultheiserei-Gehülfen Weichardt zu Weilburg die Verwaltung des Filialarchivs daselbst zu übertragen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Amtssecretär Krah zu Hachenburg die Verwaltung der Landoberschultheiserei zu Hachenburg zu übertragen, dem Amtsprocurator Winter zu Limburg und dem Accessisten Labe zu Wiesbaden die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und den Amtsaccessisten Thewalt von Naſtätten zum Accessisten bei dem Polizeicommissariate zu Wiesbaden zu ernennen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den bei dem Brunnencomptoir zu Niederselters angestellten Accessisten Schweisgut zum Probator daselbst gnädigst ernannt.

Höchstdieselben haben dem Bergmeistereiaccessisten Herget zu Diez die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrvicar Zachariä von Dornholzhausen zum Pfarrer in Selters zu ernennen geruht.

Nach bestandener Prüfung sind Carl Ernst von Niederseelbach, Ludwig Conradi von Cramberg, August Menke von Dörsdorf, Eduard Menke von Dörsdorf, Adolph Spieß von Mensfelden, Carl Rupp von Wiesbaden und August Schmidt von Dillenburg in die Zahl der geprüften Candidaten der evangelischen Theologie aufgenommen worden.

Aus dem bisherigen Schulinspectionsbezirke im Amte Wallmerod sind die Schulen zu Berod, Wallmerod, Großholbach, Girod, Rentershausen, Heilberscheid und Nomborn dem Schulinspectionsbezirke des Seminardirectors zu Montabaur, und die Schulen zu Hundsangen, Pütschbach, Steinefrenz, Niedererbach und Görgeshausen dem Bezirke des Schulinspectors Tripp zu Niederzeuzheim bis auf Weiteres zugetheilt worden, wogegen aus dem letzteren Bezirke die Schulen zu Lahr, Waldernbach, Fussingen und Hintermeilingen ausgeschieden und dem Bezirke des Schulinspectors Schmalz zu Lahr zugetheilt worden sind.

Lehrer Engelhard zu Erbach ist in den Ruhestand versetzt, der seitherige zweite Lehrer Becker daselbst zum ersten Lehrer daselbst, Lehrer Holz von Kelkheim zum zweiten Lehrer in Erbach, Lehrer Corves von Schönau zum Lehrer in Kelkheim, Lehrer Behr von Wilsenroth zum Lehrer in Schönau ernannt und Schulcandidat Söhnchen von Girkenrod mit Versehung der Schulvicarstelle zu Wilsenroth beauftragt worden. Lehrer Blum zu Dillhausen ist in den Ruhestand versetzt, Lehrer Meilinger von Probbach zum Lehrer in Dillhausen, Schulvicar Jung von Hahn zum Lehrer in Probbach ernannt und Schulcandidat Urban von Niederselters mit Versehung der Schulvicarstelle zu Hahn beauftragt worden. Schulvicar Paul zu Freilingen ist zum Lehrer daselbst und der mit Versehung der Schulvicarstelle zu Lochum beauftragte Schulcandidat Jung zum Schulvicar daselbst ernannt worden.

Todesfall.

Am 25. November ist der Bauaccessist Schlichter zu Hachenburg mit Tod abgegangen.

Verordnungsblatt

des

Herzogthums Nassau.

Num. 27 den 20. December 1856.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau rc. rc.

haben zur Bestreitung des Staatsaufwandes für das Jahr 1857 mit Zustimmung Unserer Ständeversammlung einstweilen die Erhebung zweier Simpel directer Steuern eintreten zu lassen beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 9. Februar 1857 und ein weiteres am 20. April 1857 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der von Unserem Finanzcollegium ergehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

So gegeben Wiesbaden, den 10. December 1856.

(L. S.) **Adolph.**

vdt. Wittgenstein.

(Den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. August d. J. (Verordnungsblatt Num. 19), den mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, und nach Maßgabe des Art. 18 dieses Vertrags wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfangstermin für die Wirksamkeit des Vertrags und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7 des Vertrags erwähnten Zollvereinsniederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Wiesbaden, den 9. December 1856.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.

Wittgenstein.

vdt. Schröder.

Dienstnachrichten.

Seine Hoheit der Herzog haben dem Oberkammerherrn Freiherrn von Bock-Hermsdorf die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden und Norwegen verliehene Großkreuz des Nordsternordens annehmen und tragen zu dürfen, gnädigst ertheilt.

Höchstdieselben haben den Forstrath Dr. Genth auf sein Ansuchen von der Theilnahme an den Geschäften der Commission zur Prüfung in der Forstwissenschaft zu entbinden geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hofgerichtsaccessisten Schuhmann von Dillenburg zum Amtsaccessisten in Rüdesheim, den Hofgerichtsaccessisten Stahl von Dillenburg zum Amtsaccessisten in Weilburg, den Hofgerichtsaccessisten Dilger von Dillenburg zum Amtsaccessisten in Nastätten, und die Criminalgerichtsaccessisten Magdeburg und Otto zu Dillenburg zu Amtsaccessisten, ersteren zu Diez und letzteren zu Runkel, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben die Amtsaccessisten: Birkenbihl und Ball von Wallmerod,

Flügel von Diez, Philipp D'Avis von Rüdesheim und Herz von Weilburg zu Accessisten bei dem Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg, den Hofgerichtsaccessisten Reim von Dillenburg und den Amtsaccessisten Eberhard D'Avis von Montabaur zu Accessisten bei dem Criminalgerichte zu Dillenburg und den Recepturaccessisten Möhn von Nassau zum Accessisten bei dem Criminalgerichte zu Wiesbaden gnädigst ernannt.

Seine Hoheit der Herzog haben die Amtsaccessisten: Schenck von Braubach nach Selters, Kreizner von Hachenburg nach Hadamar, Böing von Nastätten nach Höchst und Dippel von Selters nach Hochheim zu versetzen, sowie die Recepturaccessisten: Dieffenbach von Wallau zum Amtsaccessisten in Wallmerod, Keller zu Idstein zum Amtsaccessisten daselbst, Linz von Montabaur zum Amtsaccessisten in Herborn, Stähler von Rennerod zum Amtsaccessisten in Marienberg und Deubel von Cronberg zum Amtsaccessisten in Nastätten zu ernennen geruht.

Dem Amtsprocurator Remnich zu Braubach ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Oberlahnstein zu verlegen.

Seine Hoheit der Herzog haben den Hauptsteueramtsaccessisten Hillebrand von Limburg zum Recepturaccessisten in Herborn, den Amtsaccessisten Bernhardt von Marienberg zum Recepturaccessisten in Oberlahnstein und den Amtsaccessisten Reichmann von Runkel zum Recepturaccessisten in Hadamar zu ernennen, die Recepturaccessisten: Senfft von Usingen nach Diez, Schwab von Diez nach Eltville, Ackermann von Eltville nach Usingen, den Renteisecretär Jousseaume von Herborn nach Weilburg und den Recepturaccessisten Franz von Weilburg, unter Verleihung des Dienstcharacters als Renteisecretär, an die Receptur zu Herborn zu versetzen geruht.

Seine Hoheit der Herzog haben die Medicinalräthe: Dr. Seebold von Montabaur nach Hochheim und Dr. Lötschert von Wehen nach Montabaur zu versetzen, den Medicinalassistenten Dr. Gunsenheimer von Driedorf zum Medicinalrath in Wehen zu ernennen, den Medicinalassistenten Dr. Hellbach von Marienberg nach Driedorf zu versetzen, den Medicinalaccessisten Dr. Schmidt von Holzappel zum Medicinalassistenten in Marienberg zu befördern, die Medicinalaccessisten: Dr. Schulz von Wehen nach Holzappel und Dr. Weber von Kemel nach Braubach zu versetzen, und die Candidaten der Medicin: Johann Mai von Niederhadamar und Dr. Franz Joseph Scheh von Sindlingen zu Medicinalaccessisten, ersteren in Nassau und letzteren in Kemel, zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Bergmeistereiaccessisten Forst zu Dillenburg den Dienstcharacter als Berggeschworner gnädigst ertheilt.

Seine Hoheit der Herzog haben den Pfarrer Herrmann zu Grävenwiesbach

auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen und demselben in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienstführung die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben dem Caplan Cuntz zu Grävenwiesbach, unter Ernennung desselben zum Pfarrer, die Verwaltung der dasigen Pfarrei zu übertragen, den Pfarrvicar Künstler zu Rettert zum Pfarrer daselbst zu ernennen, dem Pfarrer Vietor zu Niedermeilingen die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu bewilligen und den Candidaten Eduard Mencke von Dörsdorf zum Pfarrvicar in Niedermeilingen zu ernennen geruht.

Die Schulinspection der Stadt Wiesbaden ist, nachdem der Schulinspector Decan Eibach daselbst von derselben auf sein Ansuchen entbunden worden ist, dem Kirchenrath Dietz zu Wiesbaden übertragen worden.

Lehrer Speth zu Manderbach ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen, Schulvicar Horn von Bach zum Lehrer in Manderbach, Schulvicar Kunz von Haiern zum Schulvicar in Bach ernannt und Schulcandidat Wenzel von Nauroth mit Versehung der Schulvicarstelle zu Haiern beauftragt worden. Lehrer Kohlbeck zu Boden ist in den Ruhestand versetzt, Lehrergehülfe Noll von Salz zum Lehrer in Boden ernannt und Schulcandidat Hannappel von Niederhadamar mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Salz beauftragt worden. Lehrergehülfe Mehrer zu Kiedrich ist auf Ansuchen aus dem Schuldienste entlassen und Schulcandidat Göbecker von Wicker mit Versehung der Lehrergehülfenstelle zu Kiedrich beauftragt worden. Schulcandidat Eifel von Hintermeilingen ist mit Versehung der durch die Beurlaubung des Lehrergehülfen Henninger zu Oberbrechen zur Erledigung gekommenen Lehrergehülfenstelle beauftragt worden. Die Schulcandidaten Müller zu Huppert und Nebgen zu Oberglabbach sind zu Schulvicaren an den von ihnen provisorisch versehenen Schulstellen ernannt worden.

Todesfall.

Am 17. December ist der Landoberschultheisereiverwalter Giel zu Limburg mit Tod abgegangen.

Alphabetisches Register

der

im Verordnungsblatt vom Jahr 1856 enthaltenen Verordnungen.

S.

V.

W.

Z.

Alphabetisches Verzeichniß

der im Verordnungsblatt vom Jahr 1856 unter den Rubriken: Dienstnachrichten und Todesfälle befindlichen Namen.

J.

K.

L.

M.



